

Stenographisches Protokoll

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 13. Juli 1955

	Inhalt	
1. Personalien		
a) Krankmeldungen (S. 3380)		
b) Entschuldigungen (S. 3380)		
c) Urlaub (S. 3380)		
2. Bundesregierung		
a) Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend die Ernennung des bisherigen Staatssekretärs im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock zum Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen (S. 3380)		β) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (580 d. B.): Grundsteuergesetz 1955 (591 d. B.) Berichterstatter: Sebinger (S. 3419)
b) Schriftliche Anfragebeantwortungen 289 bis 299 (S. 3380)		γ) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (581 d. B.): Abänderung des § 161 der Abgabenordnung (592 d. B.) Berichterstatter: Glaser (S. 3420)
c) Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesseigentum im ersten Vierteljahr 1955 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3380)		Redner: Dr. Gredler (S. 3421), Honner (S. 3426), Ferdinand Flossmann (S. 3428), Kranebitter (S. 3430) und Aßmann (S. 3433) Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 3434)
3. Regierungsvorlage		e) Gemeinsame Beratung über
4. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 (593 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3380)		a) Bericht des Handelsausschusses über den Antrag (169/A) der Abg. Prinke, Slavik u. G., betreffend Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (585 d. B.) Berichterstatter: Prinke (S. 3435)
4. Immunitätsangelegenheit		3) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (170/A) der Abg. Prinke, Slavik u. G., betreffend Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 (584 d. B.) Berichterstatter: Marchner (S. 3435)
Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Ebenbichler — Immunitätsausschuß (S. 3380)		Redner: Elser (S. 3436) Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 3436)
5. Verhandlungen		
a) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (578 d. B.): Hochschul-Organisationsgesetz (587 d. B.)		Eingebracht wurden
Berichterstatter: Dr. Koren (S. 3381)		Anfragen der Abgeordneten
Redner: Dr. Pfeifer (S. 3382), Dr. Gschnitzer (S. 3384) und Mark (S. 3389)		Krippner, Kostroun u. G. an die Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und für Inneres, betreffend die Liquidierung der sogenannten USIA-Läden (344/J)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3391)		Marchner, Roithner, Stampler, Hopfer, Giegerl, Rosa Rück u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend das Strafverfahren gegen den Baumeister Dipl.-Ing. Kripas (345/J)
b) Gemeinsame Beratung über		Zechtl, Knechtelsdorfer, Astl u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend gerichtliche Untersuchung der widerrechtlichen Inanspruchnahme von Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds für das Haus Matrei am Brenner, Hauptstraße 56 (346/J)
a) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (566 d. B.): Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz (588 d. B.)		Horn, Appel, Zechtl u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Personalpolitik bei der Österreichischen Tabakregie (347/J)
β) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (567 d. B.): Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (589 d. B.)		Dr. Kraus, Kandutsch u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Errichtung einer Koordinationsstelle für öffentliche Aufträge an die Bauwirtschaft (348/J)
Berichterstatter: Dr. Withalm (S. 3391 und S. 3409)		Dr. Kraus, Zeillinger u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend Publikationen in der Zeitschrift „Der Fremdenverkehr“ (349/J)
Redner: Dr. Pfeifer (S. 3392), Koplenig (S. 3396), Dr. Stüber (S. 3398), Dr. Zechner (S. 3402) und Lola Solar (S. 3405)		Hartleb, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. an die Bundesregierung, betreffend Zollermaßigungen und Zollnachlaß für Traktoren und landwirtschaftliche Maschinen (350/J)
Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 3409)		
c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (574 d. B.): Bedeckung des Abgangs des Milchwirtschaftsfonds im zweiten Halbjahr 1955 (586 d. B.)		
Berichterstatter: Ing. Kortschak (S. 3410)		
Redner: Elser (S. 3410), Dr. Schwer (S. 3412) und Pölzer (S. 3417)		
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3418)		
d) Gemeinsame Beratung über		
a) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (579 d. B.): Bewertungsgesetz 1955 (590 d. B.)		
Berichterstatter: Krippner (S. 3418)		

3380 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Kandutsch, Hartleb u. G. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Erhöhung der Sachbezugsbewertung in der Sozialversicherung (351/J)

Kindl, Dr. Gredler u. G. an die Bundesregierung, betreffend den Ankauf von Überschussgütern der abziehenden Besatzungsmächte zugunsten der Bombengeschädigten (352/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (289/A. B. zu 308/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Dr. Kranzlmaier u. G. (290/A. B. zu 301/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (291/A. B. zu 298/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Ferdinand Flossmann u. G. (292/A. B. zu 312/J)

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Abg. Machunze u. G. (293/A. B. zu 326/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Proksch u. G. (294/A. B. zu 314/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer u. G. (295/A. B. zu 295/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Kraus u. G. (296/A. B. zu 272/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Wimberger u. G. (297/A. B. zu 313/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (298/A. B. zu 318/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Böhm u. G. (299/A. B. zu 330/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes,
Zweiter Präsident Böhm.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der 70. Sitzung vom 15. Juni 1955 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeantwortet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Dr. Oberhamer, Dr. Reisetbauer, Hartleb, Ebenbichler und Ernst Fischer.

Entschuldigt haben sich die Abg. Dr. Josef Fink, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Schärf, Probst, Janschitz, Truppe, Wimberger, Marianne Pollak und Herzele.

Dem Herrn Abg. Dr. Koref habe ich gemäß § 12 der Geschäftsordnung über sein Ansuchen einen einmonatigen Erholungslaub, das ist bis zum 6. August 1955, erteilt.

Die schriftliche Beantwortung folgender Anfragen wurde den Anfragestellern übermittelt: Nr. 272, 295, 298, 301, 308, 312, 313, 314, 318, 326 und 330.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Zeillinger, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Zeillinger:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Ich beeindre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 7. Juli 1955 gemäß Artikel 74 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Dr. Fritz Bock vom Amt eines dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau zur Unterstützung der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegebenen Staatssekretärs enthoben hat.

Gleichzeitig hat er über meinen Vorschlag im Sinne der obenangeführten Gesetzesstelle Dr. Fritz Bock zum Staatssekretär ernannt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Finanzen beigegeben.

Julius Raab“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer Zeillinger: Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 13/1954, BGBl. Nr. 97/1954 und BGBl. Nr. 165/1954, abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum SV-ÜG. 1953) (593 d. B.).

Eingelangt ist ferner ein Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Aufhebung der Immunität des Abg. Gerhart Ebenbichler.

Das Bundesministerium für Finanzen hat gemäß Art. VI Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1955, BGBl. Nr. 27/1955, einen Bericht, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1955, vorgelegt.

Es werden zugewiesen:

593 dem Ausschuß für soziale Verwaltung; das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß;

der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen dem Finanz- und Budgetausschuß.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3381

der Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen: 2 und 3, 5, 6 und 7 sowie 8 und 9.

Die Punkte 2 und 3 sind das Schulerhaltungskompetenzgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz; die Punkte 5, 6 und 7 sind das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und ein Bundesgesetz, womit § 161 der Abgabenordnung abgeändert wird; die Punkte 8 und 9 sind der Antrag 169/A der Abg. Prinke, Slavik und Genossen, betreffend Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, und der Antrag 170/A der Abg. Prinke, Slavik und Genossen, betreffend Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954.

Wenn diesem Vorschlag zugestimmt wird, werden zuerst in jedem der drei Fälle die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird jeweils die Debatte über die zusammengezogenen Punkte abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (578 d. B.): Bundesgesetz über die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen (**Hochschul-Organisationsgesetz**) (587 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Koren. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Koren: Hohes Haus! Das Hochschul-Organisationsgesetz, das der Unterrichtsausschuß heute dem Parlament mit einigen an der Regierungsvorlage vorgenommenen Änderungen zur Verabschiedung vorlegt, ist zunächst die Kodifizierung der Organisationsvorschriften unserer Hochschulen. Da aber diese Kodifizierung auf bestimmte Prinzipien gestellt und von einem einheitlichen planenden Willen gelenkt worden ist, entstand daraus nicht mehr und nicht weniger als eine Neuregelung unseres gesamten Hochschulwesens überhaupt.

Die Gesetzesvorlage stützt sich in ihren Grundzügen auf das Organisationsgesetz des Jahres 1873, das sich allerdings nur auf die Universitäten bezog. Es galt nun, die völlig veränderte Lage, den Zuwachs an Einrichtungen und Aufgaben, der in den letzten neun Jahrzehnten zu verzeichnen war, und das, was heute unseren Hochschulen an neuen Aufgaben übertragen ist, auf die gesetzliche Berechtigung und Sicherung hin zu prüfen.

Bei der Zusammenfassung der zahlreichen Rechtsvorschriften, die aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Instanzen herstammen, war es notwendig, ein beträchtliches

Paket von Bestimmungen überhaupt aufzuheben. Beispiele davon sind in den Erläuternden Bemerkungen zu § 71 angeführt. An ihre Stelle traten mit der Beschränkung auf die notwendigste Zahl die Paragraphen dieses Gesetzes, die inzwischen zur Übung Gewordenes legalisieren oder neue Fakten ermöglichen oder einleiten sollen.

Es ist eine Hauptaufgabe des neuen Gesetzes, die Verhältnisse an den wissenschaftlichen Hochschulen, soweit es erlaubt ist, einheitlich einzurichten. Alle zum Vollrang akademischer Forschungs- und Lehranstalten emporgewachsenen Fachhochschulen sollen nicht uniformiert und in ein Organisationsschema gepreßt werden, aber sie sollen an dem bewährten Ordnungsprinzip der Universität Anteil erhalten.

Der Leitstern über dem Gesetz ist die überlieferte Tatsache, daß die Hochschule in Österreich nach wie vor jene Doppelnatür besitzt, die sich in einer dem Staat zugewandten und in einer dem staatlichen Einfluß entzogenen Seite zeigt. Als staatliche Anstalten unterstehen die Hochschulen dem Bundesministerium für Unterricht. Daneben aber besitzt die Hochschule autonome Rechte und eine eingeschränkte Rechtspersönlichkeit. Beides, die taxative Aufzählung der autonomen Rechte und die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit, findet in dem vorliegenden Gesetzentwurf zum erstenmal eine klare gesetzliche Begründung.

Legalisiert wird mit unserem Gesetz die Rektorenkonferenz, die sich in den letzten Jahren via facti zu einer für das Hochschulwesen äußerst bedeutsamen Einrichtung entwickelt hat.

Völlig neu statuiert wird der Akademische Rat, der den Bundesminister für Unterricht in wichtigen Hochschulangelegenheiten beraten soll. Er wird aus 15 Mitgliedern bestehen, die vom Bundesminister für Unterricht, von der Rektorenkonferenz und von der Bundesregierung nach der Zusammensetzung des Hauptausschusses bestellt werden.

In Angelegenheiten, die die Akademie der bildenden Künste betreffen, wird der Rektor der Akademie mit den Rechten eines Mitgliedes des Akademischen Rates beigezogen.

Zu den Neuerungen, die das Gesetz bringt, gehört auch die Einteilung der Fakultäten an den Technischen Hochschulen, die erst jetzt den Charakter von Fakultäten im Sinne der Universitätsverfassung erhalten. Sie sind dieser jedoch nicht völlig angeglichen.

Neu ist die Einführung der Emeritierung, neu die Bestimmung, daß außerordentliche Professoren Dekane werden können, wenn sie Vorstände von Kliniken oder Instituten sind und wenn ein Bedarf dafür gegeben ist.

3382 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Neu ist ferner eine organisatorische Besserstellung der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, die durch Einbeziehung der Prodekanen in den Senat und durch die Berechtigung, zwei ordentliche Professoren als Wahlmänner für die Rektorenwahl zu stellen, in den wichtigsten akademischen Kompetenzbereichen stärker als bisher vertreten ist.

Der Unterrichtsausschuß hat am 7. Juli die Regierungsvorlage eingehend beraten und eine Reihe von Abänderungen vorgenommen, die im Ausschußbericht abgedruckt sind. Ich erwähne davon nur die Ergänzung zu den Erläuternden Bemerkungen zum § 13 Abs. 5, die der Ausschuß gewünscht hat.

Der Herr Bundesminister für Unterricht hat auf Grund eines Antrages des Herrn Abg. Doktor Pfeifer erklärt, daß die Gründe, die das Bundesministerium für Unterricht zu einer Versagung der Bestätigung eines Beschlusses des Professorenkollegiums auf Erteilung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent veranlassen, in den Bescheid des Professorenkollegiums aufzunehmen sind, weil jeder Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfes begründet werden muß.

Der Ausschuß hat sich nur in einer, wenn auch lange dauernden Sitzung mit dieser Regierungsvorlage befaßt. Aber wir wissen, daß es eine auf mehrere Jahre zurückreichende intensive Bemühung war, die dieses wohlbedachte und sachgemäße Gesetzeswerk geschaffen hat. Die Unterrichtsverwaltung hat es entworfen und gemeinsam mit der Rektorenkonferenz beraten und fertiggestellt. Es bringt Klarheit über die bestehenden Rechte und Pflichten, es macht den Weg frei für die weitere Entwicklung, und es ist ein großzügiger Schritt in einen neuen Abschnitt der Geschichte unserer österreichischen Hochschulen.

Ich bitte daher namens des Unterrichtsausschusses, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (578 d. B.) mit den im Bericht abgedruckten Abänderungen des Unterrichtsausschusses die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, und bitte gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Meine Fraktion begrüßt das Hochschul-Organisationsgesetz als einen ersten und bedeutsamen Schritt einer Hochschulreform und zugleich als ein anerkennenswertes Beispiel einer Verwaltungsreform unter

der Devise Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung, die durch die kodifikatorische Zusammenfassung verschiedener Rechtsquellen erzielt wird. Wir sind auch mit Genugtuung darüber erfüllt, daß das vom Ministerium gut vorbereitete Gesetz im Ausschuß noch verschiedene Verbesserungen erfahren konnte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das in seinem System bewährte Universitäts-Organisationsgesetz vom Jahre 1873 nach mehr als 80jährigem Bestand der Erneuerung und Ergänzung bedurfte. Es war ferner ein guter Gedanke, den Geltungsbereich des Organisationsgesetzes auf die jüngeren wissenschaftlichen Hochschulen, wie die Technischen Hochschulen, die Montanistische Hochschule, die Hochschule für Bodenkultur, die Tierärztliche Hochschule und die Hochschule für Welt Handel, zu erweitern und hiebei die für alle Hochschulen gemeinsamen Grundsätze aufzustellen und daneben die den verschiedenen Hochschultypen eigene Verfassung zu wahren; also für die Universitäten und für die Technischen Hochschulen die Fakultätsverfassung, für die anderen Hochschulen die Einheitsverfassung mit einem einheitlichen Professorenkollegium.

Unter den allgemeinen Bestimmungen ist zunächst wertvoll die Anerkennung der doppelten Rechtsstellung der Hochschulen als staatliche Anstalten einerseits und als Selbstverwaltungskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit und autonomem Wirkungskreis anderseits. Das Kernstück des autonomen Wirkungskreises liegt — ohne daß das Gesetz dies ausdrücklich sagt — in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Dies ergibt sich aus dem Art. 17 des Staatsgrundgesetzes selbst, der besagt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“, und ergibt sich schon vor allem gesetzten Recht aus der natürlichen Aufgabe der Wissenschaft, die Wahrheit zu erforschen und zu verkünden und der Menschheit zu dienen. Das Wort „Professor“ bringt diese Aufgabe sinnfällig zum Ausdruck, denn Professor heißt zu deutsch Bekenner. Die Hochschullehrer sollen die aufrechten Bekenner ihrer wissenschaftlichen Überzeugung sein. Diese Aufgabe kann die Wissenschaft nur in voller Freiheit erfüllen. Dieser uralten Erkenntnis trägt unsere Verfassung durch das erwähnte Grundrecht des Art. 17 Staatsgrundgesetz, das bis auf das Jahr 1848 zurückgeht, Rechnung.

Ebenso muß auch das Hochschulrecht diesem Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft Rechnung tragen, sowohl im Organisationsrecht als auch im Dienstrecht der Hochschullehrer, die frei von Weisungen und grundsätzlich

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3383

unabsetzbar sein müssen, so wie die Richter. Darum muß das Hochschul-Organisationsgesetz seine wesentliche Ergänzung in einem Hochschullehrergesetz finden, das den Hochschullehrern die sachliche und persönliche Freiheit wie den Richtern sichert. Denn die Freiheit der Wissenschaft ist nur gewährleistet, wenn auch die Wissenschaftler selbst frei sind. Die Hochschullehrer sollen nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses abberufen werden können. So bestimmt das Bonner Grundgesetz vorbildlich in seinem Art. 18: „Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit ... zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“ Ein unmittelbares Eingreifen der Hochschulverwaltung in die freie Rechtsstellung der Hochschullehrer ist darnach unzulässig. In dieser Hinsicht wurde in den verschiedenen Diktaturperioden, die wir vor und nach 1945 durchlaufen haben, auf das schwerste gesündigt, und es wäre manches Unrecht der letzten zehn Jahre noch gutzumachen.

Vom rechtsstaatlichen Gesichtspunkt aus begrüßen wir es, daß das Gesetz im § 4 die Begründungspflicht für alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheide ausspricht, obwohl dies an sich eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Meinem Antrag, zu bestimmen, daß auch auf das Verfahren vor den akademischen Behörden und dem Unterrichtsministerium das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung finden soll, wurde nicht Folge gegeben, und zwar mit der Begründung, daß beabsichtigt sei, dieser Forderung durch ein besonderes Gesetz Rechnung zu tragen. Wir können daran nur den Wunsch knüpfen, daß diese Ausdehnung des Geltungsbereiches des AVG. möglichst bald und großzügig erfolge.

Daß dem Unterrichtsministerium als Aufsichtsbehörde ausdrücklich das Recht eingeräumt wurde, die Ausführung rechtswidriger Beschlüsse akademischer Behörden einzustellen, und daß die akademischen Behörden in diesem Fall verhalten sind, der Rechtsanschauung des Unterrichtsministeriums Rechnung zu tragen, ist zweifellos ein Fortschritt, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die akademischen Behörden in Mißbrauch ihrer Autonomie das Recht bisweilen, namentlich in Fällen der Personalpolitik, beugen und sich über die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde hinwegsetzen.

Zu begrüßen ist ferner, daß die emeritierten Hochschullehrer im Gegensatz zu heute ihre Lehrbefugnis behalten und bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres ausüben können. Dem Gedanken der Lehrfreiheit würde es entsprechen, überhaupt keine Altersgrenze zu ziehen. Dies gilt ebenso für die Honorarprofessoren und die Hochschuldozenten.

Einen weiteren Prüfstein für die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bildet die Rechtsstellung der Hochschuldozenten. Das Gesetz bringt einige Fortschritte gegenüber dem bisherigen Zustand, insbesondere wurden im Sinne der geltenden Verfassung die Grundzüge des Habilitationsverfahrens im Gesetz selbst geregelt. Einige wesentliche Verbesserungen wurden aber noch im Ausschuß erzielt. Zunächst einmal fiel auf meinen Antrag die überflüssige Beschränkung, daß ein Dozent nur an einer Fakultät lehren dürfe. Denn es kann immerhin Genies geben, die für verschiedene Disziplinen ein besonderes Talent besitzen. Ferner wurden die allgemeinen Anforderungen an einen Habilitationswerber im Gegensatz zur Vorlage, aber in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht im Gesetze erschöpfend aufgezählt. Auch die nochmalige Rücksichtnahme auf die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers am Ende des Habilitationsverfahrens wurde auf Antrag der Abg. Zechner und Pfeifer gestrichen, da sie leicht mißbraucht werden könnte. Der Beschluß des Professorenkollegiums auf Zulassung des Bewerbers bedarf ohnedies der Genehmigung des Unterrichtsministers.

Meinem Antrag, im Gesetz ausdrücklich zu sagen: „Wird die Bestätigung verweigert, so sind die hiefür maßgebenden Gründe im Bescheid des Professorenkollegiums anzuführen“, wurde in der etwas abgeschwächten Form Rechnung getragen, daß diese Ansicht als einhellige Ansicht des Ausschusses im schriftlich gedruckten Ausschußbericht festgehalten ist.

Da aber der Gesetzesanwender höchst selten einen Ausschußbericht besitzt und verwenden kann, möchte ich bei dieser Gelegenheit im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtsicherheit den Herrn Unterrichtsminister sehr eindringlich ersuchen, diese Ansicht des Ausschusses in der zu erwartenden Durchführungsverordnung als verbindliche Norm ausdrücklich aufzunehmen. Es handelt sich hier in der Tat um eine Ausführungsvorschrift, da die Begründungspflicht und die Absicht des Gesetzgebers, die auch mit der Ansicht des Ministers übereinstimmt, feststeht.

Zu begrüßen ist, daß die mit der Lehrfreiheit unvereinbare Bestimmung der gegenwärtigen Habilitationsnorm, daß die Bestäti-

3384 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

gung des Ministeriums aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohles widerrufen werden kann, im neuen Gesetz gefallen ist.

Das Hochschul-Organisationsgesetz läßt nach diesem kurzen Überblick deutlich den Willen erkennen, zum Verfassungs- und Rechtsstaat zurückzukehren und die Grundfreiheiten zu achten. Umsomehr hätten wir es begrüßt, wenn man eine schwere Sünde der jüngsten Vergangenheit in den Schlußbestimmungen gutgemacht hätte. Obwohl die Habilitationsnorm 1945 ebenso wie das vorliegende Gesetz die Gründe für das Erlöschen der Lehrbefugnis eines Dozenten erschöpfend aufzählt und unter diesen Erlöschungsgründen die Ernennung zum Professor nicht vorkommt und obwohl überdies die zwischen 1938 und 1945 erfolgten Ernennungen zum Professor von Österreich nicht anerkannt werden, stellt sich die Unterrichtsverwaltung auf den Standpunkt, daß die Lehrbefugnis eines österreichischen Dozenten durch die Ernennung zum planmäßigen deutschen Professor erloschen sei. Durch diese rechtswidrige Auslegung wurde eine große Zahl österreichischer Privatdozenten, die in der Zeit von 1938 bis 1945 auf Vorschlag ihrer Hochschule zu Professoren ernannt wurden, ihrer wohlerworbenen Lehrbefugnis beraubt.

Mein diesbezüglicher Antrag, daß diese Entrichteten die Tätigkeit des Hochschuldozenten im Ausmaß der früheren Lehrbefugnis als Privatdozent innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder aufnehmen können, wenn nicht ein gesetzlicher Grund für das Erlöschen der venia docendi eingetreten ist, wurde leider abgelehnt, obwohl beide Regierungsparteien das geschehene Unrecht zugegeben haben. Die Meinung war, die Bereinigung dieser Angelegenheit sollte durch ein besonderes Gesetz im Rahmen der zu erwartenden Befriedungsaktion nach Abzug der Truppen erfolgen. Ich muß gestehen, daß ich für diese neuerliche Verschiebung einer so klaren und dringenden Lösung nach zehnjähriger Ausschaltung der Betroffenen kein Verständnis habe, da kein Hindernis besteht, die vorgeschlagene Bestimmung in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Jedenfalls rieten wir aber aus diesem Anlaß an den Herrn Minister, der die übereinstimmende Meinung der Parteien im Ausschuß gehört hat, den Appell, in der kommenden Herbsttagung dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zu unterbreiten, durch welche das geschehene Unrecht beseitigt wird. Denn es gibt für einen Wissenschaftler, der sich aus Liebe zur Forschung und Lehre und aus Liebe zur Jugend, der sein Wissen vermitteln will, der Hochschullaufbahn gewidmet hat, keine schlimmere

Strafe, als von Lehre und Forschung, das heißt von Hörsaal, Institut und Klinik, dauernd ausgeschlossen zu sein, und dies nur infolge einer falschen Auslegung, die jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Noch einen unerfüllt gebliebenen Wunsch möchte ich am Schluß meiner Ausführungen besprechen. Seit langem besteht der Wunsch, daß in der aufblühenden Industriestadt Linz eine Expositur einer Technischen Hochschule errichtet werde. Dozenten der Mutterhochschule sollten nach einem wohldurchdachten Plan in Linz hauptsächlich die theoretischen Fächer der ersten vier Semester der Fakultät für Maschinenwesen und für Bauingenieurwesen lehren. Dies könnte in Hörsälen geschehen; kostspielige Laboratorien werden hiezu nicht benötigt. Für praktische Übungen stehen die erstklassigen Lehrwerkstätten der Linzer Großindustrie zur Verfügung. Die geringen Sachkosten einer Expositur würde das Land Oberösterreich und die Stadt Linz gerne tragen. Die Linzer Expositur würde den begabten Minderbemittelten Oberösterreichs das Studium an der Technischen Hochschule wesentlich erleichtern. Nicht nur die Linzer Studenten, sondern auch die Studenten aus Steyr und Wels könnten infolge der günstigen Verkehrsverhältnisse im Elternhaus wohnen und in Linz die ersten vier Semester studieren. Dieser Plan kann jederzeit durch ein Gesetz verwirklicht werden.

Ich möchte daher den Herrn Unterrichtsminister bitten, die Frage der Linzer Expositur weiterhin zu prüfen und im geeigneten Augenblick eine Regierungsvorlage ausarbeiten zu lassen und einzubringen.

Auf die sehr wichtige Frage der budgetären Lage des gesamten Unterrichtswesens, also auch der Hochschulen, will ich aber nicht jetzt, sondern bei der nächsten Gruppe der Gesetze eingehen, die sich ja mit der Schulerhaltung ausdrücklich befassen, zumal augenblicklich die größte Not der Schulen bei den Mittelschulen zu finden ist. Ich möchte aber hier schon betonen, daß auch die Hochschulen noch bei weitem nicht in ihrem Bedarf befriedigt sind und daß es alle Anstrengungen kosten wird, die nötigen Mittel zu sichern, auf daß Wissenschaft und Forschung gedeihen. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkt Redner, Herrn Abg. Dr. Gschmitz, das Wort.

Abg. Dr. Gschmitz: Hohes Haus! Zuerst muß ich Sie, meine Damen und Herren, auf die große, auf die ganz besondere Bedeutung der Regierungsvorlage aufmerksam machen. „Hochschul-Organisationsgesetz“ — das wird vielen wenig oder gar nichts sagen.

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3385

Das Wort „organisieren“ ist in Mißkredit geraten, seitdem wir so viel organisieren, ja zuviel organisieren, und seitdem besonders im Krieg und nach dem Kriege mit diesem Wort eine recht dunkle Tätigkeit verbunden wurde. (*Heiterkeit.*)

Was uns zur Beschußfassung vorliegt, ist aber dasselbe für die Hochschulen, was für den Staat die Verfassung ist, es ist das Hochschul-Verfassungsgesetz. Und wenn dieses Gesetz als eines der ersten des freien Österreich zustandekommt, dann ist das ein hoherfreudliches Zeichen. Es zeigt, daß sich die Koalitionsparteien und auch die Opposition über die Grundlagen unseres Hochschulwesens einig sind, und ich möchte hervorheben, daß der Ausschuß auch eine Reihe von wertvollen Anträgen und Anregungen des Herrn Abg. Dr. Pfeifer aufgenommen und ihnen zugestimmt hat.

Welches sind die Grundlagen unseres Hochschulwesens? Sie sind nicht von heute. Sie reichen bis ins 12. Jahrhundert zurück. Der Begriff „universitas“ ist ein Begriff des römischen Rechtes, er heißt „Körperschaft“ und bedeutet die Körperschaft der Lehrer und der Schüler, die eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellen. Erst viel später hat man damit den Begriff der „universitas litterarum“, des Gesamtgebietes der Wissenschaften, verbunden. Wenn diese Idee allen Universitäten gemeinsam war, so waren ihre Gründung und ihre Erhaltung geschichtlich bedingt. In Italien haben die Städte die Universitäten gegründet, in Frankreich und England waren es kirchliche Stellen, erst viel später der Staat, und die Mittel zur Erhaltung wurden zum Teil laufend aufgebracht, zum Teil durch die Erträge von Stiftungskapitalien.

Wie immer aber die Gründung und Erhaltung der Universitäten erfolgte, die Universitätsidee erwuchs unabhängig vom Staat; sie ist eine internationale Idee. Die Wirkung der hohen Schule muß über die Landesgrenzen hinausreichen. Die Grade, die sie verleihen, sollten Weltgeltung besitzen, der Austausch von Lehrern und Schülern unbehindert durch Grenzen vor sich gehen. Der absolute Staat hat das vorübergehend verdunkelt — zum Schaden der Universitäten und der anderen hohen Schulen. Die liberale Ära hat es wiederhergestellt und dann auf die neueren hohen Schulen ausgedehnt, die dieser Zeit entsprungen sind.

Nach all dem tragen die hohen Schulen heute einen Januskopf: Das eine Antlitz wendet sich dem Staat zu, dem Staat, der sie erhält, dem Staat, dem sie als Lehranstalten und Forschungsstätten dienen; das andere Antlitz

ist dem Staate abgewandt, die hohen Schulen haben nicht nur ihm zu dienen, sondern dem Geistesleben überhaupt, ihre Schüler sind nicht nur Bürger des Staates, der die hohe Schule erhält, dem sie angehört, ihre Lehrer kommen nicht nur aus dem Mutterlande und sie ziehen auch in andere Länder hinaus. Vor allem aber, was sie vermitteln und schaffen sollen, das Wissensgut, das muß weltgültig sein. Dem Staat wäre also mit hohen Schulen gar nicht gedient, die, in jeder Hinsicht ihm untertänig und botmäßig, in ihm ihre Schranken fänden.

Einen Januskopf zeigen die hohen Schulen auch noch in anderer Hinsicht: Sie sind Anstalten der Forschung und der Lehre, und wieder ist beides notwendig, Forschung und Lehre. Lehre ohne Forschung würde verflachen. Praktische Berufsausbildung ohne gediegene wissenschaftliche Grundlage würde bald auch den praktischen Bedürfnissen nicht mehr genügen. Vielleicht könnte sie noch das Bedürfnis des Tages befriedigen, aber niemals das der Zukunft. Ob Sie die Landwirtschaft hernehmen oder die Technik, die Geisteswissenschaften oder die Naturwissenschaften, immer wieder haben sich gerade weltabgewandte, rein theoretische Forschungen als die zukunftsträchtigsten erwiesen. Diesen Wert der Wissenschaft für die praktische Berufsausbildung hat Max Wundt sehr gut wiedergegeben:

„Der bildende Wert der Wissenschaft liegt in ihrer reinen Sachlichkeit; sie entscheidet auch über den Wert der Wissenschaft für die Ausbildung zum Beruf. Die Fähigkeit zu sachlichem, vom eigenen Interesse losgelöstem Urteil ist die Vorbedingung zur Ausübung jedes höheren Berufes.“

Wir können diese Worte nur unterstreichen.

So wie aber die Forschung zur Lehre gehört, gehört auch die Lehre zur Forschung. Jeder Entdecker hat den Drang, seine Entdeckung mitzuteilen, also zu lehren. Es mag mancher Gelehrte darüber stöhnen, daß er sich mit Schülern abquälen und ihnen Elementarkenntnisse beibringen muß, die ihn selber längst nicht mehr interessieren; daß er damit seine kostbare Zeit vergeudet. Es wird mancher Hörer andererseits beklagen, daß der bedeutende Gelehrte und Forscher ein schlechter Lehrer sei, weil er sich nicht mehr in die Anfänger hineinversetzen kann. Und doch ist im Ganzen die Verbindung von Forschung und Lehre zum Segen für beides und für beide, für die Forschung und für die Lehre, für den Professor wie für den Hörer.

Bei diesem zwiefachen Doppelgesicht der hohen Schule liegt die Aufgabe einer richtigen

3386 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Hochschulverfassung darin, daß sie das Gleichgewicht herstellt, das Gleichgewicht zwischen staatlicher Anstalt und autonomem Körper auf der einen, das Gleichgewicht zwischen Forschung und Lehre auf der anderen Seite.

Der zweite Punkt geht nicht so sehr das vorliegende Gesetz an; die Hochschulstudienverfassung wird hier das entscheidende Wort sprechen müssen. Ich werde mich deshalb darüber nicht verbreitern. Ich möchte nur kurz folgendes anmerken: Meines Erachtens liegt in unserer Zeit die Gefahr, daß das Gleichgewicht zwischen Forschung und Lehre zugunsten der Lehre und zuungunsten der Forschung gestört wird, das heißt, daß unsere hohen Schulen zu bloßen Lehranstalten herabsinken.

Das Gleichgewicht zwischen autonomem Körper und staatlicher Behörde ist durch dieses Hochschul-Organisationsgesetz meiner Auffassung nach in sehr glücklicher Weise hergestellt. Der § 2 sagt es ganz deutlich. Ich möchte nur die Hauptpunkte hervorheben.

Erstens: Hochschulprofessoren dürfen nicht in das allgemeine Beamtenschema fallen. Das Hochschullehramt muß etwas vom freien Beruf behalten; darin liegt sein Risiko, darin liegt seine Chance, darin liegt sein Reiz. Und auch dazu möchte ich Wundzitieren, der gesagt hat: „Alles Lernen setzt das Vertrauen zum Lehrenden voraus. Wie soll das bestehen, wenn der Student niemals weiß, ob der Professor seine eigene oder nur die ihm vom Staat befohlene Ansicht vorträgt!“ Man bedenke noch, daß die Hochschullaufbahn ja auch sonst keine Beamtenlaufbahn ist. Sie kennt nicht den regelmäßigen Aufstieg anderer Beamtenkategorien, sie beginnt oft erst im vorgerückten Alter. Das sind die Gründe für die Einführung der Emeritierung, § 11, an Stelle der Pensionierung, die den Beamten vielleicht als ein unberechtigtes Privileg erscheinen mag.

Zweitens: Der § 3 umgrenzt den autonomen Wirkungsbereich der Hochschulen und Fakultäten. Er bewahrt im wesentlichen den bestehenden bewährten Zustand und baut ihn aus. Das Wichtigste ist meines Erachtens die autonome Erteilung der Lehrbefugnis und die autonome Erstattung von Besetzungsvorschlägen. Ein Professorenkollegium, das von sich aus zu befinden hat, wen es in seine Reihen aufnimmt, trägt eine hohe Verantwortung; es kann diese Verantwortung zum Guten, es kann sie aber auch zum Schlechten gebrauchen.

Man verkenne auch die Gefahren der Autonomie nicht! Geschichte wie Gegenwart zeigen sie uns, die Geschichte zum

Beispiel bei der Entwicklung und dem Absterben der Zünfte. Ganz allgemein gesagt, liegen diese Gefahren in folgendem: Wenn ein autonomer Körper entartet, bringt er unter Umständen nicht mehr die Kraft auf, sich zu erneuern. Er erstarrt, er schließt das gesunde Neue und Junge aus und verfällt. Es ist dann sehr schwer, ihm von außen regenerierende Kräfte zuzuführen. Man müßte dann besonders darauf achten, daß bei der Auswahl aus den Besetzungsvorschlägen wirklich nur die Besten genommen werden, um wieder Ansatzpunkte für die Regenerierung in diesem so entarteten Körper zu gewinnen.

Aber betrachten wir auch die andere Seite. Welche Gefahren würden erst drohen, wenn die Einflüsse von außen die entscheidenden wären! Welche Instanz sollte dann über die wissenschaftliche Eignung von Kandidaten entscheiden? Wie sollte das Zusammenleben und Zusammenwirken im autonomen Körper funktionieren, wenn ihm von außen Personen aufgedrängt und eingedrängt würden? Wir wissen schon, daß auch in autonomen Kollegien neben den sachlichen Gesichtspunkten, die allein entscheiden sollten, persönliche und politische Gesichtspunkte immer eine Rolle gespielt haben und auch immer spielen werden. Aber derlei Einflüsse würden sich nur verstärken und die sachlichen Gesichtspunkte fast ganz zurückdrängen, wenn die Entscheidung nicht mehr im autonomen Körper fiele. Die so oft beklagte Verpolitisierung des öffentlichen Lebens, der leidige Proporz, würde sich dann hemmungslos auch auf diese Gebiete erstrecken. Und hier darf ich Humboldt zitieren:

„Der Staat möge sich immer bewußt bleiben, daß er nicht eigentlich dies bewirkt noch bewirken kann“ — gemeint ist das wissenschaftliche Leben an den Hochschulen — „ja daß er vielmehr immer hinderlich ist, sobald er sich hineinmischt; daß die Sache an sich ohne ihn unendlich besser gehen würde.“ Und Humboldt fährt fort: „Er hat daher nur zu sorgen“ — und das ist jetzt ein Wort, das ich auch an den Herrn Unterrichtsminister richte — „für Reichtum, Stärke und Mannigfaltigkeit an geistiger Kraft durch die Wahl der zu versammelnden Männer und für Freiheit in ihrer Wirksamkeit.“ — Vor allem Reichtum, Stärke und Mannigfaltigkeit an geistiger Kraft: das sind die entscheidenden Worte, und dann soll man die geistigen Auseinandersetzungen sich ruhig auswirken lassen.

Das vorliegende Gesetz hat an zwei Punkten die Wichtigkeit sachlicher Entscheidung unterstrichen, einmal durch die im § 4 festgelegte Begründungspflicht für alle Bescheide, zum

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3387

anderen im § 13, in dem die Grundzüge des Habilitationsverfahrens dadurch geregelt sind, daß im Abs. 4 der Hinweis auf die persönlichen Eigenschaften des Habilitanden gestrichen wurde, weil wir fürchteten, daß das persönliche Abneigung und damit der Willkür zu leicht Raum geben könnte.

Hingegen haben wir uns nicht entschließen können, in dieses Gesetz das Erfordernis der öffentlichen Stellenausschreibung aufzunehmen. Es sind Vorbereitungen im Gange, dieses, glaube ich, richtige Erfordernis allgemein bei öffentlichen Stellen zu begründen. Aber gerade bei den Hochschulen ist die Frage besonders schwierig, denn der Markt für die Hochschullehrer, wenn ich so sagen darf, ist kein Inlandsmarkt. Er geht über die Grenzen hinaus, und es ist also gar nicht leicht möglich, die Stellen so auszuschreiben, daß sie den in Betracht kommenden Bewerbern wirklich zur Kenntnis kommen. Anderseits steht die Gelehrtenrepublik in so enger Verbindung, daß es immer möglich ist, die in Betracht kommenden Bewerber auch ohne Ausschreibung festzustellen.

Der dritte Punkt: Ein Vorzug des Hochschul-Organisationsgesetzes ist es, daß es, soweit die sachliche Verschiedenheit das erlaubt, die Organisation der Technischen Hochschulen und der Hochschulen ohne Fakultätsgliederung der Organisation der Universitäten angleicht. Ein Gesetz über die Akademie der bildenden Künste soll bald nachfolgen. Die Universität — an Alter und Rang primus inter pares — freut sich darüber. Sie weiß, daß auch der Alte vom Jüngeren manches lernen kann: modernere Lehrmethoden, innigere Verbindung von Theorie und Praxis, innigere Verflechtung der Fakultäten.

Gerade deshalb hat es der Ausschuß im Gegensatz zur Rektorenkonferenz für möglich erachtet, daß ein Hochschuldozent die Lehrbefugnis gleichzeitig an mehreren Fakultäten einer Hochschule besitzen kann. Wir haben uns daran erinnert, daß berühmte Lehrer der Rechtsgeschichte öfters von der philosophischen Fakultät ausgegangen sind, um dann zur juridischen Fakultät hinüberzuwechseln.

Viertens: § 68 gibt der Rektorenkonferenz, diesem schon bewährten autonomen Organ aller österreichischen Hochschulen, nunmehr auch die gesetzliche Grundlage, die bisher gemangelt hat.

Fünftens: § 69 schafft den Akademischen Rat neu. Meine Damen und Herren! Die Hochschulen selbst haben nach diesem Organ kein Verlangen getragen. In der Tat liegt darin eine Schwächung der Hochschulautonomie, es liegt darin die Gefahr des Einbruchs der

Politik und des Proporz. Denn von den 15 Mitgliedern des Akademischen Rates entsendet nur fünf die Rektorenkonferenz; fünf entsendet das Bundesministerium für Unterricht — wenn auch vorwiegend Hochschullehrer — und fünf der Hauptausschuß des Nationalrates. Beachten Sie aber andererseits, daß der Akademische Rat nur beratendes Organ des Ministers für Unterricht ist, der ihm die Beratungsgegenstände zuweist, daß er also insbesondere keinen Einfluß auf Habilitation, Berufung und Hochschulselbstverwaltung hat. Das Fragerecht, das den Mitgliedern des Akademischen Rates zusteht, darf weder das Bundesministerium für Unterricht, noch dürfen es die Hochschulen zu fürchten haben. Es muß ihnen sogar willkommen sein, Rede und Antwort zu stehen, Mißverständnisse aufzuklären, Bedenken zu zerstreuen. Die Rektorenkonferenz hat sich bewährt, der Akademische Rat muß sich erst bewähren. Er wird sich bewähren, wenn man bei der Bestellung seiner Mitglieder richtig vorgeht und wenn er seine Aufgabe richtig erfaßt. Seine Aufgabe ist nicht, Politik in die Hochschulen hineinzutragen, sondern vielmehr darauf zu achten, daß bei den Entscheidungen der autonomen Hochschulverwaltung die Politik ausgeschaltet bleibe.

Sechstens: Eine Spezialfrage ist nicht nur im Vorstadium der Vorlage erörtert worden, sondern auch noch im Ausschuß selbst. Der Abg. Pfeifer hat darauf hingewiesen. § 6 zählt die Hochschulen auf und stellt damit klar, daß die Neuerrichtung einer Hochschule eines Gesetzes bedarf. Das steht wohl außer Diskussion. Er legt ferner die Hochschulstandorte fest. Und nun war die Frage, ob man den Unterrichtsminister ermächtigen solle, im Verordnungswege Exposituren zu schon bestehenden Hochschulen außerhalb des Standortes dieser Hochschulen zu errichten. Konkreter Anlaß war, wie ja viele von Ihnen wissen werden, Linz, das eine Expositur einer technischen Hochschule anstrebt.

Der Ausschuß hat dazu befunden, daß Exposituren praktisch den ersten Schritt zur Neuerrichtung von Hochschulen bedeuten können, daß aber die für die bestehenden Hochschulen verfügbaren Mittel keine Kürzung vertragen, also neue Mittel erforderlich wären; daß somit doch den gesetzgebenden Körperschaften die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben muß, ob man eine Expositur errichtet. Dabei war es dem Ausschuß klar, daß gerade Oberösterreich und Linz, in rascher industrieller Entwicklung begriffen, eine berechtigte Ansprache geltend machen. Und auch der

3388 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Herr Bundesminister hat im Ausschuß erklärt, daß er dem Plan weiterhin freundlich gegenüberstehe.

Hohes Haus! Es wäre noch sehr viel im ganzen wie im einzelnen zu diesem wichtigen Gesetz zu sagen, wichtiger aber scheint mir noch, an Hand der jüngsten Entwicklung der österreichischen Hochschulen ihre Lage in der Gegenwart und ihre Aussichten für die Zukunft zu diagnostizieren.

Vor rund hundert Jahren schritt Leo Graf Thun an die Reorganisierung unserer Hochschulen. Er führte sie heraus aus der Erstarrung im absoluten Staat und aus ihrer Isolierung. Der Erfolg stellte sich etwa zwanzig Jahre später mit jener Blüte des österreichischen Hochschulwesens ein, die gekennzeichnet ist durch die Wiener medizinische Schule, durch die Wiener historische Schule, durch die österreichische Schule der Nationalökonomie und durch die Neuerrichtung von Hochschulen jüngerer Art.

Auf dieser Höhe konnten sich die österreichischen Hochschulen etwa seit dem Jahre 1914 aus begreiflichen Gründen nicht mehr halten. Da waren einmal die Not des Krieges 1914 bis 1918, die Not der Nachkriegszeit, die materielle Not und die Bürgerkriegswirren, die den Satz „*Inter arma silent musae*“ wieder einmal bestätigt haben. Dazu traten bald politische Gründe, die sich von 1938 bis 1945 auf das äußerste steigerten. Es kam ein neuer Krieg dazu und neuerliche Not, und nach 1945 kamen wieder schädliche politische Einflüsse. Also kein Wunder, daß die österreichischen Hochschulen von ihrer Gel tung eingebüßt haben; ein Wunder vielmehr, daß sie sich trotzdem einen gesunden Kern erhalten konnten.

Was die Zukunft unserer Hochschulen betrifft, so erteilt uns die Entwicklung der jüngsten Zeit wichtige Lehren. Einmal: Politische Einflüsse auf die Hochschulen wirken sich immer verderblich aus; und wenn wir uns besonders an die NS-Zeit erinnern, so hilft auch reichliche materielle Dotierung, wie sie damals zunächst zur Verfügung stand, nichts, wenn Freiheit und Toleranz fehlen. Zum anderen führt die Abspernung bei Hochschulen leicht zu wissenschaftlicher Inzucht und Degeneration. Die Hochschulen brauchen die Verbindung über die Staatsgrenzen hinweg, sie brauchen die nationale und internationale Konkurrenz, sie brauchen also auch Berufungen über die Grenzen hin und her. Schließlich: Bestimmte materielle Grundlagen sind unerlässlich. Sicher, „*Plenus venter non studet libenter*“ — der volle Bauch studiert nicht gern —, aber von einem leeren Magen kann man überhaupt nichts verlangen.

Die Wiedergewinnung und die Erhaltung stabilen Geldes und stabiler Wirtschaft gab die Voraussetzung für die materielle Besserstellung der Hochschulen. Darauf konnte Minister Kolb aufbauen und durch das Hochschultaxengesetz den Hochschulen erhöhte Einnahmen sichern. Die Steigerung der Ausgaben im Kulturbudget war ein Schritt weiter auf dem Wege der materiellen Sicherung der Hochschulen, wobei aber nicht zu übersehen ist, daß der Nachholbedarf sehr groß ist, weil ja viele Jahre des Mangels vorangegangen sind.

Das Hochschul-Organisationsgesetz, ein persönliches Werk des gegenwärtigen Unterrichtsministers, schafft eine weitere Voraussetzung für das Wiederaufblühen unserer Hochschulen. Ich kann mir aber vorstellen, daß der Herr Minister, bei aller Befriedigung über dieses gelungene Werk, heute schon wieder größere Sorgen hat, Sorgen, die das neue Budget betreffen, Sorgen, die auch über das Hochschulwesen hinausgehen und die, wie heute schon richtig betont wurde, sich vor allem auf die notwendigen Schulbauten bei den Mittelschulen beziehen. Hier muß das Hohe Haus jetzt schon deutlich aussprechen und bekunden, daß eine Kürzung des Kulturbudgets unerträglich wäre und daß eine weitere Aufstockung des Kulturbudgets, wie es der Nationalrat als seine Absicht damals schon bekundet hat, auch in der gegenwärtig etwas beengten Lage des Staates durchaus erträglich scheint, wenn man die hiefür notwendigen Mittel im Verhältnis zum Gesamthaushalt bedenkt.

Noch eines erfüllt uns mit Zuversicht. Das Hochschul-Organisationsgesetz zusammen mit den zwei Pflichtschulgesetzen, die wir auch heute verabschieden, zeigt es, und die offene und fruchtbare Diskussion im Unterrichtsausschuß bestätigt es, daß auch auf dem politisch heiklen Gebiet der Schule Verständigung möglich ist, wenn sachlich argumentiert wird und wenn das gegenseitige Vertrauen hergestellt wird. Wir wissen wohl, daß wir uns mit diesem Gesetz noch am Rande des heißen Breies bewegen. Aber vielleicht kühlt der Brei so weit ab, daß wir uns dann auch einmal hineinwagen können. Wir betrachten jedenfalls diese Gesetze als verheißungsvollen Ansatz für eine weitere Arbeit. Verheißungsvoll scheint mir nunmehr auch die Zukunft der österreichischen Hochschulen zu sein, so düster ihre Lage vor kurzem noch war: materiell einigermaßen gesichert, in ihrer Autonomie wiederhergestellt und gefestigt, politischen Einflüssen von außen entrückt, können sie ans Werk gehen.

Ich glaube, wir können mit Stolz feststellen: Die Reorganisation der österreichischen

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3389

Hochschulen hat bereits mit Kraft eingesetzt. (*Beifall bei der ÖVP.*) Es gibt niemanden in diesem Hause, der sich darüber nicht freute oder nicht wünschte, daß Österreichs Hochschulen wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft höchst ehrenvoll in der Welt bestehen. Als einen Gruß des Hohen Hauses an die hohen Schulen rufe ich diesen ein Dichterwort in leichter Abwandlung zu, ein Dichterwort, das übrigens für uns ebenso gilt wie für sie, wie für jede autonome Körperschaft: „Die eig'ne Würde ist in eure Hand gegeben. Bewahret sie!“ (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist vorgemerkt der Herr Abg. Mark. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Mark: Vor zehn Jahren, unmittelbar nach dem Wiedererstehen unserer Republik, hat die Provisorische Staatsregierung die uns aufgezwungenen deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Hochschulwesens aufgehoben und, anknüpfend an die Verhältnisse des Jahres 1938, das Hochschulermächtigungsgebot aus dem Jahre 1935, also ein Gesetz aus der Zeit des Austrofaschismus, wieder in Kraft gesetzt. Der Staatssekretär der Provisorischen Staatsregierung konnte während der Geltungsdauer der vorläufigen Verfassung auf Grund dieses austrofaschistischen Gesetzes 15 Verordnungen über verschiedene Hochschulfragen erlassen. Die verfassungsrechtliche Situation ihrer Entstehungszeit verlieh ihnen den Rang von Gesetzen.

Seit der Wiedereinführung unserer demokratischen Verfassung Ende 1945 aber konnten die faschistischem Geiste entsprungenen Verordnungsermächtigungen nicht mehr angewendet werden, da im modernen Rechtsstaat, wie Adamovich sagt, Verordnungen nur auf Grund von Gesetzen und im Rahmen von Gesetzen erlassen werden dürfen. Darum scheiterte ein 1949 dem Nationalrat zugegangener Entwurf eines Hochschulstudiengebotes daran, daß auch in ihm materielle Regelungen Verordnungen vorbehalten bleiben sollten.

Seither herrschte Grabesruhe auf dem Gebiet der Hochschulgesetzgebung, wenn man vom Hochschülerschaftsgesetz absieht, obwohl die von allen Seiten immer wieder erhobenen Klagen über den Mangel an wissenschaftlichem Nachwuchs, vor allem aber über das Absinken der wissenschaftlichen Geltung unserer Hochschulen zeigten, daß das österreichische Hochschulwesen dringend einschneidender Reformen bedarf.

Erst im Herbst des vergangenen Jahres, fast gleichzeitig mit dem Wechsel im Bundesministerium für Unterricht, kam ein von

Minister Drimmel noch als Leiter der Hochschulsektion verfaßter Entwurf eines Hochschul-Organisationsgesetzes zur Versendung an die begutachtenden Körperschaften, dem nach einer Erklärung des inzwischen Minister gewordenen Dr. Drimmel bald als weitere Schritte auf dem Wege der Hochschulreform ein Hochschulstudiengebot und ein Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz folgen sollen.

Aus dem Entwurf haben wir Sozialisten erkennen können, daß auf dem Gebiet der Hochschulen im Bundesministerium für Unterricht ein neuer Geist zum Durchbruch gekommen ist, und darum haben wir trotz zahlreicher Bedenken im einzelnen doch vom ersten Tag an das Gesetz begrüßt. Wir freuen uns heute, daß nach langwierigen Verhandlungen ein Kompromiß zustandegekommen ist, dem wir unsere Zustimmung geben können.

Vor allem regelt das Gesetz bei aller Anerkennung der Doppelnatür der österreichischen Hochschulen, auf die der Berichterstatter bereits hingewiesen hat, eindeutig das Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Unterricht und damit des Staates auch auf jenen Gebieten, auf denen die Ausführung von Beschlüssen der autonomen Hochschulbehörden seiner Genehmigung nicht bedarf, in dem Sinne, daß der Bundesminister für Unterricht, so wie jeder andere Minister, die volle Verantwortung für sein Ressort dem Parlament gegenüber tragen kann, während die akademischen Behörden vom Parlament ja nicht verantwortlich gemacht werden können.

Durch die Begründungspflicht für alle Bescheide, die auf unseren Wunsch expressis verbis im Gesetz verankert wurde, ist aber auch die Verantwortlichkeit gegenüber den Gerichten gesichert. Das gilt sowohl für das Bundesministerium für Unterricht als auch für die akademischen Behörden. Es gehört zum Wesen der Lehr- und Lernfreiheit, daß etwa die Habilitation als Privatdozent nicht ohne überprüfbaren Grund verweigert werden kann. Es ist ein wirklicher Fortschritt, daß gerade in diesem Falle das Bundesministerium für Unterricht angerufen werden kann und gesetzlich zur Entscheidung über die Aufsichtsbeschwerde verpflichtet ist, sodaß selbst bei einem Akt des autonomen Wirkungskreises der Hochschulen letzten Endes ein ordentliches Rechtsmittel ergriffen werden kann.

Im Gesetz wird im § 1 ausdrücklich festgestellt, daß die Hochschulen Anstalten des Bundes sind. In den §§ 6 und 7 werden die Hochschulen und Fakultäten sowie ihre Standorte aufgezählt. Daraus ergibt sich, daß jede Neuerrichtung und Auflassung von Hochschulen, aber auch die Errichtung von Exposituren eine Änderung des gesetzlichen Zustandes bedeutet

3390 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

und ausschließlich Sache des Gesetzgebers ist. Auch wir sind für eine Prüfung der Frage einer Expositur in Linz und haben uns auch im Ausschuß dafür eingesetzt. Wir sind aber der Meinung, daß dafür gesorgt werden muß, daß die beschränkten Mittel, die den österreichischen Hochschulen zur Verfügung stehen, nicht etwa verzettelt werden.

Breiten Raum in den Auseinandersetzungen über dieses Gesetz hat die Frage der Ausschreibung freier Dienstposten für Professoren eingenommen. Wir haben schweren Herzens zugestimmt, daß diese Frage erst im Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz geregelt wird, wobei wir es begrüßen, daß der Bundesminister erklärt hat, daß er sich der dahin zielenden Grundtendenz des in Vorbereitung befindlichen Personalaufnahmegergesetzes hinsichtlich der Hochschulen nicht verschließe.

Dem Argument, daß die Verlautbarung derartiger Ausschreibungen *urbi et orbi* erfolgen müßte, was praktisch undurchführbar sei, und daß derartige Ausschreibungen an keiner Hochschule des deutschen Sprachraumes gebräuchlich sind, darf ich eine Annonce in der gestrigen „Presse“ entgegensetzen. Sie lautet:

„Infolge bevorstehenden Rücktritts wird hiemit die Stelle des Ordinarius für englische Sprache und Literatur an der Universität Bern zur Neubesetzung auf 1. April 1956 ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum 30. September 1955 an die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3 a, Bern, zu richten. Nähere Auskunft erteilt das Dekanat der Philosophisch-Historischen Fakultät. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern/Schweiz.“

Diese Anzeige wurde im richtigen Moment aufgegeben; sie beweist, daß unser Standpunkt in dieser Frage keineswegs abwegig ist und daß die vorgebrachten Argumente wirklich nicht stichhaltig sind. Wir werden daher diese unsere Forderung bei entsprechender Gelegenheit mit allem Nachdruck wieder vorbringen. Damit vertreten wir nicht kleinliche parteipolitische Interessen, sondern das große Interesse unseres ganzen Volkes an der Befreiung der Hochschulen von engstirniger Cliquenwirtschaft in einzelnen Kollegien, die der Geltung der österreichischen Wissenschaft empfindlich Abbruch getan hat. Wir entsprechen damit aber auch der von Professor Gschnitzer vorgetragenen Forderung Humboldts, der dem Staate die Aufgabe zuweist, für „Reichtum, Stärke und Mannigfaltigkeit“ an den Hochschulen Sorge zu tragen. Die Bewerbungsfreiheit ist wahrscheinlich das einzige Korrektiv für die auch von Kollegen Gschnitzer als möglich bezeichnete Einseitigkeit mancher Kollegien.

Es würde zuweit führen, wenn ich versuchen wollte, jede Verbesserung des Entwurfes, die wir erreicht haben, im einzelnen darzulegen, wie etwa die Verpflichtung der Kollegien, neu zugelassenen Dozenten die ausreichende Benützung der Hörsäle und Lehrmittel zu gewährleisten, oder die Feststellung in den Erläuterungen, daß Amtsorgane, die im behördlichen Auftrag die Hochschule betreten, niemals die Ordnung auf dem Boden der Hochschule gefährden oder stören können. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß es nie wieder zu jenen Exzessen nationalistischer Brutalität oder ähnlichen Ausschreitungen kommen darf, die den österreichischen Hochschulen von 1918 bis 1938 traurigen Weltruhm verschafft haben. In diesem Zusammenhang möchte ich aber auch den Herrn Professor Pfeifer fragen, ob er in der Zeit von 1938 bis 1945 die von ihm hier vertretenen Prinzipien der Lehrfreiheit so vertreten hat, wie er es heute mit tönenden Worten dargelegt hat. (*Abg. Dr. Pfeifer: Als Professor schon!*) Für sich schon, nicht aber für die anderen!

Vor allem aber begrüßen wir es, daß das Gesetz den von dem heutigen Minister noch als Leiter der Hochschulsektion vorgeschlagenen Akademischen Rat, der schon wieder fallen-gelassen worden war, neuerlich aufnimmt und in der von uns vorgeschlagenen Richtung ausgestaltet. Neben die Repräsentanten der Hochschulen und vom Minister bestellte Fachleute treten Vertreter des öffentlichen Lebens, die von der Regierung nach Maßgabe der Zusammensetzung des Hauptausschusses des Nationalrates ernannt werden. Ich muß hier den Kollegen Gschnitzer berichtigten, der behauptet hat, daß sie der Hauptausschuß des Parlaments ernannt.

Damit ist die Brücke zwischen Volk und Wissenschaft hergestellt, die uns als die wichtigste Errungenschaft des neuen Gesetzes erscheint. Sie beseitigt die bisherige Abschließung der Hochschulen vom modernen gesellschaftlichen Leben und bringt bei den Angelegenheiten der hohen Schulen die Interessen der gesamten Öffentlichkeit zur Geltung. Die Verstärkung des Interesses der Öffentlichkeit wird aber sicherlich dem Ansehen, der Geltung und damit auch der materiellen und ideellen Unterstützung der Hochschulen durch die Gesamtheit förderlich sein.

Wir Sozialisten haben seit Jahren dafür gesorgt, daß insbesondere auch die materielle Unterstützung der Wissenschaft und der Forschung in Österreich gesichert wird. Erst im vergangenen Jahr ist einer unserer Initiativanträge im Ausschuß angenommen worden, für den sich auch die anderen Parteien eingesetzt hatten, der dafür sorgen sollte, daß das

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3391

Kulturbudget um 150 Millionen Schilling erhöht werde. Ich habe schon in der Budget-debatte des vergangenen Jahres nach genauem Studium der Ziffern darauf hingewiesen, daß in Wirklichkeit dem Beschuß des Parlamentes in dem Budget 1955 nicht Rechnung getragen worden ist, und ich kann heute hier nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß zumindest das, was für das Jahr 1955 als Wille des Parlamentes festgestellt wurde, nun im Jahre 1956 zur Geltung kommt, daß darüber hinaus die berechtigten Forderungen der Wissenschaft erfüllt werden, die eine zusätzliche Aufwendung über diesen Rahmen hinaus verlangt. Wir können hier daran erinnern, daß von allen Seiten, auch von Seite des Herrn Finanzministers, der vorjährige Beschuß als ein erster Schritt bezeichnet wurde, und wir sind der Meinung, daß es notwendig ist, diesem ersten Schritt weitere folgen zu lassen.

Wenn Professor Gschnitzer meint, daß sich der Akademische Rat erst bewähren müsse, so hat er recht. Und wenn er sagt, daß er darauf achten müsse, daß Politik und Proporz nicht in die Hochschulen hineingetragen werden, so unterschreiben wir das voll. Nur ergänzen wir das in dem Sinne, daß auch Politik einseitiger Art, wie sie heute gang und gäbe ist, ferngehalten werden muß, weil, wie er mit Recht sagte, politische Einflüsse sich immer verderblich auswirken, auch dann, wenn sie einseitig vorkommen, wie wir es heute beobachten können.

Wenn in die Bestimmungen über den Akademischen Rat auf unseren Antrag eingefügt wurde, daß bei Fragen, die auch für die Akademie der bildenden Künste von Bedeutung sind, deren Rektor den Beratungen beizuziehen ist, so wollen wir damit zum Ausdruck bringen, daß zu unserem Bedauern die gleichzeitige Verabschiedung des Akademie-Organisationsgesetzes nicht möglich war, weil eine eingehende Beratung aus Zeitmangel nicht durchgeführt werden konnte, daß uns aber die Akademie von ebensolcher Bedeutung für die Weltgeltung Österreichs zu sein scheint wie andere Hochschulen.

Daß sich schließlich die Strafbestimmungen des § 70 nicht auf herkömmliche Bezeichnungen wie Volkshochschule, Arbeiterhochschule und ähnliches beziehen, haben wir verlangt, um darauf hinzuweisen, daß zwischen Hochschule und Volkshochschule keinerlei Gegensätzlichkeit bestehen darf, sondern engste Zusammenarbeit geboten erscheint.

Ich darf zusammenfassend sagen: Wir haben ein Gesetz vor uns, das ein Kompromiß im besten Sinne des Wortes darstellt, indem es bewährte Einrichtungen der Vergangenheit mit den Notwendigkeiten der Gegenwart ver-

bindet und Platz läßt für Entwicklungen der Zukunft. Getreu dem alten sozialistischen Grundsatz der engen Verbundenheit von Wissenschaft und Arbeiter werden wir für das vorliegende Gesetz stimmen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 2: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (566 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Schulen geregelt wird (**Schulerhaltungskompetenzgesetz**) (588 d. B.), und

Punkt 3: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (567 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (**Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz**) (589 d. B.).

Berichterstatter zu beiden Gesetzen ist der Herr Abg. Dr. Withalm. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Dr. Withalm: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 566 der Beilagen, das Schulerhaltungskompetenzgesetz, löst ein Versprechen, das Art. 14 der Bundesverfassung gegeben hat, zum Teil ein. Im Art. 14 der Bundesverfassung ist vorgesehen, daß der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz geregelt werden soll.

Das vorliegende Bundesverfassungsgesetz regelt nun diese Zuständigkeit des Bundes und der Länder. Danach ist zuständig für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen mittleren Lehranstalten in Gesetzgebung und Vollziehung der Bund. In den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

3392 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Ich darf, Hohes Haus, auf den vorliegenden gedruckten Bericht des Unterrichtsausschusses verweisen und dazu noch einige kurze Bemerkungen machen.

Zu § 5 wurde festgestellt, daß öffentliche Schulen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes, das uns heute zur Beschlusffassung vorliegt, die in den Abs. 2 bis 5 bezeichneten Lehranstalten sind. Hierzu wurde auf eine Anfrage des Abg. Mädl einhellig die Meinung vertreten, daß die burgenländische Schulfrage durch dieses heute vorliegende Bundesverfassungsgesetz nicht präjudiziert werde, sondern daß diese Frage in einem anderen Zusammenhang zu regeln sein wird.

Ich darf noch kurz zum § 7 bemerken, daß dieser § 7 eine Legalinterpretation des Art. 102 a der Bundesverfassung enthält, und zwar insofern, als das dort vorgesehene oberste Leitungs- und Aufsichtsrecht des Bundes definiert beziehungsweise interpretiert wird.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1955 ausführlich beraten und auch einige Abänderungen vorgenommen.

Ich darf namens des Unterrichtsausschusses den Antrag stellen, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Bundesverfassungsgesetz (566 d. B.) mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Ich darf dann gleich den zweiten Bericht erstatten zu der Regierungsvorlage 567 der Beilagen, über das Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

Dieses Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz baut auf dem Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz auf.

Im Abschnitt I werden für die Gesetzgebung der Länder Grundsätze im Sinne des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes aufgestellt, und zwar ist für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen in Hinkunft der gesetzliche Schulerhalter zuständig. Unter gesetzlichem Schulerhalter versteht das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz die Länder, die Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Ich kann es mir ersparen, zu den einzelnen Paragraphen Stellung zu nehmen, und darf auch hier auf den Bericht des Unterrichtsausschusses, der gedruckt vorliegt, verweisen.

Zu § 9 des Gesetzes darf ich die Bemerkung machen, daß sämtliche noch bestehenden, mit öffentlichen Pflichtschulen verbundenen Schulpatronate durch dieses vorliegende Gesetz aufgehoben werden. Es wurde in Abänderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes lediglich bezüglich des Landes Salzburg eine Sonderregelung getroffen, und zwar in der Richtung, daß das Wirksamwerden des § 9 des vorliegenden Entwurfes davon abhängig ist, daß zwischen dem Land Salzburg und dem Bund eine Regelung, betreffend die Auflassung der Schulpatronate in Salzburg, getroffen wird.

Im Abschnitt II der vorliegenden Regierungsvorlage sind die Privatrechte, wie das Eigentumsrecht, Dienstbarkeiten und Bestandrechte, in der Form geregelt, daß in Hinkunft diese Rechte dem gesetzlichen Schulerhalter zustehen.

Ich darf weiter noch erwähnen, daß in der ausführlichen Debatte, die im Unterrichtsausschuß abgeführt wurde, zu § 12 Abs. 4 ausdrücklich festgestellt wurde, daß die Schulgebäude auch weiterhin für außerschulische Zwecke, für kulturelle, für volksbildende Zwecke usw., wie dies bisher schon der Fall war, zur Verfügung stehen sollen und verwendet werden können. Selbstverständlich erfordert diese Verwendung so wie bisher schon die Zustimmung der zuständigen Behörde.

Namens des Unterrichtsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (567 d. B.) mit dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich stelle auch den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Wir gehen daher in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Daß man sich endlich daranmacht, die große Lücke, die Art. 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 offengelassen hat, zu schließen, ist jedenfalls zu begrüßen. Bekanntlich hat ja dieser Art. 14 bestimmt, daß auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt wird, das allerdings bisher nicht erflossen ist. Man hat sich bei der Schaffung der Bundesverfassung über die Kompetenzverteilung zwischen

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3393

Bund und Ländern auf dem Gebiete der Schule nicht einigen können, zumal die Schule seit eh und je ein Politikum war, und man behaft sich mit der armseligen Übergangslösung des § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes, wonach es im allgemeinen bei der von der Monarchie übernommenen Kompetenzverteilung verblieb, jedoch mit der erschwerenden Auflage, daß alle Änderungen an bestehenden Gesetzen nur durch übereinstimmende oder paktierte Bundes- und Landesgesetze getroffen werden können. Diese Auflage allein bildete ein schweres Hemmnis für jede gesetzliche Neuregelung. Diese ist aber durch die Einführung der deutschen Rechtsvorschriften über die Schulerhaltung zur unabsehbaren Notwendigkeit geworden. Damit aber wurde es wieder doppelt notwendig, das im Art. 14 der Bundesverfassung verheiße Bundesverfassungsgesetz über die Kompetenzverteilung endlich zu erlassen.

Zur Erlassung eines zusammenfassenden Schulkompetenzgesetzes hat man sich leider im Schoße der Koalition nicht aufgeschwungen. Offenbar ist der politische Kompetenzkampf um jede Position so hart und verbissen, daß man sich nur zur etappenweisen Lösung bestimmter Teilgebiete des Schulwesens entschlossen hat. Eine solche Teillösung für das Gebiet der Schulerrichtung und Schulerhaltung liegt nunmehr vor. Sie ist naturgemäß mit den Mängeln der Zerreißung der Zusammenhänge belastet, denn die Teilgebiete hängen doch aufs innigste zusammen, so die Pflicht zur Errichtung und Erhaltung der Schule mit der Schulpflicht als solcher und mit dem organisatorischen Aufbau der Schulen. Erst wenn man weiß, welche Schule jedes Kind besuchen muß, welche allgemein bildende Schule und welche daran anschließende Berufsschule, kann man vernünftig planen, welche Schultypen in jedem Land in hinreichender Zahl vorhanden sein müssen.

Es ist darum zu bedauern, daß das Schulpflicht-Kompetenzgesetz und das Schulpflichtgesetz wegen dieses Zusammenhangs noch nicht spruchreif sind. Trotzdem müssen wir selbst diese vorliegende Teillösung begrüßen, da gerade auf diesem Gebiete derzeit ein Rechtschaos herrscht.

Zum ersten der beiden Gesetze, zum Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz, möchte ich bemerken, daß es an mehreren Mängeln leidet. Einmal an einem Mangel, mit dem schon unsere Verfassung behaftet ist, die nur zwischen der Vollziehung des Bundes und der Länder unterscheidet und dabei übersieht, daß gewisse Gesetze — so auch die Schulerrichtungs- und Schulerhaltungsgesetze — der Haupt- sache nach von den Gemeinden und Ge-

meindeverbänden vollzogen, das heißt angewendet und in die Tat umgesetzt werden. Mein diesbezüglicher Antrag, in §§ 3 und 4 in Abweichung von dem unzulänglichen Schema des Bundes-Verfassungsgesetzes der Wirklichkeit Rechnung zu tragen und zu sagen: „Die Vollziehung ist nach Maßgabe der Gesetzgebung Sache der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände“, verfiel der Ablehnung. Der Ausschuß hatte, möchte ich sagen, vor seiner eigenen Courage Angst, obwohl die logische Einsicht nicht fehlt.

Auch einer wirklichen Definition der öffentlichen Schule nach allgemein gültigen Merkmalen, wie daß sie aus öffentlichen Mitteln erhalten wird und daß sie allgemein zugänglich ist, ging man offensichtlich aus nicht ausgesprochenen politischen Gründen aus dem Wege.

§ 5 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes gibt keine solche Definition, sondern zählt einfach auf, welche Schulen im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes als öffentliche Schulen zu gelten haben, wobei als durchgängiges Kriterium lediglich festgestellt werden kann, daß sie von irgendeiner Gebietskörperschaft — Bund, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband — erhalten werden. Nicht aber wird festgestellt, daß nur die hier genannten Gebietskörperschaften allein zur Errichtung und Erhaltung solcher Schulen berechtigt sind. Würde ein Land oder eine Gemeinde beispielsweise eine Mittelschule errichten und erhalten, so hätte dies lediglich zur Folge, daß sie als Privatschule gilt, was irgendwie unbefriedigend ist; nicht aber wird diese Möglichkeit als solche vom Gesetz ausgeschlossen.

Man will also offenkundig hier unter einer irreführenden Etikette andere Möglichkeiten aus politischen Gründen offenlassen. Uns hätte eine eindeutige und klare Sprache des Gesetzes, die gesagt hätte, welche Gebietskörperschaften berufen und verpflichtet sind, bestimmte Kategorien von öffentlichen Schulen zu errichten, besser gefallen. Aber meine diesbezügliche Anregung blieb unberücksichtigt.

Unbefriedigend ist auch, daß der Begriff der Berufsschule im Gesetz nicht definiert, sondern als bekannt vorausgesetzt wird, was in Ermangelung der gleichzeitigen Einbringung des Schulpflichtgesetzes und eines Schulorganisationsgesetzes aber nicht der Fall ist. Nur aus der in der Klammer beigefügten Bezeichnung „Fortschreibungsschule“ sieht man, daß diese Berufsschulen, von denen hier die Rede ist, berufsbegleitende Fortbildungsschulen sind.

Hiezu tritt der Übelstand, daß zurzeit noch nicht durch ein neues österreichisches

3394 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Schulpflichtgesetz die Frage geregelt ist, ob alle Jugendlichen, wie im Reichsschulpflichtgesetz von 1938 vorgesehen, oder nur die gewerblichen und landwirtschaftlichen Lehrlinge nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht diese Fortbildungs- oder Berufsschule zu besuchen haben.

Damit komme ich zum zweiten Gesetz, zum Pflichtschulerhaltung-Grundsatzgesetz. Der ungeklärte Zustand, von dem ich eben sprach, macht sich besonders beim Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz bemerkbar. Dieses stellt im allgemeinen sehr elastische Grundsätze für die Landesgesetzgebung auf, was mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse hingenommen werden kann. Nicht einverstanden aber sind wir damit, daß man in § 5 Abs. 5 den Ländern die Entscheidung darüber überlassen will, ob die schulentlassenen Mädchen, welche in keiner schulischen oder sonstigen Ausbildung stehen, zur Einführung in den künftigen Beruf der Hausfrau eine hauswirtschaftliche Berufsschule besuchen müssen, obwohl das Reichsschulpflichtgesetz, das in Österreich mit 1. August 1939, also knapp vor Ausbruch des Krieges, in Kraft trat und derzeit als österreichisches Gesetz noch fortgilt, diesen Grundsatz aufgestellt hat und dieser bisher nicht abgeändert wurde und obwohl auch der Referentenentwurf eines Schulpflicht-Kompetenzgesetzes vorsieht, daß die Angelegenheiten der Schulpflicht, somit auch der Berufsschulpflicht, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache und nicht Landessache sind. Ich habe daher schon im Ausschuß beantragt, den einleitenden Halbsatz des § 5 Abs. 5 als mit der gegebenen verfassungsrechtlichen Lage in Widerspruch stehend zu streichen.

Von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken abgesehen, sind wir in Übereinstimmung mit dem Bund österreichischer Frauenvereine der Meinung, daß in sämtlichen Ländern des Bundesstaates die Mädchen, die in keiner schulmäßigen oder sonstigen Ausbildung stehen, zum Besuche einer hauswirtschaftlichen Berufsschule gesetzlich verpflichtet sein sollen und daß daher alle Länder und nicht bloß Vorarlberg zur Errichtung einer genügenden Anzahl solcher hauswirtschaftlicher Berufsschulen oder, wenn dies nicht möglich ist, hauswirtschaftlicher Abteilungen an bestehenden Pflichtschulen zu verpflichten wären. Dies schon deswegen, weil die Zahl der beschäftigungslosen Mädchen noch immer eine besonders große und ihre Gefährdung eine noch viel größere als bei den beschäftigungslosen Burschen ist. Überdies ist die hauswirtschaftliche Schulung der Mädchen im Hinblick

auf ihren zukünftigen Beruf als Hausfrau und Mutter aus volkswirtschaftlichen, gesundheitlichen und erzieherischen Gründen wünschenswert.

Wir wiederholen daher den Antrag, den ich schon im Ausschuß vorgebracht habe, und dieser Antrag lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

§ 5 Abs. 5 hat zu lauten:

„Öffentliche hauswirtschaftliche Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle Mädchen, die zum Besuche einer hauswirtschaftlichen Berufsschule verpflichtet sind, eine solche bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.“

Es fällt also der einleitende Halbsatz, der die Errichtungspflicht auf den Fall beschränkt, daß die Pflicht zum Besuch einer hauswirtschaftlichen Berufsschule in einem Land ausgesprochen ist, weg. Ein neuer zweiter Satz des Abs. 5 soll lauten:

„Abs. 2 findet auf hauswirtschaftliche Berufsschulen sinngemäße Anwendung“.

Das heißt, ebenso wie bei den fachlichen Berufsschulen für Lehrlinge sollte auch hier die Möglichkeit bestehen, vollschulartige, mehrere Wochen umfassende Lehrgänge abzuhalten anstatt eines das ganze Jahr sich hinstreckenden kürzeren Unterrichtes. Ich darf diesen Antrag dem Herrn Präsidenten überreichen.

Ferner wünschen wir, daß der Herr Unterrichtsminister, der mit der obersten Leitung und Aufsicht über alle Schulen verfassungsmäßig betraut ist, ständig darauf hinwirken möge, daß sämtliche Pflichtschulen, wenn irgend möglich, mit einem Turn- und Sportplatz und ferner mit einem Turnsaal ausgestattet werden.

Mit der grundsätzlichen Aufhebung der noch bestehenden Schulpatronate sind wir einverstanden, ebenso damit, daß das Wirksamwerden dieser Aufhebung für das Land Salzburg durch ein besonderes Gesetz geregelt wird und bis dahin Verhandlungen mit den Berechtigten im Lande Salzburg über die Abfindungssumme geführt werden.

Wir werden den beiden Gesetzen, da sie zur Klärung der Rechtslage beitragen, zustimmen, ohne mit allen ihren Bestimmungen, wie die Kritik gezeigt hat, einverstanden zu sein. Wir richten gleichzeitig an den Herrn Unterrichtsminister den Appell, alles daranzusetzen, daß die noch ausständigen Schulgesetze so bald als möglich eingebbracht werden und daß am Ende der ganzen neuen Schulgesetzgebung

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3395

die gesamte Materie in einem einzigen Schulkompetenzgesetz und in einem einzigen Pflichtschulgesetz übersichtlich, so wie in unserem berühmten Reichsvolksschulgesetz, zusammengefaßt wird.

Aber gestatten Sie mir, meine Frauen und Herren, daß ich anschließend an diese unmittelbare Betrachtung der Gesetze auch noch einige Worte über die budgetäre Notlage der Schulen, insbesondere der Mittelschulen, spreche, die bekanntlich vom Bunde zu erhalten sind, denn die besten Gesetze nützen nichts, wenn nicht auch die nötigen Mittel vorhanden sind.

Sämtliche Parteien des Nationalrates waren sich in der vergangenen Budgetdebatte im Spätherbst 1954 darüber einig, daß die erstmalig für 1955 beschlossene Kulturbudgeterhöhung im Betrag von 150 Millionen Schilling nur einen bescheidenen Anfang und eine erste Etappe des Nachziehverfahrens zur Wiederherstellung eines angemessenen Kulturbudgets darstellt und daß die zweite Etappe der Erhöhung noch heuer für das Jahr 1956 beschlossen werden muß.

Der Herr Unterrichtsminister hat im Budgetausschuß erklärt, daß das Kulturbudget des Jahres 1955 nur ein Anfang sein kann und daß die Unterrichtsverwaltung für die bessere Erfüllung ihrer Aufgaben in der Zukunft bedeutend mehr Mittel brauche.

Zur Frage der Schulbauten teilte der Herr Unterrichtsminister mit, daß für die volumenvermehrenden Hochbauten das letzte Mal eine Erhöhung von 70 bis 80 Prozent gegeben worden ist, daß aber auch diese Vermehrung absolut unzureichend ist. Es wäre verhängnisvoll, so sagte der Herr Minister, würde man zwar für die Familien und die Kinder angemessene Wohnungen schaffen, die Schulräume aber, in denen diese Kinder den Tag verbringen, in einer völlig antiquierten und völlig unzulänglichen Ausstattung belassen.

Der Herr Präsident des Wiener Stadtschulrates, Abg. Dr. Zechner, erklärte am 2. Dezember 1954 hier im Hohen Hause: „Völlig unbefriedigend sind drei Tatsachen, nämlich die absolut zu geringe Dotation für den Neubau von Mittelschulgebäuden, die viel zu geringe Dotation des Sachaufwandes der Mittelschulen und der Mangel der Systemisierung einer Bildungszulage für Mittelschul- und Pflichtschullehrer.“

Diese Feststellungen von berufenster Seite wurden durch die geradezu erschütternden Berichte auf der am 11. März dieses Jahres im Alten Wiener Rathaus abgehaltenen Mittelschulnquete bestätigt und ergänzt. So hat dort die Frau Mittelschuldirektor Jacot im einzelnen die Not beim Sachaufwand ge-

schildert, der für sämtliche 132 österreichische Bundesmittelschulen derzeit bloß 32 Millionen beträgt und mindestens auf das Doppelte, das sind 65 Millionen Schilling, erhöht werden muß, um die notwendigsten Lehrmittel, Sitzgelegenheiten und so weiter anzuschaffen.

Der Herr Landesschulinspektor Thaller schilderte die unbeschreibliche Schulraumnot, die zwei Ursachen hat: erstens die Tatsache, daß seit dem Jahre 1914 so gut wie keine Mittelschulen in Österreich mehr neu erbaut wurden, und zweitens das sprunghafte Hinaufschreiten der Schülerzahl, die nicht bloß eine vorübergehende, sondern eine dauernde Steigerung aus verschiedenen aufgezeigten Ursachen erfährt. Die Zahl der Mittelschüler hat sich von 1937 bis 1954 fast verdoppelt.

In allen Mittelschulen gibt es Raumnot, überall fehlen Klassenzimmer und Lehrsäle; Vorräume, Kabinette und Gänge, Keller und Dachbodenräume werden zu Klassenzimmern. Trotzdem gibt es außerdem überall noch Wanderklassen, Wechselunterricht, Vor- und Nachmittagsunterricht, Mangel an Licht und Luft, an Bewegungsfreiheit und an der notwendigen Sicht zur Schultafel, kurz, es ist ein geradezu skandalöser Zustand, den wir in unseren Mittelschulen wahrnehmen können. Und von allen Seiten, einschließlich des Herrn Unterrichtsministers, wird uns diese Tatsache bestätigt.

Beim Bundesministerium für Unterricht sind über 70 Bauvorhaben mit einer Baukostensumme von mehr als einer halben Milliarde angemeldet, und zwar durchwegs dringende Bauvorhaben, teils Neubauten und teils auch Zu- und Aufbauten. An dringlichst notwendigen Mittelschulneubauten sind, auf die Bundesländer verteilt, insgesamt 32 solcher Mittelschulneubauten angemeldet.

Die Lösung kann bei dieser großen Notlage nur darin gesehen werden, daß eine rasche kurzfristige Aktion von wenigen Jahren, etwa ein Fünfjahresplan, wie ihn Minister Dr. Drimmel vorgeschlagen hat, durchgeführt wird. Wenn es bei der jetzigen Art der Behandlung dieses Problems verbleibt, dann ist die Schulraumnot noch drei bis vier Jahrzehnte lang vorhanden.

Im Budget des Ministeriums für Handel und Wiederaufbau, und zwar im Kapitel 21, Bauten, sind für das Jahr 1955 — hören Sie zu! — für die Hochschulen insgesamt bloß $6\frac{1}{2}$ Millionen und für alle sonstigen Schulen, also für alle mittleren Lehranstalten, nur $31\frac{1}{2}$ Millionen Schilling eingesetzt, geradezu lächerliche Beträge im Vergleich zu dem eben aufgezeigten Bedarf von mindestens 500 Millionen, die man in kürzester Zeit,

3396 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

innerhalb weniger Jahre, brauchen würde. Angesichts dieser ungeheuren Notlage ist es für die Bundesregierung und für das Parlament ein unabwiegliches Gebot, für die Behebung dieser Not zu sorgen. (*Lebhafter Beifall bei der WdU.*)

Meine Fraktion brachte darum am 28. April unter speziellem Hinweis auf die erschütternden Ergebnisse der Mittelschulenquete einen Entschließungsantrag ein, durch den der Finanzminister und der Unterrichtsminister aufgefordert werden sollen, die Ansätze für kulturelle Ausgaben im Bundesvoranschlag für das Jahr 1956 neuerlich um 150 Millionen Schilling zu erhöhen, und in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, für die vordringlichsten Neubauten des Unterrichtsressorts, insbesondere der Mittelschulen und der Universitätskliniken, ausreichend vorzusorgen. Leider haben die Regierungsparteien die Behandlung dieses Antrages bisher hingezogen, indem sie ihn nicht auf die Tagesordnung des Finanz- und Budgetausschusses gesetzt haben.

Um in der Sache vorwärtszukommen, haben wir am 15. Juni eine Anfrage an den Herrn Unterrichtsminister dahin gerichtet, ob für die weitere Erhöhung des Kulturbudgets Vorsorge getroffen ist und in welchem Ausmaß der Herr Minister eine solche Erhöhung für unbedingt notwendig hält, um die derzeitige Notlage zu überwinden. Die offizielle Antwort ist leider noch ausständig, aber soviel ich gehört habe, wird sich der unbedingt notwendige Bedarf fast haargenau mit dem Betrag decken, den wir selber im Entschließungsantrag vorgeschlagen haben.

Wir müssen daher vor aller Öffentlichkeit unsere Stimme gegen jede weitere Verschleppung dieser hochernsten Angelegenheit erheben. Wir bitten also den Herrn Minister um die ehrste Beantwortung unserer Anfrage und verlangen von den Regierungsparteien die Behandlung unseres Entschließungsantrages noch vor der Beendigung der Frühjahrstagung, denn die Not der Mittelschulen und auch der Hochschulen duldet keinen Aufschub der erforderlichen finanziellen Hilfe, und die Regierungsparteien sind letzten Endes für ihre Gewährung verantwortlich. (*Lebhafter Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Pfeifer ist nach der Geschäftsordnung gehörig unterstützt, er steht daher in Verhandlung.

Als nächster Redner ist der Herr Abg. Koplenig vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Koplenig: Meine Damen und Herren! In der Budgetdebatte hat mein Freund Ernst

Fischer am 2. Dezember vorigen Jahres auf die Notwendigkeit einer umfassenden Schulreform hingewiesen. Er hat festgestellt, daß man bei dem alten Reichsvolksschulgesetz aus dem Jahre 1869 nicht stehenbleiben kann, sondern dabei die enorme technische, gesellschaftliche und soziale Entwicklung des letzten halben Jahrhunderts berücksichtigen muß. Er betonte, der Grundgedanke einer allgemeinen Schulreform müsse sein, allen Kindern unseres Volkes gleiche Chancen zu geben und das Klassenprivileg in der Schule zu überwinden.

Die beiden umfangreichen Schulgesetze, die heute vorliegen, tragen dieser Forderung keineswegs Rechnung. Auch das HochschulOrganisationsgesetz ist nicht mehr als eine Zusammenfassung und Ordnung von Vorschriften.

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu den beiden Schulgesetzen geht hervor, daß man sich im Unterrichtsministerium sehr wohl darüber im klaren war, daß hier bloß Teilefragen behandelt werden, die entscheidende Frage aber, nämlich die einheitliche Regelung des Schulwesens in Österreich, einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt.

Vor kurzem hat das Unterrichtsministerium die Schulstatistik für das vergangene Jahr veröffentlicht, und dabei hat sich gezeigt, wie ungleich und wie mangelhaft die Vorrangungen sind, die für die Schulbildung unserer Jugend getroffen werden. Nach dieser Statistik sind 62 Prozent aller Schulen in Niederösterreich bloß einklassig oder zweiklassig. Bei den einklassigen Volksschulen ist ein Lehrer verpflichtet, den Schülern und Schülerinnen von 6 bis 10 Jahren zur gleichen Zeit im gleichen Raum Unterricht zu erteilen. Man kann sich ohne weiteres vorstellen, wie die Schulbildung unter diesen Umständen ausschaut. Dazu kommt noch, daß das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, wie es uns hier vorliegt, keine Vorsorge dafür schafft, daß die Kinder auf dem Lande nach der Volksschule wenigstens in der Hauptschule so wie die Kinder in den Städten eine gleichmäßige Ausbildung erhalten.

Die Erläuterungen zu § 13 des vorliegenden Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes geben das offen zu. Sie stellen fest, daß im ganzen Bundesgebiet so viele Volksschulen zu bestehen haben, daß jedes Kind eine Volksschule besuchen kann. Weiter heißt es wörtlich: „Hingegen kommt der Besuch der Hauptschule nur für jene Schüler allgemein in Betracht, die in der Nähe der Schule wohnen oder eine günstige Verkehrsverbindung zur Schule haben.“ Da in Österreich die Schulpflicht bis zum 14. Lebensjahr und nicht

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3397

bis zum 10. Lebensjahr besteht, werden die Kinder dazu verurteilt, bis zu ihrem 14. Lebensjahr in einer ein- oder zweiklassigen Volkschule zu verbleiben und nichts dazuzulernen.

Der Hauptschulbesuch selber, ohne den es heute nicht möglich ist, einen qualifizierten Beruf zu erlernen, wird für viele Kinder auf dem Lande von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängen, denn für Schulinternate ist keine allgemeine Vorsorge getroffen und ebensowenig für Schulautobusse und andere Erleichterungen des Schulbesuches. Ich glaube aber, daß es Pflicht des Staates ist, dafür zu sorgen, daß jedes Kind in Österreich seine Schulbildung unter den gleichen Voraussetzungen erhält. Die Benachteiligung der Landbevölkerung auf dem Gebiete des Schulwesens ist ein sehr ernster und entscheidender Mangel, dem durch dieses Gesetz nicht abgeholfen wird.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der die Schulausbildung unserer Kinder wesentlich erschwert, ist, daß die Schülerzahl in den einzelnen Schulklassen nicht gesetzlich begrenzt ist. In diesem Gesetz wimmelt es nur so von den Worten „möglichst“ und „tunlichst“, die zum Ausdruck bringen, daß an der Schlüsselfrage für den Schulerfolg, an der Begrenzung der Schülerzahl für alle Schulen, vorbeigegangen wird.

Dagegen wird eingewendet, daß die Feststellung der Schülerzahl eine Angelegenheit der Pädagogen sei, die mit der Errichtung der Schulen nicht in direktem Zusammenhang steht. Leider bestimmt bei uns hier nicht der Pädagoge, sondern der Ersparungskommissär des Finanzministers, der nicht auf den Schulerfolg, sondern auf den Budgeterfolg aufpaßt, und dieser scheint ihm umso besser zu sein, je weniger für die Schulen aufgewendet wird. Aber diese Rechnung ist falsch, grundfalsch, denn wohin das führt, wenn man am Aufwand für Lehrer und Schulen spart, das zeigt sich dann, wenn das Land nicht mehr über genügend ausgebildete junge Menschen verfügt.

Für besonders ernst halten wird die Mängel dieses Gesetzes auf dem Gebiete der Sonderschulen. Man kann mit berechtigtem Stolz sagen, daß unsere Sonderschulen in vieler Hinsicht mustergültig sind; sie machen aus körperlich behinderten oder in der Entwicklung zurückgebliebenen Kindern nützliche Mitarbeiter der Gesellschaft. Aber gerade angesichts solcher unzweifelhaft vorhandener Verdienste ist es zu bedauern, daß ein großer Teil jener Kinder, deren körperliche und geistige Entwicklung eine Sonderschule erfordert, dieser Schule nicht teilhaftig werden kann. Hier muß durch eine Verdichtung des Netzes

der Sonderschulen und der Sonderklassen Abhilfe geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf verzichtet nicht nur auf eine genaue Festlegung der Schülerzahl, er verzichtet auch auf die bindende Vorschrift, daß jede Klasse einen Lehrer habe. Um dies zu erreichen, ist eine Lehrerreserve notwendig, weil es nicht zumutbar ist, daß ein Lehrer auch im Falle einer längeren Erkrankung dadurch vertreten wird, daß seine Kollegen eine größere Belastung auf sich nehmen.

Von der Leistung der Lehrer hängt die Entwicklung unserer Kinder in einem hohen Maße ab. Deshalb glauben wir, daß es auch notwendig ist, die ernsten materiellen Forderungen der Lehrer zu befriedigen. Sie fordern insbesondere eine angemessene Bildungszulage und eine Entlohnung der Mehrleistungen, die von ihnen verlangt werden.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Schule ist auch die Ausrüstung der Schule, ihre entsprechende Einrichtung für Schulzwecke. Der § 7 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes spricht von der baulichen Gestaltung und der Einrichtung der Schule, er enthält jedoch keine bindenden Vorschriften für die Einrichtung von Turnräumen, Spielsälen und Lehrwerkstätten und keine bindenden Normen für die Größe der Schulräume. Wir glauben, daß es notwendig ist, festzulegen, wie viele Kubikmeter Luftraum für jeden Schüler vorhanden sein müssen und daß Vorkehrungen zur Ablage der Oberkleider außerhalb der Klassenzimmer, ausreichende Klosterräume und Waschgelegenheiten vorgesehen sein müssen. Sogar in der näheren Umgebung Wiens gibt es heute noch immer Schulen ohne Wasserleitung und ohne elektrisches Licht.

Weiter sind wir der Auffassung, daß es notwendig ist, die Zahl der Kinderhorte und der Tagesheimstätten in den Schulen selbst bedeutend zu erhöhen und bei der Anlage der Schulgebäude und bei der Aufteilung der Klassen für diesen Zweck Aufenthaltsräume vorzusehen.

Wir wissen sehr wohl, daß die hier aufgerollten Fragen keineswegs nur von uns vertreten werden. Überall, wo Lehrer zusammenkommen, wird über diese Fragen gesprochen, und in jeder Elternversammlung werden diese Forderungen aufgestellt. Der Herr Unterrichtsminister hat vor nicht langer Zeit einmal Wiener Mittelschulen besucht, und in einer dieser Mittelschulen hat er ein freudiges Wiedersehen mit den ausgestopften Tieren feiern können, die schon zu seiner Schulzeit dort verwendet wurden. Es ist beschämend, wie die Lehrmittelsammlungen unserer Schulen aussehen. Oft kann nur die Phantasie der

3398 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Kinder das wiedererkennen, was diese Lehrmittel darstellen sollen. Wieviel aufopfernde Arbeit müssen unsere Lehrer darauf verwenden, um die schon längst unbrauchbar gewordenen Lehrmittel zusammenzupicken und zusammenzuflicken, damit die Schüler nicht einen allzu schlechten Eindruck von der Sparwut des Staates bekommen.

Wo sich diese Mängel mit besonderer Stärke bemerkbar machen, das ist in unseren Mittelschulen. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Der Notring der wissenschaftlichen Verbände hat vor kurzem eine Enquête durchgeführt, die sich mit den Verhältnissen in den Mittelschulen befaßte. Die Direktorin eines Wiener Mädchengymnasiums, Frau Dr. Maria Jacot — sie wurde heute schon einmal genannt —, hat dort Tatsachen angeführt, an denen man nicht ohne weiteres vorbeigehen kann. Sie hat daran erinnert, daß sogar in Wien die Mittelschulverhältnisse skandalös sind. 51 Mittelschulklassen haben keinen eigenen Raum, 60 Schulklassen sind außerhalb der Schulgebäude untergebracht. Der bauliche Zustand der Schulen ist vollkommen unzulänglich. Drei Wiener Mittelschulen besitzen keinen Turnsaal, und die Räume für den Unterricht in Physik und Chemie müssen ebenso wie die Zeichensäle für Wanderklassen verwendet werden. Nicht besser ist der Zustand in Graz, wo zum Beispiel im 1. Bundesrealgymnasium 21 Klassen in 18 Klassenzimmern untergebracht sind. Drei der Grazer Mittelschulen und die Bundesstaatliche Arbeitermittelschule haben überhaupt kein eigenes Gebäude.

Durch die hohe Schülerzahl — es gibt nach der amtlichen Statistik in Österreich 26 Mittelschulklassen mit mehr als je 50 Schülern — sind nicht nur die Lernverhältnisse, sondern auch die hygienischen Verhältnisse in den meisten Mittelschulen einfach unerträglich. Bereits während der Debatte zum Unterrichtsbudget ist über die Mittelschulverhältnisse in Floridsdorf gesprochen worden, wo sogar im Luftschutzbunker Unterricht erteilt wird. Die hygienischen Verhältnisse sind im Gebäude eines Mädchenrealgymnasiums im 8. Bezirk in der Langen Gasse nicht besser, wobei nahe dreimal so viele Schülerinnen unterrichtet werden, als es die Größe des Hauses zuläßt. Dort gibt es Unterrichtsräume mit Steinböden, Klassen, die in einem Miethaus untergebracht sind, und eine Klasse, die auf Gastrolle in einer benachbarten Volksschule ist. In dieser Klasse dürfen die Schülerinnen das Schulzimmer nicht einmal in der Pause verlassen, um den Unterricht in der Volksschule nicht zu stören.

All diese Tatsachen und noch viele andere sind der Öffentlichkeit wohlbekannt, aber zur Behebung dieser Mißstände geschieht sehr wenig. Die Beseitigung der Mängel auf dem Gebiete des Schulwesens ist eine dringliche Aufgabe der Regierung und des Parlaments. Wir bedauern es, daß die vorliegenden Gesetze keine bindenden Verpflichtungen für die Erhaltung und den Ausbau des Schulwesens zum Inhalt haben. Wir geben ihnen trotzdem unsere Zustimmung, weil sie dem Prinzip entsprechen, die Grundsätze des Schulwesens einheitlich für das gesamte Bundesgebiet zu regeln.

Aber mit der Regelung der Frage der Schulerhaltung, wie sie diese Gesetze vornehmen, ist nur ein Stück getan. Es bleibt eine Aufgabe des Nationalrats, endlich an die Kernfrage des Schulwesens heranzugehen. Jeder Bub und jedes Mädel in Österreich, ob in Wien oder im Waldviertel, ob in Vorarlberg, in Kärnten oder im Burgenland, hat den gleichen Anspruch auf eine gründliche und ausreichende Schulbildung, und jeder Lehrer hat Anspruch auf eine entsprechende Entlohnung seiner großen Leistung für unser Volk, für unser Land.

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Dr. Stüber zum Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Aus dem großen Komplex Schulwesen wurden hier zwei verhältnismäßig kleine, formale Teilgebiete herausgeschnitten. Es sind dies die Gesetze, mit denen wir uns gegenwärtig beschäftigen, das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

Im Prinzip handelt es sich bei beiden um Kompetenzregelungen. Sie mögen aus verfassungsrechtlichen Gründen, wie in den Erläuterungen Bemerkungen dargelegt, dringlich sein. Trotzdem wäre es zweifellos wünschenswert gewesen, den ganzen Komplex Schulwesen auf einmal und in einem zu regeln. So hätte meines Erachtens zum Beispiel eine Neufassung des Schulpflichtgesetzes, das sich mit der Frage des neunten Schuljahres beschäftigen sollte, dazugehört.

Man erhält den Eindruck, daß die Regierung beziehungsweise das Parlament um die wirklich dringlichen und entscheidenden Fragen einen weiten Bogen schlagen und sie auf die lange Bank schieben, dafür aber einen Katalog relativ zweitrangiger Fragen mit wahrhaft legislativer Wollust behandeln. Die heutige Tagesordnung, so nett sie aussieht, ist ganz offensichtlich eine Verlegenheitslösung, um das Parlament weiter zu beschäftigen, bis das Wehrgesetz und vielleicht auch noch das ASVG., das Allgemeine Sozialversicherungs-

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3399

gesetz, von den Koalitionsparteien untereinander ausgepackelt ist. In dieser Situation wird dem Parlament sozusagen die Rolle eines Schülers zugewiesen, der sich in der Zwischenzeit mit Haus- und Fleißaufgaben beschäftigen soll, bis der Herr Lehrer das nächste Pensum vorbereitet hat. In einem gewissen Sinn hat der Herr Abg. Dr. Gschritter dies auch zugegeben, indem er davon sprach, daß um den heißen Brei herumgeredet wird, beziehungsweise vorläufig nur die Rand-schichten des schon etwas abgekühlten Breies gelöffelt werden. Ich werde mich bemühen, in meinen Darlegungen auch einen Löffel vom heißen Brei selbst zu servieren.

Was diese beiden Gesetzentwürfe anlangt, halte ich es, wie schon von Vorrednern dargelegt, vor allem für einen schweren Mangel, daß die Höchstschülerzahlen nicht festgelegt sind. Der § 7 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, der da lautet: „In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten“, hört sich sehr schön an und liest sich wunderbar, ist aber trotzdem eine Kautschukbestimmung, mit der man in der Praxis gar nichts anfangen kann. Es ist nun einmal eine Tatsache, daß in sehr vielen österreichischen Pflichtschulen die Klassen derart überfüllt sind, daß der Unterricht darunter aufs schwerste leidet. Auch vom hygienischen Standpunkt aus ist das Zusammenpferchen vieler junger Menschen in einem oft viel zu kleinen Raum äußerst bedenklich. Von dem schlechten baulichen Zustand, in dem sich viele Schulen befinden, ist in diesem Zusammenhang gar nicht zu reden. Die Pausen reichen nicht aus, um die stickigen, dunstigen Räume, die oft von 40, 50 und noch mehr Menschen erfüllt sind, gründlich zu lüften. Die Lehrer selbst sind dabei nicht weniger zu bedauern als die Kinder. Daß unter solchen Verhältnissen das Unterrichtsergebnis nicht den Erwartungen entsprechen kann, ist selbstverständlich.

Dabei liegen die Dinge auf dem Lande oft noch schlechter als in der Stadt. Statt vieler Beispiele verweise ich nur mit einem Stichwort auf den Schulskandal in der Stadt Salzburg. Schülerstreiks und angekündigte Schülerstreiks sind Alarmzeichen dafür, daß es mit unserem Unterrichtswesen vielfach nicht klappt. Erst vor kurzem hat die Elternschaft der Mittelschüler warnend ihre Stimme erhoben. Die jahrelange Vernachlässigung des Unterrichtswesens im Budget beginnt sich eben jetzt aufs schwerste zu rächen. Es kann daher absolut nicht befriedigen, wenn die Erläuternden Bemerkungen zu § 7 Abs. 1 über die Frage der Schülerhöchstzahl mit dem

Hinweis hinweghuschen, diese Frage sei in erster Linie vom pädagogischen Standpunkt aus zu beurteilen und werde daher in den Vorschriften über die Schulorganisation zu regeln sein.

Damit bin ich genau wieder dort, wo ich angefangen habe, nämlich bei der Frage: Warum liegt ein solches Schulorganisationsgesetz nicht gleichzeitig mit diesen beiden Gesetzen entweder heute schon vor oder warum haben wir mit diesen Gesetzen nicht so lange gewartet, bis alle zusammen beraten und beschlossen werden können?

Ich pflichte in dieser Hinsicht rückhaltlos dem Gutachten des Österreichischen Arbeiterkammertages bei, wenn er feststellt: „Es erscheint unbedingt notwendig, die Schülerzahlen der Klassen zu fixieren, um auch in dieser Hinsicht einen einheitlichen Unterrichts- und Erziehungserfolg im österreichischen Pflichtschulwesen in allen Bundesländern zu garantieren.“

Über die Höchstziffern selbst kann man natürlich reden. Der vom Arbeiterkammertag aufgestellte Schlüssel: eine Volksschulkasse höchstens 35, eine Hauptschulkasse 25, eine Sonderschulkasse 15 und eine Berufsschulkasse 30 Schüler, scheint ungefähr das Richtige zu treffen.

Bei der Gelegenheit erlauben Sie mir, daß ich wiederhole, was ich schon bei der Besprechung des letzten Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes gesagt habe: Es ist der außerordentlich ungute Eindruck, den es sowohl auf die Schülerschaft wie auch auf die Elternschaft macht, wenn die Schule fortwährend gezwungen ist, ihre Zöglinge zu wurzen. Ich meine damit nicht die Tatsache, daß für ein eingeschlagenes Fenster oder einen sonstigen Mutwillensakt Ersatz verlangt wird. Aber ich meine, daß es nicht angeht, daß der Staat Verpflichtungen, die er selbst zu leisten hat, auf die Schülerschaft, das heißt auf die Elternschaft, überträgt und daß heute für diesen und morgen für einen anderen Zweck ununterbrochen gesammelt wird, sodaß die Schüler den Eindruck haben, daß sie Objekte des Auswurzens sind, und die Lehrer selbst zu Kassieren herabgewürdigt werden. Das gilt nicht nur für den Staat, sondern auch für alle möglichen Verbände, Vereine, Ringe, Institutionen, Gemeinschaften und wie sie sonst heißen mögen. Es wäre wünschenswert, daß die Verfügung des Unterrichtsministeriums, wonach die Buchvertreter ihre Kundschaften nicht in den Schulen suchen dürfen, beispielsweise auch auf die diversen Lotterien ausgedehnt werde, die sich unter der Schülerschaft ihre Kunden suchen. Der Lehrer soll sich ausschließlich seiner Bildungs- und Erziehungsaufgabe wid-

3400 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

men können und sich nicht mehr fortwährend mit Sammelbögen und Verrechnungszetteln herumschlagen müssen.

Wenn auch nicht unmittelbar, so gehört doch mittelbar die aktuelle Frage der Einführung des neunten Schuljahres zum Gegenstand. Eigentlich dürfte es über diese Frage eine Diskussion gar nicht geben, denn eine Verlängerung der Schulzeit erscheint mir eine ganz natürliche Folge aus der höheren Lebenserwartung des Menschen zu sein, ebenso aus dem rapid sich erweiternden Wissensstoff. Allerdings wird nicht verkannt, daß den Eltern bei unserer heutigen, noch gänzlich unzulänglichen Familienpolitik durch das neunte Bildungsjahr eine beträchtliche finanzielle Mehrbelastung zugemutet wird. Trotzdem wird man um die neunjährige Schulpflicht, welche von breitesten Schichten der Fachwelt als ein Gebot der Stunde bezeichnet wird, nicht herumkommen.

Man wird diese neunjährige Schulpflicht nur im Aufbau auf das vollendete 6. Lebensjahr verwirklichen können. Ich sage das, weil auch über den Beginn der Schulpflicht eine Diskussion entstanden ist. Ich verweise nur auf den Aufsatz von Bezirksschulinspektor Dr. Franz Diwisch in der pädagogischen Fachzeitschrift „Erziehung und Unterricht“. Diwisch setzt sich in seinem Artikel „Hinauf mit dem Pflichtschulalter“ für den Beginn der Schulpflicht mit dem 7. Lebensjahr ein. Er beruft sich dabei neben seinen eigenen Erfahrungen vor allem auf die Untersuchungsergebnisse von Dr. Lotte Schenk-Danzinger und Dr. Edeltraud Baar. Tatsächlich ist die neunjährige Schulzeit vom 7. bis zum 16. Lebensjahr im Kanton Bern und in anderen Ländern bereits seit geraumer Zeit verwirklicht, und auch Schweden, Norwegen, Dänemark und Kanada werden dafür als Beispiele angeführt — vielleicht ergiebige Länder für den Besuch von parlamentarischen Studienmissionen, bevor wir dann zur Beratung dieser Materie im Hohen Hause kommen. Die Frage hängt sicherlich von einer gründlichen Untersuchung der seelischen Entwicklungsgesetze unserer Kinder ab. Rasse, Örtlichkeit, Klima und Umwelt spielen dabei eine entscheidende Rolle. Ich glaube jedenfalls, daß vor einem verfrühten Eintritt in die Schule nicht nachdrücklich genug gewarnt werden kann.

Aus den Erfahrungen der Entwicklungspsychologie sowie der Schulpraktiker erwächst die gebieterische Forderung nach einer Entrümpelung des Lehrstoffes überhaupt, vor allem aber nach einer Sichtung des Bildungsgutes der ersten Schulstufe, der Elementarklasse. Der Leistungsdurchschnitt der heutigen Sechs-

jährigen unterscheidet sich bereits wesentlich von dem der Sechsjährigen vor 30 Jahren. Wichtiger ist noch, daß der Unterricht für das Durchschnittskind ist und das überdurchschnittlich begabte Kind in größerem Maße als bisher differenziert wird, was seinerseits ebenfalls wieder eine Senkung der derzeitigen Schülerzahlen in der Elementarklasse erfordert. Von Fachkreisen wird daher sogar die Forderung aufgestellt, die Normalklasse in der Elementarschule mit 20 bis 25 Schülern zu begrenzen. Jedenfalls ist das Problem der Höchstschülerzahl sowie der obligatorischen Schulzeit dringlich, vielleicht dringlicher noch als die rein formalen Kompetenzregelungen, mit denen wir uns heute beschäftigen.

Aber zu den Problemen, denen die Koalition ängstlich aus dem Wege geht, zu dem „heißen Brei“ des Herrn Abg. Dr. Gschritter, gehört auch die Alternative: Beibehaltung der seit mehr als acht Jahrzehnten bewährten österreichischen Staatsschule oder Ersetzung derselben durch die konfessionelle Bekenntnisschule, vielfach auch katholische Elternwahlschule genannt. Diese Frage ist das Gespenst in der Koalitionsehe. Sie taucht ab und zu in den Polemiken und Propagandaartikeln einzelner Koalitionsredner in Zeitungsorganen auf, wird aber sonst sorgfältig gemieden. Trotzdem halte ich die Gelegenheit für günstig, mit allem Nachdruck darauf zu verweisen, daß die staatliche Schule in ihrer bestehenden Form nach dem Reichsvolksschulgesetz ihre Aufgabe voll und ganz erfüllt hat und auch weiter zu erfüllen in der Lage ist. An ihr darf nicht gerüttelt werden!

Diese Feststellung wäre überflüssig, wenn nicht von Zeit zu Zeit in Hirtenbriefen, in Kanzelreden, in kirchlichen Publikationen und Streitschriften immer wieder die Behauptung aufgestellt würde, daß in Österreich das Elternrecht mißachtet wird und die Eltern ihre Kinder nicht in die katholische Schule schicken können, ohne daß sie hiefür zahlen müssen. Die kirchlichen Schulpolitiker behaupten dazu, daß die katholische Erziehung in der öffentlichen Gemeinschaftsschule gefährdet sei, weshalb es den Eltern freistehen müsse, ob sie ihre Kinder nicht statt in die Staatsschule lieber in die katholische Bekenntnisschule schicken möchten.

Nun habe ich schon Verständnis für die Schwierigkeiten der Koalition, deren Fortbestand für Österreich angeblich so unendlich wichtig ist, daß man an dieser Frage ja nicht röhren darf, aber ich halte es, wie gesagt, für notwendig, zu der erst kürzlich von der österreichischen Bischofskonferenz herausgegebenen Schrift „Kirche und Staat in Österreich“, mit der ein neuer Vorstoß für die so-

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3401

genannte Elternwahlschule, das heißt die katholische Bekenntnisschule, unternommen worden ist, einiges zu sagen. Es heißt in dieser Schrift: „Freiheit verlangen wir Katholiken, ob Bischöfe, Priester oder Laien, auch für die Schule.“

Nun möchte ich ergebenst fragen, wo die Freiheit in religiösen Dingen durch die Staatschule im mindesten angetastet ist? Die staatlich anerkannten Glaubensgemeinschaften haben durch den obligaten Religionsunterricht im Ausmaß von zwei bis sogar drei Wochenstunden hinreichend Möglichkeiten zur religiösen Erziehung der jungen Menschen. Niemand redet ihnen hier auch nur das geringste drein.

Nur zum Vergleich sei dabei angeführt, daß es beispielsweise in den Vereinigten Staaten überhaupt keinen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen gibt. Die religiöse Erziehung ist in den Staaten Sache des Elternhauses und der Religionsgemeinschaften, die einen Sonntagsunterricht eingerichtet haben, und es ist bemerkenswert, daß sogar für diesen Sonntagsunterricht die Räume der öffentlichen Schulen nicht zur Verfügung stehen. Trotzdem spricht in Nordamerika niemand von einer Unterdrückung der Kirche. Ich möchte also fragen, warum man nur bei uns von einer Unfreiheit faselt.

Die katholische Kirche erhält in Österreich auf Grund ihrer verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten 14 Privatlehrer- und Privatlehrerinnen-Bildungsanstalten mit Öffentlichkeitsrecht, 92 katholische Privatvolksschulen, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzen, 64 katholische Privathauptschulen mit Öffentlichkeitsrecht und 2 ohne Öffentlichkeitsrecht, 5 Sonderschulen mit und ohne Öffentlichkeitsrecht, 36 katholische Privatmittelschulen, von denen der größte Teil mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet ist, und 488 Privatkinderärten. Dazu kommen dann noch gewerbliche, technische und hauswirtschaftliche Lehranstalten.

Ich möchte fragen: Wo ist da eine Unfreiheit der katholischen Kirche? Niemand in Österreich kann an einem Konflikt zwischen Staat und Kirche interessiert sein! Das möchte ich mit aller Unmißverständlichkeit hier festgestellt haben. Wenn aber die Kirche beides gleichzeitig will, die Führung der katholischen Privatanstalten fest in ihrer eigenen Hand behalten und die ganze finanzielle Last für die Erhaltung dieser Privatanstalten dem Staat aufzubürden, dann kann sie für ein solches einseitiges Begehr von den Volksvertretern kein Verständnis verlangen.

Jede Zersplitterung des staatlichen Pflichtschulwesens müßte zwangsläufig nur zur künst-

lichen Vertiefung und Aufreißung von Gegensätzen innerhalb unserer Bevölkerung führen. Und dafür gibt es sehr viele traurige Beispiele, z. B. in Westdeutschland. Dort, wo die Schulgesetzgebung Landessache ist, in der westdeutschen Bundesrepublik, haben wir in einzelnen Ländern die sogenannte Elternwahlschule, das heißt, daß an ein und demselben Ort neben der Staatsschule auch noch eine katholische und oft sogar noch eine evangelische Bekenntnisschule existiert. Und das Ergebnis ist, daß Eiferer, die immer vorhanden sind, dafür sorgen, daß nun die Kinder desselben Volkes durch Gitter und Zäune voneinander getrennt bleiben, daß sogar eigene Schuleingänge in dasselbe Haus gebrochen werden, damit nur ja nicht die protestantischen und die katholischen Kinder zusammenkommen können, daß es so weit führt, daß bei der Fahrradablage protestantische und katholische Kinder durch einen Stacheldrahtzaun getrennt sind, daß in die Jugend der Keim des Hasses hineingelegt wird, der dann im späteren Alter seine traurigen Früchte trägt, und daß es zu gegenseitiger Beschimpfung und Verspottung der Kleinen untereinander kommt, die es ja nicht besser verstehen und das nachmachen, was sie von den Alten hier erfahren.

Ich frage, ob das das Ideal einer staatsbürgerlichen Erziehung, aber auch das Ideal einer christlichen Erziehung sein soll? Ich glaube, man kann es nicht deutlich genug schon bei dieser Gelegenheit aussprechen: Hände weg von unserer staatlichen Pflichtschule! Hände weg von der Gemeinschaftserziehung! Hände weg von den Grundsätzen unseres alten braven Reichsvolksschulgesetzes!

Ich habe schon eingangs bedauert, daß mit diesen beiden Gesetzen aus einem großen Komplex Teilfragen herausgeschnitten worden sind, statt daß unser gesamtes Schulwesen uno actu, soweit als nötig, neu und großzügig geregelt worden wäre. Das gilt auch von der burgenländischen Schulfrage, deren befriedigende Lösung nur infolge der notorischen Gegensätze innerhalb der Koalition immer wieder aufgeschoben wird, genau so wie in der Ersten Republik, wo zu allen möglichen Zeiten Resolutionen von der Mehrheit des Hauses zwar angenommen, aber nie in die Tat umgesetzt wurden. Ich halte es für einen der schwersten Mängel dieses Schulerhaltungskompetenzgesetzes, daß man die burgenländische Schulfrage wiederum nicht geregelt, sondern wiederum um sie den berühmten weiten Bogen geschlagen hat.

Zum Schluß beziehe ich mich nur noch auf eine der jüngsten Reden des Herrn Unterrichtsministers Dr. Drimmel in Tirol, wo er glaublichen Zeitungsmeldungen zufolge erklärt hat,

3402 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

„die Neugestaltung unseres Schulwesens werde bei dem gegenwärtigen politischen Kräfteverhältnis die Resultierende eines Kräfteparallelogramms werden“, wobei sich der Herr Minister in diesem Zusammenhang zum Grundsatz einer „echten christlichen Toleranz“ bekannte. Das sind schöne, ehrende, verpflichtende Worte, die wir gern anerkennen. Aber ich will feststellen, daß das Kräfteparallelogramm in der österreichischen Innenpolitik nicht nur aus schwarzen und roten Komponenten besteht, sondern daß es auch nationale, freiheitliche, unabhängige, unpolitische Komponenten gibt, die berücksichtigt werden wollen. Seit Jahr und Tag wird eine Verpolitisierung der Lehrerschaft geübt, insbesondere in Niederösterreich, wo kein Junglehrer einen Posten finden kann, wenn er nicht der ÖVP angehört. Wenn der Herr Abg. Gschmitzner vom Inlands- und Auslandsmarkt im Zusammenhang mit dem Hochschulgesetz gesprochen hat, so möchte ich sagen, daß in Niederösterreich für die Lehrerschaft zwar nur ein Inlandsmarkt, aber ein ausschließlich „schwarzer Markt“ besteht. (*Heiterkeit.*) Trägt man dem österreichischen Kräfteparallelogramm nicht Rechnung, entspricht dies auch nicht dem Geist der „echten christlichen Toleranz“.

Auch das Denunziantenwesen der Lehrerschaft gegenüber entspricht diesem Geist nicht. Wenn anlässlich einer Inspektion in einer Linzer Hauptschule einem Lehrer beispielsweise eröffnet wurde, daß er angezeigt worden sei, weil sein Unterricht nicht in Ordnung wäre, gleichzeitig aber der inspizierende Schulaufsichtsbeamte sich mit Berufung auf das famose Amtsgeheimnis weigert, zu sagen, wer angezeigt hat und was denn der Gegenstand dieser Anzeige wäre, dann kann man derartige Inquisitionsmethoden nicht scharf genug anprangern. Ich zitiere hier für diesen Fall die „Zeitschrift der Landeslehrervereine für Kärnten, Salzburg, Steiermark und Tirol“, 5. Jahrgang, Heft Juni/Juli 1955, Folge 3, letzte Textseite.

Aber auch abgesehen von diesem einen Fall weiß jeder — und Sie, meine Damen und Herren von der Koalition, wissen es genau so —, daß auf die Lehrerschaft fortwährend ein parteipolitischer Druck ausgeübt wird, der die Persönlichkeit ins Prokrustesbett einer einseitigen Parteigesinnung pressen will.

Niemand ist aber für einen solchen Druck ungeeigneter als der Lehrer, der Erzieher der Jugend, der Freund unserer Kinder, der treue Hüter unserer Zukunft, der sich schon kraft seines Lehramtes eine höhere Objektivität bewahren soll und muß.

Diese beiden vorliegenden Gesetze — sie gehören aus den angegebenen Gründen nicht

zu den besten Gesetzen, ich werde aber trotzdem für sie stimmen, weil sie Unklarheiten beseitigen — nützen nichts, wenn sie nicht im Geist der Toleranz und der Objektivität durchgeführt werden.

Daher nochmals bei dieser Gelegenheit die Forderung: Schluß mit den unwürdigen Versuchen, die Lehrerschaft mit Gewalt parteipolitisch ins Prokrustesbett zwingen zu wollen!

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Dr. Zechner zum Wort.

Abg. Dr. Zechner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist gewiß erfreulich, daß unter der Fülle von Gesetzen, die hier behandelt werden, wieder einmal drei Gesetze sind, die sich mit den Schul- und Bildungsangelegenheiten beschäftigen. Ich glaube aber, es war nicht notwendig, diese Gesetze, die sich ja im großen und ganzen mit den Schulhäusern und Schulräumen beschäftigen, zum Gegenstand einer allgemeinen Kulturdebatte oder einer allgemeinen Debatte über Schul- und Erziehungsfragen zu machen. Bei der Budgetdebatte ist das ja üblich; aber wenn wir über alle diese Dinge, die hier angezogen wurden, in dieser Breite sprechen wollten, dann würden wir wahrscheinlich Wochen brauchen. Zur gegebenen Zeit aber werden wir nicht davor zurückschrecken, unsere Meinung zu all diesen Fragen unmißverständlich zu sagen.

Aber heute möchte ich mich doch auf jene Fragen zurückziehen, die Gegenstand dieser Gesetze sind. Ich muß freilich entschuldigend sagen: Wo alles liebt, da kann auch ich nicht schweigen! Und wenn Mängel getadelt werden, so muß ich sie auch besprechen, sonst würde man glauben, daß wir sie nicht sehen oder aus irgendwelchen Gründen über sie hinweggehen. Das ist aber natürlich nicht der Fall.

Es ist sehr gut, daß mit diesen beiden Gesetzen der Anfang in der Schulgesetzgebung gemacht wird. Was wir in den jetzt geltenden Bestimmungen vorfinden, ist unzureichend, überholt, und es gibt eine Menge von reichsdeutschen Vorschriften, die beseitigt werden sollen; nach zehn Jahren, das kann man wohl sagen, ist es höchste Zeit. Außerdem soll man in Schulsachen möglichst methodisch vorgehen, also vom Leichteren zum Schwereren weiterschreiten. Das geschieht hier, indem man sich zuerst mit zwei Gesetzen beschäftigt, die wenig umstritten und ideologisch nicht belastet sind.

Über die Bundesmittelschulen wurde schon gesprochen. Es steht auch in dem Gesetz nicht viel Neues. Gesetzgebung und Vollziehung sind weiter Bundessache. Nun ist es sozusagen „gerichtsbekannt“, daß die „Voll-

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3403

ziehung“ beim Mittelschulwesen ganz unzulänglich ist. Die Gesetzgebung regelt, die Vollziehung führt durch. Aber gerade da fehlt es; was den Bau, die Ausstattung und den Lehrapparat der Mittelschulen anbelangt, ist bisher außerordentlich wenig geschehen.

Das gehört zu dem Kapitel der unzureichenden Versorgung unseres Kultursektors. Und es gibt daher schon wieder eine Menge Stimmen, die angesichts der gewaltigen Verpflichtungen, die unser Staat jetzt auf sich nehmen muß, mit Recht fürchten, daß der bescheidene Anlauf, der im Vorjahr beim Budget gemacht wurde, wieder ins Stocken gerät und daß die Kulturanangelegenheiten schon wieder auf ein Nebengeleise geschoben werden müßten.

Es scheint in der Bevölkerung von Wien auch nicht hinreichend Klarheit darüber zu bestehen, wer für die einzelnen Schularten zu sorgen hat. Es kommen immer wieder Deputationen, die von der Gemeinde Wien verlangen, daß die Bundesmittelschulen in Ordnung gebracht werden sollen oder daß die Gemeinde Wien diese oder jene Schule für Mittelschulzwecke zur Verfügung stellen soll. Es ist klar: die einen sind Wiener Kinder wie die anderen. Aber hier muß auch die Bevölkerung verstehen, daß die Verpflichtung, für die Schulen zu sorgen, gesetzlich geregelt ist und daß eben für die Mittelschulen der Bund zu sorgen hat.

Daß aber auf dem Gebiete der „Vollziehung“ bei den Mittelschulen sehr wenig geschehen ist, viel zu wenig, ist leider wahr. Es ist ein Aufstaubedarf eingetreten, der jetzt besonders drückend empfunden wird, weil die Schülerwelle nun auch in die Mittelschulen eingedrungen ist. Das hätte man tatsächlich voraussehen können, das hätte man voraussehen müssen, aber es ist leider nicht geschehen, und es gibt daher tatsächlich auf dem Mittelschulsektor eine Misere, leider in dem Augenblick, da große Verpflichtungen an den Staat herantreten.

Da aber Abgeordnete aller Parteien über diese Zustände klagen, nicht nur bei den Budgetdebatte, sondern auch heute, so ist zu hoffen, daß die Unterstützung, die wir dadurch dem Unterrichtsminister zuteil werden lassen, hinreichend ist, um den Herrn Finanzminister zu bewegen, auf dem Gebiete des Baues und der Ausstattung der Mittelschulen mehr zu leisten als bisher.

Bedeutend besser steht es auf dem Gebiete des Pflichtschulwesens, wo die Grundsatzgesetzgebung dem Bund, die Ausführungs-gesetzgebung und die Vollziehung den Ländern zukommt. Da muß man wirklich sagen, daß die Bundesländer — zu ihrem Lob muß

man das sagen — nicht auf dieses Gesetz gewartet haben, sondern so viel getan haben, daß es unsere Bewunderung erregt. Ich möchte da nicht nur von Wien sprechen, das würde, weil ich ein Wiener Abgeordneter bin, nicht gut aussehen.

Gewiß, wir haben auch in Wien schwierige Zeiten zu überwinden gehabt. Wir hatten nach dem Kriege doch fast kein intaktes Schulhaus, viele waren bis auf den Grund zerstört. Diese Schulraumnot hat uns in einem Zeitpunkt getroffen, da die Schülerwelle eben die Volksschulen ergriffen hatte, sodaß die Schwierigkeiten sozusagen von zwei Seiten gekommen sind. Aber es ist der Gemeinde Wien gelungen, die Schulraumnot zu überwinden und schon im Vorjahr den Wechselunterricht, der im Durchschnitt 50 Prozent betragen hat — vom Schichtunterricht gar nicht zu sprechen —, auf 1 Prozent herunterzudrücken. Auch dieses Prozent wird in kürzester Zeit, nach Eröffnung der neu gebauten Schulen, verschwinden.

Aber ich will — wie gesagt — nicht von Wien sprechen. In den anderen Bundesländern ist ebenfalls sehr viel geschehen, so in Niederösterreich mit Unterstützung des Schulbau-fonds, zu dem die Gemeinden und das Land beitragen, aber auch in anderen Ländern, wie in Kärnten und im Burgenland.

Die größten Leistungen haben die Gemeinden vollbracht. (*Zustimmung.*) Von den Gemeinden ist in den letzten zehn Jahren mehr „vollzogen“ worden als in irgendeiner Periode der ganzen österreichischen Schulgeschichte. Die Gemeinden haben einen unabdinglichen Kulturwillen gezeigt und Schule um Schule gebaut, glänzende Schulen! Sie brauchen ja nur über Land zu fahren. Da sehen Sie ein neues prächtiges Gebäude, es ist die Schule! Man muß bewundern, was die Gemeinden da geleistet haben. Die neuen Schulen sind auch großartig eingerichtet, und manche sind schöner als unsere neuen Schulen in Wien. Die Gemeinden haben finanzielle Lasten für lange Zeit auf sich genommen. Sie wollen der jungen Generation würdige Bildungsstätten zur Verfügung stellen. Sie sehen die Schulen als ihre kulturelle Visitekarte an, und tatsächlich muß man diese Leistungen so auffassen. Ich glaube, man sollte diesen Gemeinden danken. Man sollte ihnen sagen, daß auch wir im Parlament ihre Leistungen sehen und dankbar anerkennen.

Ähnliches ist von den landwirtschaftlichen Schulen und den Wirtschaftsschulen zu sagen.

Der Herr Abg. Pfeifer hat im Ausschuß den Antrag gestellt, für Mädchen den Besuch von Hauswirtschaftsschulen zur Pflicht zu machen, weil Mädchen nicht so gut in den

3404 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Berufen unterkommen; das hätte in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Es gibt wohl kaum jemanden, der gegen diesen Vorschlag wäre und ihn nicht gut fände, aber es ist nicht möglich, im Ausschuß sofort zu einer solchen Sache ja zu sagen, weil sie den Gemeinden enorme Lasten auferlegen würde, über die man im Ausschuß nicht in fünf Minuten beschließen kann — auch wenn man die Sache gutheibt. Da muß man zuerst mit den Gemeinden und Ländern verhandeln. Die Sache ist aber nicht so einfach. Eine Schulpflicht auf diesem Gebiet auszusprechen ist übrigens kaum möglich, weil die Wünsche der Bevölkerung ganz verschieden sind. Man darf nicht nur an diejenigen Mädchen denken, die vielleicht des Schutzes bedürfen, sondern man muß auch an die denken, die nach Erfüllung der Schulpflicht zu Hause notwendig gebraucht werden, zum Beispiel in der Landwirtschaft oder, wie in Wien in Simmering, in der Gärtnerei. Man kann nicht ohne weiteres der Bevölkerung solche Verpflichtungen auferlegen. Wir haben übrigens in Wien die einjährigen Lehrkurse hauswirtschaftlicher Richtung für Mädchen, und die Mädchen können, wenn sie wollen oder wenn die Eltern es wollen, diese Kurse kostenlos besuchen. Der Besuch ist unbeschränkt. Den Besuch zu erzwingen ist eine heikle Aufgabe; das muß überlegt werden, das hängt mit der Frage des neunten Schuljahres zusammen. Wegen der Widerstände einzelner Berufsschichten kann man schwer dazu kommen, das neunte Schuljahr einfach zwangsmäßig einzuführen.

Auch auf dem Gebiet der Kindergärten ist sehr viel geleistet worden, ich muß aber sagen: Auf dem Gebiet des Hortwesens und der Internate muß viel mehr geschehen als bisher.

Wir können uns über die Vollbeschäftigung, über die Konjunktur freuen. Wir können sogar stolz sein, daß schon eine Konjunkturbremse angelegt werden muß, aber die Konjunktur hat auch eine andere Seite. Vollbeschäftigung ist erfreulich, ebenso der Rückgang der Arbeitslosigkeit. Es ist auch schön, daß das unzulängliche Familieneinkommen durch die Arbeit der Frauen — leider auch der Mütter — vermehrt wird. Unerträglich ist es aber, daß man sich bei all dieser Freude doch viel zuwenig um die Kinder gekümmert hat. Ja, was ist denn dann mit den Kindern, wenn Vater und Mutter im Beruf stehen? Was geschieht denn dann mit den Kindern? Es hat wohl auch in früheren Zeiten Buben gegeben, die Inhaber der „Schlüsselgewalt“ waren, die den ganzen Tag den Wohnungsschlüssel bei sich gehabt haben, weil niemand zu Hause war. Man kann aber nicht sagen,

dß das ein erfreulicher Zustand war. Man muß daher doch wünschen, daß hier entsprechende Vorsorgen getroffen werden.

Wenn man bedenkt, daß diese Vorsorgen in der Großstadt vollständig unzureichend sind, dann darf man sich auch nicht bekreuzigen, wenn einmal irgend etwas geschieht oder wenn einmal in der Zeitung irgend etwas recht Unangenehmes von Kindern steht. Man muß sich geradezu wundern, wie brav und gut unsere Kinder sind und daß nicht mehr geschieht. Und wenn etwas passiert, dann sollen wir weniger über die Kinder schimpfen, sondern an unsere eigene Brust klopfen und sagen, daß wir auf diesem Gebiet zweifellos zuwenig gemacht haben. (Zustimmung bei der SPÖ.) Da muß also mehr geschehen, als bisher geschehen ist.

Daß das Gesetz meist keine zwingenden Vorschriften erläßt, ist zu bedauern, aber die Gemeinden sind nicht gleich leistungsfähig, und es ist, glaube ich, richtig, daß man die Regelung mehr den Ländern überläßt, die ja die Verhältnisse in den Gemeinden besser kennen und daher auch besser regeln. Daher sind auch die Horte und Kindergärten in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Noch ein Wort über die Hauptschulen. Es ist gut, daß in diesem Gesetz zum erstenmal gesagt wird, die Hauptschulen sollen als Sprengelschulen eingerichtet werden, und daß Schulsprengelgemeinden gebildet werden sollen, die zusammen eine Hauptschule unterhalten. Es bestand nämlich jetzt die Schwierigkeit, daß den Gemeinden, die eine Hauptschule errichteten, schwere Schulkosten erwuchsen, weil Schüler aus Nachbargemeinden nicht abgewiesen werden konnten. Es war schwierig, von diesen Gemeinden Schulgeld zu bekommen. Jetzt ist das ermöglicht. Es wird jedenfalls empfohlen. Ich möchte aber sagen, daß man sich hüten soll, Zwerghauptschulen zu errichten, die ihren Zweck nicht erfüllen könnten. Man sollte schon trachten, daß man zu voll organisierten Hauptschulen kommt, und man sollte auf die Benützung von Transportmitteln mehr Wert legen. Ich glaube, daß man, gerade was die Transportfrage anlangt, sich ein Beispiel am Ausland nehmen könnte, wo durch Schulomnibusse viel geholfen werden konnte.

Im ganzen handelt es sich um zwei Gesetze, die wieder einen Schritt vorwärts bedeuten, und ich habe schon den Unterschied gekennzeichnet, der zwischen den Leistungen auf dem Gebiet des Pflichtschulwesens und auf dem Gebiet des Mittelschulwesens — immer in bezug auf diese Gesetze — vorhanden ist. Es wäre schön, wenn ein edler Wettstreit zwischen Bund und Ländern beziehungsweise

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3405

Gemeinden hinsichtlich des Baues und der Ausstattung der Schulen entbrennen würde und die Mittelschule den Vorsprung, den die Pflichtschule hat, möglichst bald aufholen könnte. Ich kann sagen, daß die Bevölkerung wirklich darauf wartet.

Ich weiß nicht, ob alle über die Wehrvorlage glücklich sein werden, aber auf dem Schulgebiet würden zweifellos alle sämtliche positiven Maßnahmen mit Freude begrüßen. Wenn es auf die Entscheidung ankäme — wie der Herr Unterrichtsminister gesagt hat: Gewehr oder Buch? —, dann würde ich mich pflichtgemäß und mit Freude auf die Seite des Buches stellen. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Böhm: Als nächste Rednerin kommt die Frau Abg. Solar zum Wort.

Abg. Lola Solar: Hohes Haus! Wenn wir heute zur Beschußfassung zweier Schulgesetze schreiten, die die äußere Grundlage für das öffentliche Schulwesen bedeuten, so scheint es mir doch wie das Aufleuchten des Morgenrotes am Firmament der so notwendigen und langersehnten Neuordnung der österreichischen Schulgesetzgebung. Ein Sprichwort sagt: „Der Anfang ist mehr als die Hälfte des Ganzen!“ Und so wollen wir hoffen, daß bald nicht nur die Hälfte des Ganzen, sondern das Ganze geschaffen werden mag, damit ehestens und endlich die gesetzlose Zeit auf dem Gebiete des österreichischen Schulwesens beendet wird.

Der Außenstehende hat freilich von dieser gesetzlosen Zeit kaum Kenntnis erhalten. Oft ist sie nicht einmal der Lehrerschaft zu Bewußtsein gekommen, noch weniger haben, Gott sei Dank, die Schüler durch diese gesetzlose Zeit Schaden erlitten. Dies alles aber nur deshalb, weil die Verantwortlichen im Schulwesen, von den Sektionen des Ministeriums über die Landes- und Bezirksschulbehörden bis zu den Leitern der Schulen, mit persönlicher Verantwortung die durch Jahrzehnte gehabte Gepflogenheit aufrechterhielten und dadurch die klaglose Abwicklung des Schulwesens gewährleisteten.

Heute haben wir nach den vorliegenden Berichten zwei Gesetze zu beschließen, die eine ähnliche Materie behandeln und daher voneinander abhängig sind. Es handelt sich um das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz, das, wie Sie aus dem Bericht hörten, die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflösung öffentlicher Schulen regelt, und um das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auf-

lassung der öffentlichen Pflichtschulen betrifft. Unter der Errichtung und Erhaltung versteht man selbstverständlich nicht den Bau, sondern nur die Anweisung hiezu.

Beide Gesetze sollen eine Lücke ausfüllen, wie es auch mein Vorredner erwähnt hat, denn im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ist im Art. 14 die Regelung auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens einem besonderen Bundesverfassungsgesetz vorbehalten, das — man höre und staune — seit dem Jahre 1929 bis heute noch nicht erlassen wurde. So kommt oft durch kleinere oder größere Staatsereignisse in der Gesetzesmaschine manches unter die Räder. Es ist also den ersten Monaten des freien Österreich vorbehalten, dieses Versäumnis der Vergangenheit nachzuholen.

Diese beiden Gesetze sind die formale Grundlage für die übrige Schulgesetzgebung und bilden dadurch sozusagen den ersten Schritt hiezu, was wir aus ganzem Herzen begrüßen.

Ausdrücklich soll aber dabei festgestellt werden, daß mit den heutigen Gesetzesbeschlüssen die noch laufenden Schulverhandlungen in keiner Weise beeinflußt wurden. Keine der noch schwelenden Fragen wurde in den vorliegenden Gesetzen berührt. Es ist gelungen, diese Gesetze aus allen Fragenkomplexen herauszuhalten. Dadurch konnten sie aber auch einer raschen Erledigung zugeführt werden.

In beiden Gesetzen treten in gleicher Weise zwei Grundsätze zutage. Erstens galt es in beiden Fällen, aus den Gesetzesfragmenten der Vergangenheit, aus Aufhebungen und Übergangsbestimmungen ein neues Gesetz zu schaffen, das, wie wir hoffen wollen, die notwendige Gesetzesgrundlage für die nächsten Generationen sein wird. Zweitens soll im Schulwesen für das gesamte Bundesgebiet Einheitlichkeit erzielt werden und nach dem Grundsatz unseres Unterrichtsministers das gemeinsame Band für das Erziehungs- und Bildungsideal erhalten und ungebrochen sein. Die vorliegenden Gesetzestexte tragen in beiden Fällen diesen Grundsätzen Rechnung.

Das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz soll sich zur Vereinheitlichung und zur Konzentration in der Kompetenzregelung nicht allein auf die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Pflichtschulen erstrecken, sondern alle öffentlichen Schulen des niederen und mittleren Schulwesens sowie die Kindergärten und Horte einbeziehen. Die gesetzliche Festlegung dieser Regelung ist der Einheitlichkeit halber besonders zu begrüßen. Es ist dies durchaus nicht ein Eingreifen in die Landes- und Gemeindeinteressen, aber daß der Bund Interesse an der geregelten Kompetenzverteilung

3406 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

bei der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen hat, ist die selbstverständliche Voraussetzung, da diese erst die von ihm geforderte und angeordnete Durchführung der allgemeinen Schulpflicht ermöglicht und garantiert.

Österreich ist ja in der glücklichen Lage, schon seit Maria Theresiens Zeiten die allgemeine Schulpflicht zu besitzen. Nach ihrem Ausspruch „Die Schule ist ein Politikum“ hat sie die Schule zu einer Staatsangelegenheit erhoben, das heißt, daß der Staat die Verpflichtung zur Einführung und Aufrechterhaltung der allgemeinen Schulpflicht auf sich nimmt, ohne aber das alleinige Recht für sich in Anspruch nehmen zu dürfen. Der Staat hat nur Vorsorge zu treffen, daß jedes Kind seine Schulpflicht erfüllen kann. Zu dieser Vorsorge gehört eben die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Schulen dort, wo keine anderen bestehen oder bestanden haben. Daher haben sich seit langem auch Lokalbehörden, Gemeinden oder Gemeindeverbände, zum Teil auch Länder, die Errichtung und Erhaltung von Schulen angelegen sein lassen.

Wenn das Reichsvolksschulgesetz vom Jahre 1869 erst die Grundlage zur lückenlosen Durchführung eines Netzes von Volkschulen schuf, um der Forderung nach allgemeiner Schulpflicht bis ins letzte Tal und bis ins letzte Gehöft gerecht zu werden, so soll mit dem vorliegenden Gesetz für das schon Bestehende eine einheitliche, neu geordnete gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Es werden sich zwar auf dem Gebiet der Volkschulen dadurch nicht viele Änderungen nach außen ergeben, doch erhalten die Hauptschulen damit eine fühlbare Neuregelung. Bis jetzt war es dem freien Ermessen des Schulerhalters anheimgestellt, wo und aus welchen Mitteln eine Hauptschule erbaut werden soll. Das vorliegende Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz regelt auch die Errichtung und Erhaltung der Hauptschulen nach Kompetenzbereichen und stellt den Grundsatz auf, die Hauptschulen nach Pflicht- und Berechtigungssprengeln zu errichten und zu trachten, daß, wenn schon nicht Pflichtsprengel, so doch Hauptschulberechtigungssprengel aneinander gereiht werden mögen, um allen Kindern den Besuch von Hauptschulen zu ermöglichen.

Damit soll aber keineswegs die Volksschule in ihrer Bedeutung und Bewertung herabgesetzt werden. Es soll lediglich den Kindern die Möglichkeit geboten werden, ihnen durch Absolvierung der Hauptschule das Weiterlernen in anderen Schulen, besonders in Berufsschulen, zu erleichtern. Andererseits aber soll die Freizügigkeit des Besuches der

Hauptschulen gewahrt bleiben, um den Kindern in den Gebirgstälern und in den entlegenen Dörfern den Anmarsch zur entfernteren Hauptschule nicht zumuten zu müssen.

Der vielfach in bäuerlichen Kreisen erwachten Sorge, daß für die bäuerliche Bevölkerung eine Verpflichtung zum Hauptschulbesuch nicht in Frage kommen kann, ist im vorliegenden Gesetz Rechnung getragen. Andererseits möchte ich aber gerne zu erwägen geben, daß es viele Bauernkinder gibt, die heute die Hauptschule besuchen, da ihnen dies nicht nur in ihrem bäuerlichen Beruf an sich, sondern auch in der bäuerlichen Berufsschule sehr zunutze kommt. Auch bin ich überzeugt, daß bisher schon viele Bäuerinnen und Bauern aus dichter besiedelten Gebieten die Hauptschule absolviert haben. Bei den ständigen Fortschritten in der Mechanisierung der bäuerlichen Betriebe und der damit zusammenhängenden Steigerung der Produktion werden an die geistigen Leistungen des Landwirtes heute schon größere Anforderungen gestellt; diese wird er besser dann meistern können, wenn ihm seine Schulkenntnisse hiezu die Voraussetzungen bieten.

Dem vielfach erhobenen Einwand, daß der Besuch der Hauptschule die bäuerliche Jugend ihrem Beruf entfremde und zur Landflucht führe, kann wohl dadurch begegnet werden, daß der Lehrplan für die Hauptschulen in den vorwiegend bäuerlichen Gebieten den bäuerlichen Erfordernissen angepaßt werden muß.

Wenn im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im § 7 Abs. 3 nach der Aufzählung der Turn- und Spielplätze und des Turnsaales nur mit dem Vermerk „,ferner nach Bedarf . . .“ — also sozusagen unter „,ferner liefen“ — auch die Schulküchen vorzufinden sind, dann glaube ich als Frau auch auf die Notwendigkeit der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen vor ihrem Abgang aus der Pflichtschule hinweisen zu müssen. Ich darf erfreut feststellen, daß meine männlichen Kollegen dieselbe Notwendigkeit festgestellt haben. Alle im Erziehungswesen verantwortlichen Frauen weisen auf den notwendig gewordenen obligatorischen Hauswirtschaftsunterricht hin. Alle mit der Errichtung und Erhaltung beauftragten Behörden müssen daher mit besonderem Nachdruck auf die Dringlichkeit der Einrichtung von Schulküchen für alle Volks- und Hauptschulen, die eine genügende Anzahl von Schülerinnen aufweisen, hingewiesen werden.

Die austretenden Mädchen lernen heute wohl Maschinschreiben und Stenographie, oft auch schon Motorradfahren, sie treten in Berufe, aber wenn es zum Heiraten kommt, dann fehlt es ihnen an den notwendigsten

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3407

Kenntnissen im Kochen und Haushaltsführen. Hier muß schon die Schule vorbauen. Daher also die Forderung: In jede Schule, in der genügend Mädchen unterrichtet werden, die Schulküche!

Das vorliegende Gesetz trägt in zeitgemäßer Anpassung auch dem gegenwärtig leider immer noch ansteigenden Erziehungsnotstand Rechnung, indem es die Errichtung und Erhaltung von Schülerheimen und Tagesschulheimen, also sogenannter Internate und Halbinternate, vorsieht, und es betont zusätzlich, daß solche aus pädagogischen Gründen, wo immer nur möglich, an die Schulen angeschlossen oder aber sonst mit der Schule in Verbindung gebracht werden sollen. Während im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz der unentgeltliche Besuch der Pflichtschulen gesetzlich verankert ist, sieht dasselbe Gesetz die Möglichkeit zur Einhebung von allgemein festgesetzten Beiträgen für die in Schülerheimen und Tages-schulheimen untergebrachten Schüler vor. Dies ist wohl eine selbstverständliche Regelung, da mit der Führung solcher Heime immer zusätzliche Kosten verbunden sind, so für die Ernährung, den Wäscheverbrauch, für Beleuchtung und Beheizung wie auch für Personalaufwand.

Die gesetzliche Verankerung dieser in den letzten Jahren immer notwendiger gewordenen Einrichtung zur Unterbringung, zur Beaufsichtigung und auch zur Beschäftigung der Schuljugend außerhalb des Schulbetriebes ist also begrüßenswert und dankenswert und verdient deshalb ganz besonders hervorgehoben zu werden, weil infolge der traurigen Familienverhältnisse in einem großen Teil unserer Bevölkerung, aber auch infolge der oft notwendigen Berufstätigkeit der Mütter, wie dies ja auch Präsident Zechner hervorgehoben hat, ein erheblicher Prozentsatz unserer Schuljugend untags sich selbst überlassen ist. Nicht nur, daß den unbeaufsichtigten Kindern alle möglichen Unfälle zustoßen, auch die Vereinsamung des Kindes bringt Gefahren für seine geistige Entwicklung und spätere Lebenseinstellung mit sich. Die dadurch hervorgerufene äußerliche und moralische Verwahrlosung des Kindes nimmt leider heute einen immer größeren Umfang an. Den Zeitungsberichten wie den Berichten der Fürsorgerinnen und der Jugendgerichte entnehmen wir ja immer wieder alarmierende Rufe nach Abhilfe. Eine der wirksamsten Abhilfen in der Form einer Vorsorge scheinen mir wohl die in diesem Gesetz verankerten Schülerheime und Tagesschulheime zu sein, die darum von den zuständigen Behörden auf tatkräftigste gefördert werden müssen, solange eben nicht dem Übel der Aufsichtslosigkeit

an der Wurzel begegnet werden kann, nämlich durch eine Erneuerung und Festigung unserer Familien.

Die gute Familienerziehung bleibt nach wie vor die einzige und beste Gewähr für die geistige und moralische Gesunderhaltung unserer Jugend; wo sie aber nicht gewährleistet ist, dort muß die öffentliche Institution, die Schule, den Mangel zu ersetzen trachten.

Unsere Schulen aller Kategorien müssen es sich aber auch in einem größeren Maße angelegen sein lassen, unsere Jugend zur Familienfreudigkeit zu erziehen und sie mit den hiezu notwendigen Vorbedingungen zur Familienführung auszustatten. Wir begrüßen daher auch die Einbeziehung der öffentlichen hauswirtschaftlichen Berufsschulen in beide Gesetzesvorlagen und erhoffen dadurch eine weitere Sicherung dieser Schulen. Leider besteht derzeit erst in einem Bundesland — das ist, wie schon erwähnt, in Vorarlberg — die Pflicht zum Besuch einer hauswirtschaftlichen Berufsschule. Eine diesbezügliche allgemeine Vorschrift des deutschen Reichsschulpflichtgesetzes von 1938 wurde seit ihrem Bestehen nicht gehandhabt. Vorarlberg hat aber ein eigenes solches Landesgesetz hiefür schon aus dem Jahre 1927, das den Pflichtbesuch hauswirtschaftlicher Berufsschulen regelt. Aus den erwähnten Gründen wäre es begrüßenswert, wenn auch andere Bundesländer dem Beispiel Vorarlbergs folgen würden, und das ist in ihrem Kompetenzbereich leicht möglich. Den gerechten Forderungen weiter Kreise nach einer allgemein verpflichtenden hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen wäre hiemit, neben dem geforderten obligatorischen Haushaltsunterricht an Volks- und Hauptschulen, voll Rechnung getragen. Das vorliegende Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz gibt jetzt ja die Möglichkeit zur Errichtung und Erhaltung solcher Pflichthaushaltsschulen in allen Bundesländern.

Daß nun neben den land- und forstwirtschaftlichen mittleren und niederen Berufs- und Fachschulen auch die kaufmännischen, gewerblichen mittleren und niederen Berufs- und Fachschulen vom Gesetz in bezug auf die Errichtung und die Erhaltung erfaßt werden, entspricht dem Willen zur Einheitlichkeit im gemeinsamen Unterrichtswesen. Um der besonderen Aufgabe des gewerblichen Unterrichtswesens gerecht zu werden, ist für die Errichtung einer eigenen Sektion für das gewerbliche Berufsschulwesen im Unterrichtsministerium vorgesorgt. Somit ist auch den Wünschen dieser Berufssparte vom Unterrichtsministerium aus weitgehend Rechnung getragen worden.

Die gesetzliche Verankerung der öffentlichen Kindergärten und Horte im Schulerhaltungs-

3408 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Kompetenzgesetz in bezug auf ihre Errichtung und Erhaltung beziehungsweise Auflassung ist eine weitere und dauernde Sicherung dieser für die Entlastung der Familien so wichtigen Erziehungsinstitutionen, ob sie nun im Wege der Gesetzgebung der Länder in Gemeinde- oder Landeskopetenz übernommen werden. Niederösterreich hat dies ja in die Länderkopetenz so weit aufgenommen, daß es in Niederösterreich Landeskinderärten gibt, während in den übrigen Bundesländern die Errichtung und Erhaltung von Kindergarten und Horten den Gemeinden übertragen ist. Da es jedoch nicht möglich ist und in vielen Fällen auch nicht notwendig erscheint, alle Kinder in den letztgenannten Institutionen zu erfassen, daher auch keine Verpflichtung zu ihrem Besuch erwachsen kann, finden die Kindergarten und Horte im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz keine Erwähnung.

Im Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz finden wir für alle genannten Schularten, auch über das Pflichtschulwesen hinaus, Hinweise auf die Einhaltung der pädagogischen und schulhygienischen Grundsätze bei der baulichen Gestaltung und der Einrichtung der verschiedenen Schularten. Das kann also der Einwendung des Kollegen Koplenig entgegengehalten werden.

Den Landesaufführungsgesetzen bleibt durch den vorliegenden Gesetzestext ein weiter Raum zur Ausgestaltung der Schulbauten und Schuleinrichtungen offen. Dem föderalistischen Lebenswillen sind also auch auf diesem Gebiet keine Schranken gesetzt, soweit den Forderungen des Bundesgesetzes entsprochen und der Rahmen nicht überschritten wird. Dem Bund obliegt aber die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften; er hat also das Recht, die im Gesetz verankerten staatlichen Befugnisse im Bereich der Errichtung und der Erhaltung aller im Kompetenzgesetz genannten Schularten durch die Schulaufsichtsorgane zu kontrollieren und wahrgenommene Mängel dem Landeshauptmann als dem Organ der mittelbaren Bundesverwaltung zu melden. Damit ist für die Durchführung und Wahrung der bundeseinheitlichen Vorschriften Sorge getragen.

Das nach allen Richtungen hin, also auch mit Berücksichtigung der nach den Grundsätzen der Nützlichkeit und des Fortschrittes gehandhabten Geprägtheiten, gründlich vorbereitete Gesetz steht heute zur Beschlüffassung und wird damit der Öffentlichkeit übergeben. Wenn es auch den Unterricht selber und viele Fragen der Schulgesetzgebung nicht berührt, bildet es doch die Voraussetzung, ja das Fundament jeder weiteren Gesetzesordnung auf dem Gebiete des öffentlichen Schulwesens.

Bevor wir dieses Gesetz beschließen, sei der Tatkraft aller jener gedacht, die ohne gesetzliche Grundlage aus eigener Initiative in den letzten zehn Jahren gerade auf dem Gebiet des Schulbaues in Österreich erstaunlich Großes geleistet haben. Eine Fahrt durch unser Land, sei es wo immer, zeigt uns in Städten und Dörfern neue moderne Schulbauten, die allen Anforderungen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen. Kaum eine Zeit in Österreichs Schulgeschichte hat so viel Neues geschaffen und Altes erneuert wie die letzten zehn Jahre, in denen schließlich unsere Heimat unfrei war und sich in harter Bewährungsfrist aus der Zerstörung zu neuem Leben emporringen mußte. Nicht einmal im Jahr 1908 mit den damaligen Jubiläumsschulen wurden auf dem Gebiet des Schulbaues solche Leistungen vollbracht wie in den Jahren zwischen 1945 und 1955. Und wenn jemand staunend fragt, wer dies schaffen konnte, dann erfährt man, daß die Kraft hiezu in den Gemeinden lag. Dies ist wieder ein Beweis dafür, daß die kleine Gemeinschaft immer den größeren Lebenswillen und die stärkere Tatkraft besitzt. Wenn es dem Bund aus finanziellen Gründen lange Zeit nicht möglich war, die notwendigen Vorhaben auf dem Gebiete des Schulbaues durchzuführen, konnten Gemeinden und Länder längst das Dringendste im Schulsektor erneuern.

Darum sei heute, da wir auch für die vorausgegangene Leistung der Errichtung und Erhaltung der Schulen ein Gesetz beschließen, allen jenen gedankt, die seit 1945 unter den größten Schwierigkeiten trachteten, vor allem den Unterricht selber aufrechtzuerhalten und die Lehrmittel vor Verwüstung und Zerstörung zu retten, sowie die ersten Schritte zur Instandsetzung der Baulichkeiten unternahmen; das waren die unzähligen Schulleiter und Lehrer. Ihrem fast übermenschlichen Einsatz und idealen Verantwortungsbewußtsein war die klaglose Weiterführung des Unterrichtes in vielen Fällen schon in den Maitagen 1945 zu danken.

Weiter sei hier allen Gemeindevertretungen und Bürgermeistern gedankt, die keine Opfer scheuten und die schweren Lasten der Renovierung, aber auch der Neubauten ihrer Schulen auf sich luden. Freilich konnten die meisten damit nur beginnen, weil ihnen ihre Landesregierungen mit Subventionen oder, wie in Niederösterreich, mit einem eigenen Schulbaufonds zur Seite standen; dennoch gehörten Mut, Verständnis, Verantwortungsbewußtsein und Liebe zur Jugend dazu, das große Werk eines Schulbaues in so schwerer Zeit zu beginnen und zu vollenden.

Leider liegen über die Leistungen der einzelnen Bundesländer auf dem Gebiete des

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3409

Pflichtschulbaues seit 1945 im Unterrichtsministerium keine ausreichenden zahlenmäßigen Unterlagen vor. Aber nach den vorhandenen Meldungen kann angenommen werden, daß in der Gesamtheit schätzungsweise 500 Schulen neu gebaut wurden — dabei glaube ich, gering zu rechnen —, und das entspricht einer Zahl von 80.000 bis 100.000 Schülern. Nicht eingerechnet sind dabei die ungezählten Renovierungs- und teilweisen Wiederaufbauten kriegsbeschädigter Schulgebäude. Mit diesen Zahlen steht, wie erwähnt, die Schulbautätigkeit der letzten zehn Jahre an der ersten Stelle in der österreichischen Schulgeschichte.

Wenn wir nun die Leistungen der Länder besonders hervorheben, so möchte ich doch, obwohl es die beiden vorliegenden Gesetze ja nicht betrifft, an den Finanzminister die dringende Bitte richten, bei der Dotierung des Unterrichtswesens auch jener Schulbauten nicht zu vergessen, die dem Bund zustehen. Auch hier haben meine Voredner dieselben Schwierigkeiten bereits hervorgehoben.

Wenn heute der Bund den Ländern Gesetze zur Errichtung und Erhaltung von Schulen vorlegt, muß gleichzeitig die finanzielle Möglichkeit geschaffen werden, auch die vielen so dringlich gewordenen Schulbauten auf Bundesebene nach zehnjähriger Wartezeit in Angriff zu nehmen und ehestens zu vollenden. Wie soll der Nachwuchs unserer Intelligenz über die Kultur Österreichs urteilen, wenn er seine Mittelschulzeit in defekten Gebäuden verbringen muß, wie es so viele in Österreich gibt — ich möchte nur unter anderem die Mädchenmittelschule in Wien, 19. Bezirk, anführen —, oder sogar in Baracken, wie zum Beispiel in Graz, in Zwettl, in Amstetten und anderswo!

Wenn auf dem Gebiete des Unterrichtswesens Einheitlichkeit angestrebt wird, muß dies auf allen Linien zutage treten. Wir hoffen, daß unser vielgeplagter Finanzminister in Erinnerung an seine eigene Schulzeit auch für die Mittelschulstudenten der Gegenwart ein Herz hat und dem Unterrichtsminister die notwendigen 100 Millionen für seine Schulbauten zur Verfügung stellt. Wenn, wie schon erwähnt, diese Bitte auch nichts mit der Beschußfassung der beiden vorliegenden Gesetze zu tun hat, so habe ich mir doch erlaubt, sie hier vorzubringen.

Unsere Partei stimmt selbstverständlich für beide Gesetze, die dem Haus heute zur Beschußfassung vorgelegt sind. Wir werden es aber freudiger tun, wenn auch dem ver-gessenen Bruder, den Bundeschulen, der vorenthalte Teil endlich gewährt wird. Dann werden in Zukunft neben den schmucken,

sauberen Schulen der Länder und Gemeinden, für die die heutigen Gesetze bestimmt sind, auch neuerstandene schöne Schulen des Bundes stehen. Dies hoffen wir und fordern wir im Sinne des gleichen Rechtes für alle! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jedes der beiden Gesetze getrennt vornehmen werde.

Wir kommen zuerst zur Abstimmung über das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach Feststellung der für ein Verfassungsgesetz notwendigen Beschußfähigkeit mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen) in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

Präsident Böhm: Ich erteile nunmehr dem Herrn Berichterstatter zum zweiten Gesetzentwurf das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Withalm (Schlußwort): Hohes Haus! Zur Regierungsvorlage 567 der Beilagen liegt ein Antrag des Herrn Abg. Dr. Pfeifer vor, betreffend die Abänderung des § 5. Ich kann diesem Antrag namens des Unterrichtsausschusses nicht beitreten und empfehle daher die Ablehnung des Antrages.

Präsident Böhm: Wir kommen nun neuerlich zur Abstimmung, und zwar über das Pflichtschulerhaltungs - Grundsatzgesetz. Da ein Abänderungsantrag vorliegt, lasse ich paragrafenweise abstimmen, wobei ich Paragraphen, die unbestritten sind, zusammenziehen werde.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den Abänderungen des Ausschußberichtes in zweiter Lesung in den unbestrittenen Teilen einstimmig, hinsichtlich des § 5 Abs. 5 unter Ablehnung des Abänderungsantrages Dr. Pfeifer mit Mehrheit beschlossen. In dritter Lesung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beantragten Fassung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident Böhm: Wir kommen nun zu Punkt 4 der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (574 d. B.): Bundesgesetz,

*) Mit dem Titel: Bundesverfassungsgesetz, womit die Zuständigkeit des Bundes und der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung und Auflösung öffentlicher Schulen, Kindergärten und Horte geregelt wird (Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz).

3410 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im zweiten Halbjahr 1955 (586 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Ing. Kortschak. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Ing. Kortschak: Hohes Haus! Dem Hohen Hause liegt die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im zweiten Halbjahr 1955, vor. Hiezu ist zu berichten: Als vor knapp zwei Jahren die Auffettung der Konsummilch von 3 auf 3½ Prozent erfolgte, erhöhte sich der Verbraucherpreis der Milch nicht um 14 Groschen, wie es eigentlich dem Mehr an Fett, also der Qualitätsverbesserung der Milch, entsprochen hätte, sondern nur um 8 Groschen, sodaß damit für den Konsumenten eigentlich eine Verbilligung um 6 Groschen verbunden war. Schon damals wies man darauf hin, daß dies für die österreichische Milchwirtschaft von folgenschwerer Bedeutung sein werde und zu einer defizitären Gebarung des österreichischen Milchwirtschaftsfonds führen müsse.

Es kam in der Folge wirklich zur Aufzehrung der Reserven des Fonds, vor allem durch die Erfüllung der berechtigten Lohn- und Gehaltsforderungen der Angestellten, des Molkereipersonals, sodaß bereits für die ersten Monate dieses Jahres ein Bundesbeitrag beschlossen werden mußte, damit der Milchwirtschaftsfonds seinen Ausgleichsverpflichtungen nachkommen konnte.

Es ergibt sich aber nunmehr auch die Notwendigkeit, für die weiteren Monate des Jahres 1955 vorzusorgen, damit der Fonds die an ihn gestellten Aufgaben erfüllen kann. Diesem Zweck dient nun der vorliegende Gesetzentwurf, der von der Tatsache ausgeht, daß die Höhe des Defizits des Milchwirtschaftsfonds mit der tatsächlichen Milchmehraufbringung im Zusammenhang steht. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige staatliche Milchpreistrützung von 20 Groschen pro Liter Milch rückwirkend ab 1. Jänner 1955 auf 22 Groschen zu erhöhen und die daraus sich ergebenden Beträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Verfügung zu stellen. Durch diese Maßnahme wird je nach der Höhe der Milchaufbringung dem Fonds ein Betrag von 20 bis 24 Millionen Schilling zufliessen.

Weiters soll für den Fall, daß der eben besprochene Bundesbeitrag zusammen mit dem Restbetrag, der aus den Zuwendungen gemäß dem Gesetz vom 16. Februar verbleibt, zur Deckung des Gebarungsabganges des Fonds nicht ausreichen sollte, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berechtigt sein, im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für Finanzen eine Verordnung über die Leistung eines weiteren Bundesbeitrages von einem halben Groschen je Liter Milch, auch wiederum rückwirkend ab 1. Jänner 1955, zu erlassen.

Im Bundesbudget 1955 ist unter dem Titel „Milchpreisausgleich“ ein Betrag von 240 Millionen Schilling eingesetzt. Es ist mit Einsparungen bei dieser Post in einem solchen Ausmaß zu rechnen, daß darin sowohl der im Gesetz vom 16. Februar 1955 vorgesehene Bundesbeitrag von 20 Millionen Schilling als auch der im vorliegenden Gesetzentwurf beantragte Bundesbeitrag seine Bedeckung finden wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. Juli dieser Regierungsvorlage seine Zustimmung erteilt.

Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Elser: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf muß von zwei Seiten einer kritischen Betrachtung unterzogen werden, nämlich von der Seite der gebotenen Sparsamkeit und von der Seite der ebenso notwendigen Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Gelder. Sparsamkeit ist gerade nicht die Grundlage dieses Gesetzes. Man könnte hier eher den ländlichen Ausspruch zitieren: Hätt' ma's nicht, so tät' ma's nicht!

Zum zweiten Male muß sich das Parlament in diesem Jahr mit den angeblichen Abgängen beim Milchwirtschaftsfonds beschäftigen. Im Februar dieses Jahres mußte bekanntlich ein Bundesbeitrag von 20 Millionen Schilling für die Bedeckung des Abgangs bei dem genannten Fonds beschlossen werden. Heute sollen durch Erhöhung des Bundesbeitrages von 20 Groschen auf 22 Groschen rückwirkend ab 1. Januar 1955 die noch vorhandenen Abgänge in der Gebarung des Milchwirtschaftsfonds gedeckt werden. Außerdem soll das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Ermächtigung erhalten, den Bundesbeitrag, wenn notwendig, um einen weiteren halben Groschen zu erhöhen. Diese Stützungsmaßnahmen kosten die Steuerzahler im Jahre 1955 eine runde Summe von 50 Millionen Schilling. Die ordentlichen Einnahmen des Milchwirtschaftsfonds, welcher angeblich notleidend ist, gehen ebenfalls in die Hunderte von Millionen.

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3411

Aus den Erläuterungen zur vorliegenden Regierungsvorlage geht hervor, daß sich ein Ministerkomitee mit der prekären finanziellen Situation des genannten Agrarfonds beschäftigte und denselben auch überprüfte. Dagegen kann man schließlich sachlich keine besondere Einwendung erheben. Wohl aber ist es merkwürdig, daß man den Abgeordneten einfach zumutet, sie mögen dutzende Millionen Steuergelder zur Lastenabdeckung eines Defizits eines Agrarfonds bewilligen, ohne daß man ihnen auch nur wenigstens teilweise durch Vorlage eines Gebarungsberichtes dieses Agrarfonds die Möglichkeit gibt, sich selbst ein Geburungsurteil zu bilden.

Die Abgeordneten des österreichischen Parlaments sind keine „Stimmviecher“! Sie haben das Recht darauf, wenn sie Steuergelder zur Abdeckung bewilligen sollen, daß der Antragsteller — das ist in diesem Fall die österreichische Bundesregierung und indirekt der Milchwirtschaftsfonds — den Abgeordneten die notwendigen Unterlagen zur Einsicht unterbreitet.

Wenn ein österreichischer Staatsbürger in seiner Not und in seinem Elend um eine Fürsorgeunterstützung ansucht, dann gibt es hochnotpeinliche Verhöre und Erhebungen, welche ihn in nicht wenigen Fällen auf das tiefste demütigen. Wo käme man hin, erklärt man den Betroffenen, wenn man ohne Unterlagen entscheiden müßte? Die Ausgabe von öffentlichen Geldern darf nicht ohne entsprechenden Nachweis erfolgen!

Wo bleibt hier, frage ich, der Nachweis für die Abgeordneten, die Millionenbeträge zu bewilligen haben? Um nicht von Demagogen mißdeutet zu werden, ich sei für eine Herabsetzung des Milcherzeugerpreises oder für eine Hinaufsetzung des Konsumentenpreises, bin ich gezwungen, zur österreichischen Milchwirtschaft doch wieder einiges Grundsätzliches auszuführen.

Die österreichische Milchwirtschaft hat zweifelsohne erfreuliche und große Fortschritte erzielt. Trotz vieler Schwierigkeiten, die wir ja kennen, hat unsere Landwirtschaft die schweren Einbußen an Melkvieh und sonstige betriebliche Mängel in der Milchwirtschaft überwunden und deckt zurzeit nicht nur den Bedarf zur Gänze aus der heimischen Produktion, sondern hat infolge wohl mangelnder Kaufkraft in den Kreisen der Bevölkerung nennenswerte Produktionsüberschüsse, welche zur Weiterverarbeitung der Molkereiprodukte dienen. Dieses Produktionsergebnis ist das Resultat der Tatkraft der Erzeuger, nicht zuletzt des Fleißes der Bauern. Tatkraft und Fleiß, sachliches Können sind wohl die wichtigsten Voraussetzungen auch für die Agrar-

wirtschaft, hier im engeren Sinne für die Milchwirtschaft.

Meine Frauen und Herren! Die Bauern allein wären meiner Ansicht nach nicht imstande, eine normale klaglose Versorgung der Gesamtbevölkerung beziehungsweise der Konsumenten mit Milch sicherzustellen. Ohne eingespielte Organisation der Verteilung und des Transports, der notwendigen Verarbeitung der Rohmilch zu einwandfreier Trinkmilch gäbe es keine funktionierende Versorgung mit Milch für die nach Millionen zählende Konsumentenschicht. Die Milchwirtschaften, die Landwirte aller Betriebsgrößen könnten ohne Preis- und Transportausgleichsverfahren die so lebenswichtige Milchproduktion in ausreichendem Maße nicht aufrechterhalten. Der einheitliche Erzeugerpreis, das ist sicherlich richtig, ist und bleibt die materielle Grundlage der Milchwirtschaft in unserem Lande. Die Konsumenten haben ebenfalls ein Interesse an einer planmäßigen Lenkung, Preisbildung und Verteilung wie Verarbeitung der Milch.

Mit diesen Feststellungen will ich die Notwendigkeit eines Milchwirtschaftsgesetzes bejahen, ohne alle Bestimmungen dieses Gesetzes gutzuheißen. Ebenso muß man die Notwendigkeit der Errichtung von Molkereien, besonders jener auf genossenschaftlicher Basis, unbedingt bejahen. Die Aufgaben der Molkereien und ihrer verschiedenen Verarbeitungsbetriebe könnten unmöglich von den einzelnen Landwirten erfüllt werden. Die Zeit der seinerzeitigen Milchwagerln gehört endgültig der Vergangenheit an. Vom Standpunkt einer fortschrittlichen Agrarwirtschaft, nicht zuletzt vom Standpunkt der Volksgesundheit ist die Entwicklung der Milchwirtschaft nur zu begrüßen.

Ja, wird man sagen, warum spricht dann der Mann zu diesem vorliegenden Gesetz kontra? Ist etwa meine Fraktion grundsätzlich gegen den Milchwirtschaftsfonds? Nein, meine Damen und Herren, keineswegs! Was verlangt man von diesem Fonds, der hunderte Millionen Schilling für seine sicherlich notwendige Ausgleichsfunktion vereinahmt? Nichts anderes als eine, man sollte meinen selbstverständlich, öffentliche Geburung über seine Tätigkeit. Niemals ist bei diesem Fonds eine öffentliche Rechnungslegung erfolgt, zumindest nicht gegenüber den Abgeordneten dieses Hauses. Mit beträchtlichen Mitteln hat dieser Fonds Neubauten und andere Investitionen bei den Molkereien unterstützt. Das ist alles richtig und kann nur begrüßt werden, das ist ja eine der Funktionen dieses Agrarfonds. Das Molkereiwesen bekommt überhaupt immer mehr Monopolcharakter, die zentralistischen

3412 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Bestrebungen sind auf diesem Gebiet überall spürbar. Ich möchte mich jetzt nicht weiter auslassen, ob sich dieser Zentralismus zugunsten der Erzeuger oder zugunsten der Konsumenten oder zu beider Schaden auswirkt. Das müßte man anderweitig erörtern. Man muß durchaus nicht neugierig sein. Es ist einfach Pflichtbewußtsein, daß alle Abgeordneten sagen müßten: Wir wollen als Vertreter des Volkes einmal ziffernmäßig Näheres von der bisherigen Geheimtätigkeit des Milchwirtschaftsfonds wissen. Weder die Kritik des Rechnungshofes, noch weniger aber das Gutachten eines Ministerkomitees kann und darf die Abgeordneten befriedigen. Da ist beispielsweise die Sache mit dem Butterexport. Beträchtliche Mengen Butter wurden um einen Schleuderpreis exportiert. Die Milchbauern mußten diese unverständliche Aktion mit drei Groschen pro Liter Milch finanzieren. Gleich darauf wurden große Mengen Butter wieder importiert. Der Preis der importierten Butter mußte aber auch gestützt werden. Ich frage mich: Wäre dieses agrarische Narrenkarussell nicht zu vermeiden gewesen? Ich glaube, ja. Hunderttausende Österreicher hätten sich gefreut, wenn sie heimische Butter billiger zu kaufen bekommen hätten. All dies ging mit Wissen des Milchwirtschaftsfonds vor sich.

Man klagt über den nicht kostendeckenden Erzeugerpreis bei der Milch, aber jede Regierungsvorlage bringt nicht dem Bauern als Erzeuger, sondern dem nimmersatten Milchwirtschaftsfonds neue zusätzliche Einnahmen. Die Großmolkereien mit ihren hochmodernen rationalisierten Betriebsstätten können gewiß solche Profite, wie sie sich mancher Industriezweig in Österreich zum Schaden der gesamten Wirtschaft aneignet, nicht erzielen. Trotzdem könnte man den Erzeugerpreis durch eine Reform der Handelsspannen und Molkereispesen bei einer sparsameren Wirtschaft des Milchwirtschaftsfonds erhöhen. Auch die Vetternwirtschaft und die unerlaubten Personalunionen in den Leitungen der Großmolkereien, der Molkereiverbände und im Milchwirtschaftsfonds müssen hier wieder einmal angeprangert werden.

Das, meine Frauen und Herren, sind die Gründe, weshalb ich hier als Kontraredner auftreten mußte.

Präsident Böhm: Als nächster Redner langt der Herr Abg. Dr. Schwer zum Wort.

Abg. Dr. Schwer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zunächst eine kurze Beantwortung der Frage des Herrn Abg. Elser über die Tätigkeit dieses „Geheimbundes“ Milchwirtschaftsfonds und über die Mittel, die er verwaltet. Er hat es bedauert, daß dieser

Milchwirtschaftsfonds dem Hohen Hause nicht Rechnung lege und somit im Dunklen munkle. Er scheint nicht zu wissen, daß der Milchwirtschaftsfonds eine juristische Person ist, die sich paritätisch 1:1:1 zusammensetzt aus den Vertretern der Landwirtschaftskammern, aus den Vertretern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und aus den Vertretern der Arbeiterkammern.

Die Kommunistische Partei hat nun einmal das Pech, dank ihrer Stärke in diesen Körperschaften nicht vertreten zu sein, und hat daher auch nicht von der Gebarung Kenntnis. Sie müßte aber wissen, daß der Milchwirtschaftsfonds jährlich dem Landwirtschaftsministerium über seine Gebarung Rechnung zu legen hat und daß er gleichzeitig auch der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt. (*Abg. Honner: Und von ihm kritisiert worden ist!*)

Da nun der Rechnungshof an der Gebarung des Milchwirtschaftsfonds bisher keine Beanstandung getroffen hat, halte ich es auch gar nicht für notwendig, darüber dem Herrn Abg. Elser Aufschluß zu geben. (*Abg. Honner: Dann haben Sie die Rechnungshofberichte nicht ordentlich gelesen!*) Steht in diesen drinnen, daß der Milchwirtschaftsfonds seine Mittel nicht ordnungsgemäß verwendet hätte?

Meine Damen und Herren! Anlässlich des ersten Aktes der Sanierungsmaßnahmen für den Milchwirtschaftsfonds im Februar dieses Jahres hat eine Wiener Konsumentenzeitung eine sehr beachtenswerte Feststellung gemacht. Es ist damals unter anderem auch die Abfettung der Milch von $3\frac{1}{2}$ auf 3 Prozent in Erwägung gezogen worden, und da schrieb das Blatt: „Eine Verschlechterung des Produktes bei gleichbleibendem Preis ist eine Preiserhöhung!“

Ich glaube, die Richtigkeit dieser Gleichung wird niemand bezweifeln; sie gilt nicht nur für die Milch, sondern sie gilt für alle Produkte. Hätte man sich allerdings im März 1953, als die Milch von 3 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent aufgefettet wurde, ebenfalls zu diesem Grundsatz bekannt und in gleicher Weise durch die Konsumentenpresse verkündet, daß Qualitätsverbesserung bei gleichbleibendem Preis eine Preissenkung bedeutet, dann hätten das wahrscheinlich auch die meisten eingesehen. Dann hätte es aber auch kein Defizit im Milchwirtschaftsfonds gegeben, und wir wären nicht genötigt, uns heute bereits ein zweites Mal mit diesem Problem hier im Hause zu befassen.

Aber wenn es um Agrarpreise geht, da bilden sich immer zwei Fronten: hie Produzent — hie Konsument. Die einfachen Marschierer dieser beiden Fronten stehen sich in der Regel gar nicht so feindlich gegen-

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3413

über. Der einfache Arbeiter hat schon Verständnis für die Belange des Bauern, und der Bauer hat wiederum Verständnis für die Belange des Arbeiters. Man ist in diesen beiden Fronten eher geneigt, eine Fraternisierung anzubahnen, als sich gegenseitig zu bekämpfen. Aber hinter der Front kommandiert nur zu oft ein allgewaltiger Befehlshaber, der politische Kommissar, der politische Manager, der die Unzufriedenheit und die Empörung braucht, und wenn sie nicht da ist, dann wird sie eben künstlich geschaffen.

Ich bin überzeugt, meine Damen und Herren, daß bei entsprechender Aufklärung vom größten Teil der Verbraucherschaft eine Milchpreisregelung in der Weise, wie sie die Landwirtschaft verlangte, verständnisvoll zur Kenntnis genommen worden wäre. Aber da traten die politischen Manager auf den Plan, die erklärten: „6 Groschen — kommt nicht in Frage, das ganze Lohn- und Preisgefüge kommt ins Wanken! Wir sind unter allen Umständen dagegen, und wenn ihr darauf beharrt, dann antworten wir mit dem Terror der Straße.“ Jetzt aber, meine Damen und Herren, da der Finanzreferent der Stadtgemeinde Wien dem armen Teufel, der sich ein Auto oder ein Motorrad nicht kaufen kann, die Preise für die Straßenbahn um 46 Prozent erhöht, jetzt schweigen sie. (Abg. Slavik: *Jetzt werden wir zum Finanzminister gehen, er soll uns sanieren, wie den Milchwirtschaftsfonds!*) Jetzt finden Sie es in Ordnung, daß der kleine Mann (Abg. Slavik: *Sie profitieren vom Staat!*) eine Belastung von 60 Groschen pro Fahrt auf sich nimmt, der kleine Mann, der zur Arbeitsstätte fahren muß, nicht im Auto, sondern mit der Straßenbahn. Jetzt argumentiert man damit, daß man sagt: „Kostendeckende Preise! Man kann einfach nicht mehr unter den Gestehungskosten weiterwirtschaften!“ Das ist das gleiche Argument, das Sie der Landwirtschaft verwehrt haben.

Meine Damen und Herren! Das ist zweierlei Maß, und dagegen müssen wir uns verwahren. (Beifall bei den Parteigenossen. — Abg. Slavik: *Aber Sie lassen sich ja vom Staat sanieren!*) Ein Riesenkommunalbetrieb wie die Stadtgemeinde Wien (Abg. Slavik: *Von dem verstehen Sie nichts!*) mit ganz namhaften Einnahmen spricht von Selbstkosten (Abg. Slavik: *Davon verstehen Sie gar nichts!* — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen), während man sich über die Selbstkosten von 200.000 Kleinbäuerlichen Betrieben mit weniger als 5 ha Bodenfläche skrupellos hinwegsetzt. (Abg. Slavik: *Sie reden wie ein Blinder von der Farbe!*) Vielleicht sind Sie farbenblind! Ich bin das Gott sei Dank nicht. Aber Sie werden im Verlaufe meiner Ausführungen

noch sehen, wie hier mit zweierlei Maß gemessen wird.

Meine Damen und Herren! Der Milchpreis ist seit dem Jahre 1952 für den Erzeuger gleichgeblieben, obwohl sich die Gestehungskosten seither wesentlich erhöht haben. Der Verbraucherpreis hingegen ist im März 1953 trotz der 8 Groschen Erhöhung in Wirklichkeit um 6 Groschen billiger geworden. Wer das nicht fassen kann, der denke an die Formel: Qualitätsverschlechterung bei gleichbleibendem Preis ist Preiserhöhung, Qualitätsverbesserung bei gleichbleibendem Preis ist Preisverminderung. Zwar ist der Preis nicht ganz gleichgeblieben, aber die Qualitätsverbesserung wurde nicht in dem Maß abgegolten, wie dies nach dem 5. Lohn- und Preisabkommen im Preisregelungsgesetz festgelegt wurde. Hier wurde einvernehmlich zwischen Produzenten- und Konsumentenvertretern das Fettprozent mit 29½ Groschen bewertet. Weil selbst dieser Betrag kaum kostendeckend war, hat man den staatlichen Stützungspreis von 20 Groschen eingeführt, der demnach — und dies sei ausdrücklich festgestellt — keine Begünstigung der Erzeuger, sondern der Verbraucher darstellt. Trotz allem hat man der Milchpreisregelung des Jahres 1953 nicht 29½ Groschen zugrunde gelegt, sondern diesen feststehenden Betrag auf 16 Groschen herabgedrückt. Das war ein glatter Raubzug und nicht, wie der Herr Elser meint, eine zusätzliche Einnahme des Milchwirtschaftsfonds. Dieser Raubzug hat auch die Krise im Milchwirtschaftsfonds verursacht, der eben mit der zu geringen Spanne nicht mehr das Auslangen finden konnte. In einer Zeit, da die Landflucht immer größeren Umfang annimmt, drückt man also den Lohn des wichtigsten Arbeiters im Staate, mit dem die Ernährung des Volkes steht und fällt. Denn daß der Preis für landwirtschaftliche Produkte den Lohn des Bauern und seiner Familienangehörigen darstellt, beginnt man doch Gott sei Dank allmählich schon einzusehen.

Nicht begriffen scheint jedoch zu werden, daß der Landwirt auf die Dauer nicht mehr ausgeben kann, als er einnimmt. Während seit 1952 die Einnahmen aus der Milchwirtschaft gleichgeblieben sind — wie ich schon erwähnte —, haben sich die Ausgaben von der Milchkanne angefangen über die Futtermittel bis zu den Löhnen und sozialen Abgaben ganz gewaltig erhöht.

Bei dieser Gelegenheit nur ein Beispiel: Vor einigen Wochen ließen die Erzeuger landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte verlauten, daß sie infolge Erhöhung der Stahl- und Eisenpreise und verschiedener Verbesserungen auf dem Lohnsektor gezwun-

3414 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

gen seien, ab 1. Juli die Preise für Landmaschinen und andere landwirtschaftliche Geräte um 5 bis 13 Prozent zu erhöhen. Das bedeutet also, daß beispielsweise eine Melkmaschine, die noch vor kurzem 8000 S kostet hat, über Nacht nun 8800 S kostet. Die VÖEST setzt sich nicht mit der Landwirtschaft als dem größten Konsumenten gewerblich-industrieller Erzeugnisse ins Einvernehmen und fragt nicht: Bist du einverstanden mit dieser Preiserhöhung oder nicht ?, sondern hier geht man einfach nach dem Grundsatz vor: Friß Vogel oder stirb! (Abg. Horn: Sie reden immer noch, Sie sind noch nicht gestorben! — Weitere Zwischenrufe.)

Im Motivenbericht zur Regierungsvorlage, betreffend die Beitragserhöhung zur Invalidenversicherung ... (*Weitere Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Beruhigen Sie sich! Es ist keine Veranlassung, sich aufzuregen! Sie werden am Schlusse meiner Rede wahrscheinlich sagen, daß ich die Interessen der Konsumenten vertreten habe und nicht die der Produzenten. (Abg. Slavik: Sie haben nur geredet, aber nichts gesagt!) Im Motivenbericht zur Regierungsvorlage, betreffend die Beitragserhöhung zur Invalidenversicherung, steht zu lesen, daß der „entschiedene Widerstand land- und forstwirtschaftlicher Kreise“ die Beitragserhöhung auf 14 Prozent verhindert habe und daher nur eine solche auf 13 Prozent möglich gewesen sei. Man könnte daraus die Folgerung ziehen, daß die Landwirtschaft kein soziales Verständnis habe und nicht einsehen wolle, daß zur Bekämpfung der Landflucht die Beseitigung des sozialen Gefälles zwischen Stadt und Land wesentlich beitragen werde. Das wissen wir Bauern sehr genau. Wir wissen aber ebenso genau, daß zur Bestreitung der sozialen Maßnahmen die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen.

Der Erlös aus der Milchlieferung stellt eine Haupteinnahmsquelle der Landwirtschaft dar. Der Preis entspricht nachgewiesenermaßen — auch von der Arbeiterkammer zugegeben — bei weitem nicht mehr den Gestehungskosten — also ein Verlustgeschäft. Trotzdem werden ihr immer weitere Soziallasten auferlegt, ohne auf der anderen Seite ein Äquivalent hiefür zu schaffen. Allein die dreiprozentige Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung seit vorigem Oktober macht, auf den Liter Milch umgelegt, 4 Groschen aus. Man mutet also der Landwirtschaft auf der einen Seite eine derartige Belastung zu und verweigert ihr gleichzeitig auf der anderen Seite einen noch größeren Betrag, den man ihr bislang vorenthalten hat.

Der Bauer ist der letzte, der eine soziale Gleichstellung des Landarbeiters mit dem Industriearbeiter nicht begrüßen würde, aber man halte sich einmal folgendes vor Augen: Vor 1938 betrugten die sozialen Ausgaben pro Fremdarbeiter in der Landwirtschaft 3,60 S, das entspricht nach dem damaligen Preis von 22 Groschen dem Gegenwert von 16 l Milch. Heute beträgt der Beitrag zur Sozialversicherung 150 S, das sind nicht 16, sondern 94 l Milch. Heute zahlt man an Löhnen 400 bis 500 S, vor 1938 waren es 30 bis 40 S. Das macht also in Milchwert umgerechnet aus: vor 1938 180 bis 190 l, heute 250 bis 312 l. Eine Handwerkerschicht betrug vor 1938 6 bis 7 S, das entsprach 28 bis 30 l Milch. Heute kostet sie 110 bis 120 S, das sind nicht mehr 28 bis 30, sondern 62 bis 75 l Milch. Meine Damen und Herren! Wer die Unhaltbarkeit einer solchen Entwicklung nicht ein sieht, von dem muß man annehmen, daß er entweder an Schizophrenie leidet oder nicht einen Funken von ehrlichem Willen zur Einsicht besitzt.

Um noch einmal auf den Beitrag zur Invalidenversicherung zurückzukommen: Die Erhöhung um 3 Prozent macht für die Arbeitgeber im Jahr eine Summe von 45,7 Millionen Schilling aus, das bedeutet eine Belastung von 106 S pro Betrieb. Ich stelle gegenüber: 22 Prozent der Bevölkerung nehmen als Erzeuger allein durch die Erhöhung der Invalidenversicherungsbeiträge — von anderem gar nicht zu reden — eine Belastung von 45,7 Millionen Schilling auf sich, aber 78 Prozent der Bevölkerung waren als Verbraucher nicht in der Lage, 70 Millionen Schilling zu tragen, die durch eine der Qualitätsverbesserung entsprechende Aufwertung um 6 Groschen entstanden wäre. Mit anderen Worten und noch deutlicher ausgedrückt: Ein Kopf der bäuerlichen Bevölkerung wird allein durch diese einzige hier herausgegriffene Ausgabensteigerung im Monat mit 2½ S belastet, während allen übrigen bei einer durchschnittlichen täglichen Verbraucherquote von einem Drittelliter Milch pro Kopf durch die Nachziehung um 6 Groschen im Monat eine Mehrausgabe von 60 Groschen erwachsen wäre. 2½ S Belastung für den Erzeuger — ja, 60 Groschen Belastung für den Verbraucher — nein! Gegen eine solche Ungerechtigkeit müßte sich eigentlich das soziale Gewissen aufbäumen. Dabei wurde selbst von der „Arbeiterzeitung“ anerkannt, daß die Selbständigen in der Landwirtschaft einschließlich ihrer Familienangehörigen das geringste Einkommen haben.

Nach Feststellungen der Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft bei der UNO

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3415

beträgt das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft in Österreich 63 Prozent des Einkommens der nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigen. Das deckt sich ungefähr mit der österreichischen Statistik, wonach die Landwirtschaft mit 22 Prozent Bevölkerungsanteil am Volkseinkommen nur zu 15 Prozent beteiligt ist. Kann es da wirklich in Österreich noch Menschen geben, die angesichts solcher unwiderlegbarer Tatsachen allen Ernstes glauben, man könne eine angemessene Erhöhung des Milchpreises und damit eine entsprechende Entlohnung jener Schaffenden nicht aushalten, die von allen Berufstätigen am schwersten und am längsten arbeiten? Rettet man wirklich damit das „Schalerl Kaffee der alten Mutterln“ vor einer drohenden Gefahr und wendet man wirklich damit einen „ruchlosen Anschlag“ auf die kinderreichen Familien ab? Ich glaube nicht, daß es viele geben wird, die mehr als einen halben Liter Milch für ihr Lackerl Kaffee im Tag benötigen, und es ist meiner Überzeugung nach eine glatte Demagogie, wenn man behauptet, daß diese Leute nun auf das einzige, was ihnen in ihren alten Tagen noch Freude bereitet, verzichten müßten. Wir haben die 13. Monatsrente und damit ein Äquivalent geschaffen, und wenn es noch arme Geschöpfe geben sollte, die 3 Groschen pro Tag nicht aufbringen können, dann muß ihnen eben auf andere Weise geholfen werden. Es geht nicht an, daß man einfach deswegen einer der stärksten, aber sozial schwächsten Berufsgruppe, daß man 33 Prozent aller Berufstätigen den gerechten Lohn vorenthält! (Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)

Wenn ich sage: 33 Prozent der Berufstätigen, so ist das kein Irrtum. Der Anteil der Landwirtschaft an der Bevölkerung ist zwar nur mehr 22 Prozent, aber sie stellt 33 Prozent der Erwerbstätigen. Das beweist, daß hier vom Kinde angefangen bis zum Mummelgreis alles arbeitet und daß man sich nicht mit 65 Jahren zur Ruhe setzen kann. Und wo, meine Damen und Herren, gibt es in Österreich die kinderreichen Familien? 45 Prozent aller Familien sind kinderlos, 33 Prozent haben ein Kind, und nur 22 Prozent haben zwei und mehr Kinder. Die kinderreichen Familien finden wir auch nicht in den großen Verbraucherzentren, sondern draußen in den kleinen Landgemeinden, die bei weniger als 2000 Einwohnern noch eine Geburtenzahl von 20 aufzuweisen haben, während in den großen Verbrauchergemeinden mit über 10.000 Einwohnern nur mehr 9,4 Geburten zu vermerken sind.

267.695 von insgesamt 406.853 der Ehen in der Millionenstadt Wien sind kinderlos.

Nur 11,6 Prozent haben zwei und mehr Kinder. Dafür hat man 63.532 Hunde. Ist es nicht ein Wahnsinn, daß man Besitzern von Luxuslimousinen, die als sogenannte „motorisierte Einhundfamilien“ vielleicht ein Dutzendfaches vom Einkommen des Bergbauern mit seinen paar Kühen haben, auf dessen Kosten die Milch mit 20 Groschen subventioniert? (Beifall bei der ÖVP.) Muß man sich nicht an den Kopf greifen, wenn die Frau Blaschke für eine Verlustanzeige in einer Zeitung 50 S ausgibt, damit man ihr den entlaufenen Kater Schnurli gegen gute Belohnung wieder zurückbringt und sie dann diesen Kater wieder mit der subventionierten und preisgestützten Vollmilch füttern kann? (Heiterkeit. — Abg. Lackner: Zu so einer Rede muß man wirklich Doktor sein!) Vielleicht verstehen Sie es nicht mit ihrem robusten sozialen Gewissen. Ich habe eben eine andere Einstellung zu den Dingen. (Abg. Lackner: Jetzt brauchen Sie nur noch zu sagen, daß Ihre Freunde keine Autos haben!)

Meine Damen und Herren! Ich stelle hier ausdrücklich fest, daß ich nicht zum Ausdruck bringen will, daß das nur die Sozialistische Partei angeht; ich spreche von jenen Kreisen, die das nicht einsehen wollen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß es da und dort auch auf unserer Seite solche geben wird. (Abg. Freund: Also doch!) Warum denn nicht? Wir sind nicht so pharisäisch, zu behaupten: Dort schaut's hin, dort sind die Fallotten, und wir sind lauter Engel. (Zustimmung bei der Volkspartei.)

Meine Damen und Herren! 240 Millionen Schilling haben wir im Budget 1955 wiederum eingesetzt, um die Milch für den Verbraucher zu subventionieren. Ich sehe nun wirklich nicht ein, daß wir für die „motorisierte Einhundfamilie“ den Köter und für die Frau Blaschke den Kater mit subventionierter Vollmilch versorgen sollen, während tausende bürgerliche Haushalte die Magermilch zum Kochen verwenden, die sie von der Molkerei zurückkaufen. Ich wäre vielmehr der Auffassung, meine Damen und Herren — und ich glaube, wenn Sie ehrlich sind, müßten Sie diesem Vorschlag zustimmen —, daß es zweckmäßiger wäre, diese 240 Millionen Schilling im Rahmen des Familienlastenausgleichs den Kinderreichen und den sonstigen Bedürftigen zur Verfügung zu stellen. Ich glaube, das wäre sicher ein gerechter sozialer Ausgleich. (Beifall bei der ÖVP.)

Sind wir in Österreich denn wirklich schon so weit, daß man nicht mehr davon ablassen will, die Preise für echte Lebensbedürfnisse künstlich und mit Gewalt niedrig zu halten, damit für die unechten Lebensbedürfnisse

3416 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

mehr Geld zur Verfügung steht? Ist es nicht ein Hohn, wenn ein Zweizehntelflascherl Coca-Cola mehr kostet als eine Literflasche voll des höchstwertigen Nahrungsmittels und Getränkes Vollmilch? Ein Liter Bier kostet 4,50 S, ein Liter Mineralwasser 4 S usw.

Kommen Sie mir, bitte, jetzt nicht mit dem Einwand: Ja, das sind Dinge, die nicht lebenswichtig sind, die man entbehren kann, die brauche ich nicht, aber die Milch brauche ich! Die Tatsachen sprechen eine andere Sprache. Gewiß, man könnte den Konsum an alkoholischen Getränken, an Bier, Wein, Schnaps usw. einschränken und auch den Konsum von Nikotin, aber man tut es nicht! Bier ist nicht lebensnotwendig, aber es wird in einer Menge konsumiert, die laut Statistischem Handbuch in Wien das Fünffache des Milchkonsums ausmacht. Über 4 Millionen Hektoliter Bier wurden im vergangenen Jahr in Österreich getrunken, und nahezu 4 Milliarden Schilling wurden insgesamt für alkoholische Getränke ausgegeben. Das macht mehr aus als die gesamten Ausgaben für Milch, Fett und Zucker zusammen. Tabakwaren sind ebenfalls nicht unbedingt lebenswichtig, aber sie werden gekauft. Über 2 Milliarden Schilling hat man 1953 als Rauch in die Luft geblasen. Gefrorenes und Eislutscher sind meines Erachtens auch nicht unbedingt lebenswichtig, aber sie werden gekauft. Um die 400 Millionen Schilling herum schätzt man den jährlichen Verbrauch.

Bedenkt man weiter, daß wir in Österreich im Kinobesuch an dritter Stelle aller statistisch erfaßten Staaten der Welt stehen und für den Kinobesuch jährlich 500 bis 600 Millionen Schilling ausgeben, daß wir im ersten Vierteljahr 1955 1400 Millionen Schilling für importierte Kraftfahrzeuge aller Art ausgegeben haben und mit den Motorrädern in der Weltrangliste den zweiten Platz halten, dann kann man wirklich nicht sagen, der Österreicher nage am Hungertuch.

Ich habe gar nichts dagegen. Ich möchte nicht in den Verdacht kommen, ein Gegner des Krügels Bier oder des Viertels Wein oder des Stampers Schnaps zu sein, man soll auch die Zigarette rauchen und den Eislutscher nehmen und sich die verschiedenen anderen Vergnügungen leisten. Aber, meine Damen und Herren, wenn wir diese geradezu astronomischen Summen, die für nicht lebenswichtige Zwecke ausgegeben werden, ins Auge fassen und diesen die geradezu lächerlichen Beträge gegenüberstellen, um die die Landwirtschaft dauernd kämpfen muß, dann muß man wirklich sagen: Man versteht die Lebensauffassung dieses Volkes nicht mehr. Und da kann man sich einer gewissen Verbitterung nicht erwehren.

Dabei müßte es doch jedem denkenden Menschen in Österreich einleuchten, daß eine gesunde Agrarpolitik gleichzeitig auch die beste Konsumentenpolitik ist und daß Agrarpolitik nicht eine Angelegenheit der Landwirtschaft allein ist, sondern das Anliegen des ganzen Volkes sein muß. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Man möge nicht übersehen, daß die bodenständige Landwirtschaft außer der Ernährungssicherung noch eine andere ganz wichtige Aufgabe zu erfüllen hat: sie ist der größte Konsument auf dem Inlandmarkt für alle gewerblichen und industriellen Erzeugnisse, und jeder Schilling, der in die Landwirtschaft rollt, kommt wiederum den anderen Berufen zugute. Über 60 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebsausgaben — das sind im Jahr immerhin nahezu 7 Milliarden Schilling — entfallen allein auf Aufträge an Industrie und Gewerbe. Dazu kommen noch nahezu 3 Milliarden Schilling für Haushaltsartikel. Der kaufkräftige Bauer fährt mit seinem Geld nicht an die Riviera, um es dort zu verjuxen, er legt es auch nicht in eine Bank in der Schweiz, er stopft es auch nicht in den Strumpf, sondern er schafft damit die sicherste Voraussetzung für die Vollbeschäftigung des österreichischen Arbeiters und trägt damit wesentlich zum Blühen und Gedeihen der übrigen Wirtschaftszweige bei.

Meine Damen und Herren! Denken Sie daran, wenn die Landwirtschaft in den nächsten Monaten auf eine endgültige Bereinigung der Milchpreisfrage drängt. Das Gesetz, das wir heute beschließen und dem wir auch von Seiten der Volkspartei zustimmen, betrachten wir nur als ein Pfasterl auf eine Wunde, die sehr tief liegt und die geheilt werden muß. Die Landwirtschaft muß in dieser Richtung ihre Forderungen anmelden, nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern zu Nutz und Frommen des ganzen Volkes.

Ich bin überzeugt, daß es keinen Verhandlungspartner oder vielleicht nur wenige Verhandlungspartner geben wird, die sagen: Die Erhöhung des Milchpreises auch nur um einen Groschen kommt unter keinen Umständen in Frage! Sollte diese Ansicht aber trotzdem beim überwiegenden Teil der Verhandlungspartner noch vorherrschen, dann wird sich in erschreckendem Ausmaß das vollziehen, was der bekannte Agrarwissenschaftler Professor Hauer in seiner Broschüre „Land und Stadt“, die ein Vademeum für jeden Städter sein soll, als ein ganz erschütterndes Alarmzeichen vermerkt hat. Er schreibt: „Vor Wien breitet sich die Steppe aus. Die Weizenfähigkeit des Marchfeldes sinkt, die Flugsandböden nehmen ständig zu, der Vieh-

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3417

bestand der Marchfeld-Betriebe erreicht im Durchschnitt nur noch ein Drittel eines Normalbesatzes.“

Wissen Sie, was eine viehlose Wirtschaft und damit eine humusarme Landwirtschaft bedeutet? Lesen Sie das Buch „Die Erde rächt sich“ von William Vogt. Dann werden Sie die Gefahr erkennen, die Österreich droht, wenn wir die Bauern durch ständige Unterbewertung ihrer Leistungen zu einer naturwidrigen und einseitigen Bewirtschaftung zwingen.

Nicht nur daß die niedrige Geburtenziffer der Welt als „Hypothek des Todes“ auf uns lastet, sondern auch der Boden wird seine Fruchtbarkeit verlieren und zur Steppe werden. Wo die Steppe ist, gibt es keine Milchkühe, und ich weiß nicht, ob es gelingen wird, Frischmilch aus dem Ausland zu importieren. Wo die Steppe sich ausbreitet, ist aber auch kein Platz mehr für einen Bauern deutscher Zunge.

Die Schuld an einer solchen Entwicklung aber hätten jene, die dem bäuerlichen Menschen inverständnisloser oder gar böswilliger Weise vorenthalten, was ihm gebührt und was er braucht, um seine Aufgabe als Ernährer, Arbeitsvermittler und biologischer Jungbrunnen des Volkes erfüllen zu können. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgenannten Redner, Herrn Abg. Pölzer, das Wort.

Abg. Pölzer: Es hat dem Herrn Abg. Doktor Schwer gefallen, anlässlich der Regulierung der Milchpreise und der Regulierung der Fondsmittel auch über die städtischen Tarife, besonders über den Tarif der Wiener Verkehrsbetriebe, zu sprechen. Es ist allgemein bekannt, daß die Tarife der öffentlichen Hand weit zurückgeblieben sind. Wir müssen die wohltuende Zurückhaltung aller Gebietskörperschaften in dieser Sache sehr loben. Es ist aber allgemein bekannt, daß die Wiener Verkehrsbetriebe nicht erst seit heuer, sondern schon seit Jahren, ja seit Jahrzehnten unter dem Umstand zu leiden haben, daß sie schwere Betriebsabgänge verzeichnen. (*Zwischenrufe.*) Es ist ebenso bekannt, daß man die Möglichkeit geschaffen hat, daß die anderen städtischen Unternehmungen für diese Geburungsabgänge aufkommen. Einige Zahlen dazu: Die Wiener Verkehrsbetriebe ringen mit einem jährlichen Defizit von 215 Millionen. Dieses Defizit wird dadurch gedeckt, daß die Wiener Elektrizitätswerke 115 Millionen zugunsten der Wiener Verkehrsbetriebe und die Wiener Gaswerke 100 Millionen abtreten müssen. Man sage mir nicht, das diene allein für Investitionszwecke. Was bei den Wiener Verkehrsbetrieben investiert wird (*Zwischenrufe*), ist das Notwendigste, was man machen muß,

um den Betrieb sicherzustellen. 82 Millionen aber beträgt der reine Betriebsabgang. Darf ich Sie daran erinnern und Ihnen offenbar machen, daß ich selber das sehr genau kenne, weil ich ja mittendrin zu arbeiten habe. Die Wiener Verkehrsbetriebe haben über 14.500 aktive Bedienstete und haben die Pensionslast für 15.000 Pensionsparteien zu tragen. (*Abg. Wallner: Noch besser als bei der Eisenbahn!*) Die Wiener Verkehrsbetriebe sind bekanntlich sehr lohnintensiv, denn 64 Prozent der gesamten Einnahmen müssen für Löhne und Gehälter ausgegeben werden. Das wird nun schon schön langsam zur Gefahr für die anderen Betriebe der Wiener Stadtwerke. Es ist ebenso bekannt, daß die Wiener Elektrizitätswerke für die Verbesserung des Kabelnetzes viele dutzend, ja hunderte Millionen Schilling ausgeben müßten. Das ist eine absolute Notwendigkeit, will man das Leben einer Großstadt sicherstellen.

Nun hat der Herr Abg. Schwer, der es sich im allgemeinen sehr leicht gemacht hat, etwas gesagt, wo ich ihm recht geben muß: Geld, das man einmal hat, kann man nur einmal ausgeben. Das hat er behauptet. Man mag den Wienern Kunststücke zutrauen und man mag von den Fähigkeiten des Finanzreferenten von Wien, des Stadtrates Resch, sehr überzeugt sein — und ich bin auch sehr überzeugt davon —, aber das bringt auch er nicht zu Stande, daß er Geld, das er einmal hat, zweimal ausgeben kann. (*Abg. Dr. Schwer: Aber der Finanzminister soll es zusammenbringen!*) Ich bestreite das gar nicht, daß er es auch nicht kann, aber ebensowenig, wie ich das bestreite, ebensowenig können Sie bestreiten, daß auch er nicht künsteln kann. Ich muß Ihnen sagen: Die Tarife der öffentlichen Hand sind immer nur sehr zögernd nachgezogen worden. Ja, ich gestehe, daß ich schon sehr, sehr lange, bevor wir uns entschlossen hatten, die Tarife zu erhöhen, gemahnt habe, daß man diese Tarife nicht so unterernährt lassen darf, wenn man nicht große Gefahren heraufbeschwören will. Ich gestehe, daß die öffentliche Hand bisher berechtigte Zurückhaltung geübt hat, aber Sie werden so wie ich auch die Statistik kennen, wie sich die einzelnen Preise entwickelt haben. Sie wissen sehr genau, daß der Preisindex zum Beispiel auf dem Gebiet der Textilien fast das Zehnfache erreicht hat. Sie wissen, daß auch die Preise der Lebensmittel weit höher angestiegen sind als die Tarife. Es ist Ihnen aber auch bekannt, daß sogar die Sätze im Lohn- und Gehaltssektor weit höher gestiegen sind als die Tarife. Und da komme mir nun einer und sage, bloß weil es einfach und sehr populär klingt — aber so populär das klingt, wird es um nichts weniger demagogisch, wenn man es einfach verlangt —,

3418 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

daß die Gemeindeverwaltung von Wien diese großen Betriebsdefizite auf die Dauer aus Steuermitteln tragen kann. (*Zwischenrufe.*) Das halte ich für ganz ausgeschlossen. Man muß also deshalb diese Tarife in Ordnung bringen. (*Andauernde lebhafte Zwischenrufe.*)

Wir Wiener wissen sehr genau, daß wir der Bevölkerung gegenüber Verpflichtungen haben, aber wir Wiener sind auch die letzten, die sich entschließen müßten, bezüglich der Straßenbahnhafpreise eine Erhöhung vorzunehmen. (*Abg. Altenburger: Das gehört in den Wiener Gemeinderat!* — *Abg. Horn: Aber Dr. Schwer hat damit angefangen!* — *Anhaltende Zwischenrufe.*) Darf ich Ihnen sagen, daß die Grazer wie auch die Innsbrucker Straßenbahn schon lange unsere Tarife haben, daß die Grazer Straßenbahn, obwohl sie nur ein Sechstel unseres Fahrnetzes hat (*Abg. Altenburger: Das gehört in den Wiener Gemeinderat!*), diese Tarife schon lange regulieren müßte. Ich bestreite es gar nicht, daß sie es machen müßten. Ich fordere deshalb den Herrn Abg. Dr. Schwer auf (*lebhafte Zwischenrufe*), diese Dinge nicht zu leicht zu nehmen, sondern das, was er in den Vordergrund der Betrachtungen stellt (*Andauernde Zwischenrufe.*)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Meine Herren Abgeordneten! Ich stelle fest, daß schon wieder viel zu lange Zwischenrufe gemacht werden! (*Abg. Altenburger: Wir sind nicht im Wiener Gemeinderat!* — *Abg. Horn: Dr. Schwer hat damit begonnen!* — *Weitere Zwischenrufe.* — *Der Präsident gibt wiederholt das Glockenzeichen.*)

Ich bitte, ich stelle zunächst fest, daß, wenn ich das Wort ergreife, sonst niemand zu reden hat. — Ich möchte also ersuchen, die Debatte nicht durch zu lange Zwischenrufe hinauszuziehen. Den Herrn Redner ersuche ich, obwohl ich volles Verständnis dafür habe, daß er auf die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Schwer erwidern will, doch nicht mit diesen Ausführungen, die nicht unmittelbar mit unserem Verhandlungsgegenstand zusammenhängen, zu sehr ins Detail zu gehen. Im übrigen ersuche ich die Herren Abgeordneten, sich in den Zwischenrufen etwas kürzer zu fassen.

Abg. Pölzer (fortsetzend): Ich nehme die Zensur des Herrn Präsidenten zur Kenntnis und wundere mich nur, daß er diese Zensur nicht auch schon dem Herrn Abg. Dr. Schwer erteilt hat. (*Rufe bei der SPÖ: Sehr richtig!* — *Starker anhaltender Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident (wiederholt das Glockenzeichen gebend): Ich danke für diese Bemerkung. Dem Herrn Abg. Pölzer dürfte es nicht entgangen sein, daß ich bei diesen Ausführungen des Herrn

Dr. Schwer nicht den Vorsitz geführt habe. Diese Bemerkung war daher vollkommen deplaciert! (*Starker anhaltender Beifall bei der ÖVP.* — *Lebhafte Zwischenrufe bei den Sozialisten.*)

Abg. Pölzer (fortsetzend): Ich stelle fest, daß ich das Wort vom Herrn Präsidenten Hurdes bekommen habe und der Herr Dr. Schwer seine Rede auch schon unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Dr. Hurdes gehalten hat — das darf ich doch auch feststellen — und daß sich die Bemerkungen des Herrn Abg. Schwer während des Vorsitzes des Herrn Präsidenten Dr. Hurdes auch nicht immer um den Milchwirtschaftsfonds gedreht haben. (*Andauernde Zwischenrufe.*)

Ich möchte nur den Herrn Vizepräsidenten Altenburger bitten, doch auch anderen Argumenten Gehör zu schenken. Ich habe als Wiener Abgeordneter die Verpflichtung, die Interessen Wiens zu vertreten, und ich werde das immer tun. Im übrigen finde ich, daß die Ausführungen des Herrn Dr. Schwer allzu „leicht“ waren. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Ich stelle fest, daß sich in der Debatte zum Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds, niemand mehr zum Wort gemeldet hat. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschuß erhoben.

Präsident: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 5 bis 7 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Punkt 5: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (579 d. B.): Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenschaften (**Bewertungsgesetz 1955** — **BewG. 1955**) (590 d. B.);

Punkt 6: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (580 d. B.): Bundesgesetz über die Grundsteuer (**Grundsteuergesetz 1955**) (591 d. B.);

Punkt 7: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (581 d. B.): Bundesgesetz, womit § 161 der **Abgabenordnung** abgeändert wird (592 d. B.).

Berichterstatter zum Punkt 5: **Bewertungsgesetz**, ist der Herr Abg. Krippner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Krippner:** Hohes Haus! Ich habe den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (579

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3419

d. B.): Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955), zu erstatten.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll einerseits in Fortsetzung der Bestrebungen, in Österreich noch geltende deutsche Vorschriften durch österreichische Gesetze zu ersetzen, ein zusammenfassendes österreichisches Bewertungsgesetz geschaffen, anderseits eine Reihe provisorischer Behelfslösungen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes, die seit 1945 in Österreich bereits durchgeführt wurden, durch eine allgemeine Neufeststellung der sogenannten Einheitswerte entbehrlich gemacht werden.

Den Einheitswerten, welche für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, für das Grundvermögen und für das Betriebsvermögen in regelmäßigen Zeitabständen festgestellt werden sollen, kommt für das Abgabenwesen, aber auch für die verschiedenen Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften und für statistische Zwecke besondere Bedeutung zu. In Österreich hat nach Einführung des deutschen Bewertungsgesetzes eine sogenannte Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1940 stattgefunden; seither kam es jedoch in Österreich zu keiner weiteren Hauptfeststellung der Einheitswerte mehr. Die Folge davon ist, daß nunmehr die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und der Betriebsgrundstücke mit den derzeitigen Wertverhältnissen nicht mehr annähernd übereinstimmen und eine Neubewertung dringend notwendig erscheint.

Es ist daher notwendig und mit Rücksicht auf die Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanzen nunmehr auch möglich, eine allgemeine Neufeststellung der Einheitswerte durchzuführen. Dies soll im Wege einer Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1956 erfolgen. Zur Durchführung derselben sind Abänderungen des geltenden Bewertungsrechtes erforderlich.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß der vorliegende Gesetzentwurf das geltende Recht, das derzeit in den verschiedensten Rechtsquellen verstreut ist, in einem einheitlichen Gesetz zusammenfaßt, wobei die notwendigen Änderungen vorgenommen werden.

Zum Teil neues Recht schaffen lediglich die §§ 21, 28, 36, 38 Z. 1, 49, 53, 69 und 82 bis 85.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1955 in Verhandlung genommen.

Die Regierungsvorlage wurde mit folgenden Berichtigungen angenommen:

Im § 5 Abs. 2 zweiter Satz hat es statt „auf dem Eintritt der Bedingung“ zu lauten „auf den Eintritt der Bedingung“.

Im § 20 Abs. 1 Z. 1 ist nach dem Worte „Grundvermögens“ statt des Strichpunktes ein Beistrich zu setzen.

Im § 41 Abs. 3 hat das letzte Wort des ersten Satzes statt „bewerten“ richtig zu lauten „verwerten“.

Im § 54 Abs. 1 Z. 4 hat das vorletzte Wort statt „beeinträchtigen“ richtig zu lauten „beeinträchtigt“.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der angeführten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum Punkt 6: Grundsteuergesetz 1955, ist der Herr Abg. Sebinger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Sebinger: Hohes Haus! Ebenso wie die vom Nationalrat bereits verabschiedeten Gesetze, betreffend die Grundsteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer, sollen auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf wieder alle derzeit in Österreich auf einem bestimmten Rechtsgebiet — dem der Grundsteuer — geltenden Bestimmungen, die in verschiedenen Rechtsquellen verstreut sind und zum größten Teil noch dem deutschen Reichsrecht entstammen, in ein einheitliches österreichisches Gesetz zusammengefaßt werden.

Der Entwurf ist unter Beachtung der Grundsätze des Wiederverlautbarungsgesetzes ausgearbeitet, und alle Bestimmungen wurden der österreichischen Rechtsordnung und Gesetzesprache angepaßt. Eine Reihe von Bestimmungen des bisherigen Grundsteuergesetzes konnten weggelassen werden, weil sie überholt sind oder in Österreich niemals Geltung erlangt haben, ebenso viele nur erläuternde Vorschriften aus den Durchführungsverordnungen zum Grundsteuergesetz. Dadurch ist ein übermäßiger Umfang des neuen Grundsteuergesetzes vermieden und eine gute Übersichtlichkeit erzielt worden.

Besonders hervorzuheben ist, daß solche Ermächtigungen zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen, die mit dem Art. 18 unseres Bundes-Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen, bei der vorliegenden Neufassung des Gesetzes eliminiert wurden.

Regelungen, die in das Gebiet des Finanzausgleiches zwischen Bund, Ländern und Ge-

3420 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

meinden fallen, sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten. Jedoch soll die Kompetenzaufteilung in der Grundsteuererhebung einheitlich gestaltet werden. Der Entwurf sieht die Teilung des Steuererhebungsverfahrens zwischen Finanzamt und Gemeinde in der Weise vor, daß die Ermittlung, Festsetzung und Zerlegung sowohl der Einheitswerte als auch der Steuermeßbeträge von den Finanzämtern vorgenommen wird, während die Berechnung, Festsetzung und Einhebung der Grundsteuerjahresbeträge seitens der Gemeinden zu erfolgen hat. Abweichend von dieser Regelung wird in Niederösterreich und in einzelnen Gemeinden der Steiermark die Grundsteuer zur Gänze von den Finanzämtern verwaltet. Diese Sonderregelung, die nur mit den durch die Kriegs- und unmittelbare Nachkriegszeit bedingten Schwierigkeiten einer Verwaltungsumstellung der betreffenden Gemeinden zu rechtfertigen war, wurde in den Entwurf nur mehr für die Übergangsjahre 1956 und 1957 übernommen, sodaß ab 1. Jänner 1958 auch im Bundesland Niederösterreich und in sämtlichen Gemeinden des Bundeslandes Steiermark die Berechnung, Festsetzung und Einhebung der Grundsteuerjahresbeträge ausschließlich den Gemeindeorganen obliegen soll.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1955 in Verhandlung gezogen und, nachdem hiezu außer dem Berichterstatter die Abg. Mark, Dr. Gredler, Weikhart, Holzfeind und Bundesminister Doktor Kamitz gesprochen hatten, mit der Textberichtigung angenommen, daß es im § 21 Abs. 1 sechste Zeile in der Klammer statt „§ 21 Abs. 2“ richtig „§ 21 Abs. 3“ zu lauten hat.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge der Regierungsvorlage mit der vorgeschlagenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und General- und Spezialdebatte unter einem abführen.

Präsident: Berichterstatter zum Punkt 7: Bundesgesetz, womit § 161 der Abgabenordnung abgeändert wird, ist Herr Abg. Glaser. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Glaser: Meine Damen und Herren! Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. Juli die zur Verhandlung stehende Regierungsvorlage (581 d. B.) beraten. Ich darf darüber folgendes berichten:

Die Abgabenordnung setzt in den §§ 160 und 161 fest, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmer bzw. ein Unter-

nehmen zur Führung ordnungsmäßiger Bücher verpflichtet ist. Die diesbezüglichen noch aus dem Jahre 1950 stammenden Wertgrenzen des § 161 der Abgabenordnung sind durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt. Es ist daher notwendig, diese Wertgrenzen der gegenwärtigen Kaufkraft anzupassen. Ohne eine derartige Anpassung würden vor allem kleinere Unternehmer zwangsläufig gegen die augenblicklichen gesetzlichen Bestimmungen verstößen, da sie weder in der Lage sind, die Kosten der Buchführung bei der Kleinheit ihres Betriebes aufzubringen, noch in der Regel selbst über die notwendigen erforderlichen Kenntnisse der Buchführung verfügen. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen müßte beispielsweise ein Gemischtwarenhändler mit einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 1600 S ordnungsmäßige Bücher führen. Ein Handelsbetrieb mit einer derart geringen Tageslosung ist dazu ohne schwere Belastung wirklich nicht in der Lage.

Die Neufestsetzung der Wertgrenzen erfolgt im vorliegenden Gesetzentwurf in Anlehnung an die ursprüngliche Fassung der Abgabenordnung in der Form, daß die dort festgesetzten Grenzen im allgemeinen im gleichen Verhältnis übernommen und aufgewertet werden. Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Die Verpflichtung zur Führung ordnungsmäßiger Bücher besteht in Hinkunft erst dann, wenn nach dem letzten Steuer- oder Feststellungsbescheid entweder

a) ein jährlicher Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes von mehr als 1 Million Schilling statt bisher 500.000 S erzielt wird oder

b) ein Betriebsvermögen mit einem Einheitswert von mehr als 250.000 S statt bisher 100.000 S vorhanden ist oder

c) ein land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 500.000 S statt bisher 100.000 S vorhanden ist oder

d) aus einem Gewerbebetrieb ein Gewinn von mehr als 50.000 S statt bisher 24.000 S erzielt wird.

Neben dieser ziffernmäßigen Änderung wird in dem vorliegenden Gesetzentwurf auch der Beginn beziehungsweise das Erlöschen der Verpflichtung zur Buchführung geregelt.

Der Art. II dieses Gesetzes stellt die Verbindung zu dem neuen Bewertungsgesetz her.

Indem ich abschließend noch auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage 581 d. B. sowie auf den vorliegenden schriftlichen Bericht des Ausschusses verweise, stelle ich namens des Finanz- und Budgetausschusses

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3421

den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

In geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen und die dritte Lesung in unmittelbarem Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir gehen daher in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Abg. Dr. Gredler. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Gredler: Hohes Haus! Was ist paradox? Paradox ist zum Beispiel, wenn mein letzter Vorredner in der Debatte, die sich ja bekanntlich um den Milchwirtschaftsfonds gedreht hat, ausschließlich, nur von den Straßenbahntarifen gesprochen hat. Aber es ist vielleicht dann nicht paradox, wenn man eine geistige Brücke, einen Kausalnexus schafft: die Melkkuh. Wenn man in der Wiener Bevölkerung eine Melkkuh erblickt, dann ist es nicht paradox (*Heiterkeit.*)

Paradox ist es auch, wenn ein Abgeordneter der Regierungspartei, den ich hochschätze — ich darf da etwas aus der letzten Debatte aufgreifen —, zum Kraftfahrwesen spricht, die Sicherheit besonders unterstreicht, dann nach Hause fährt und dabei ein Strafmandat bekommt, was tatsächlich geschehen ist. (*Erneute Heiterkeit.*)

Paradox ist es aber auch, wenn die Frau Abg. Jochmann hier sehr richtige Worte in der gleichen Debatte zum Kraftfahrgesetz gefunden und gemeint hat, daß die Fußgänger besonders zu berücksichtigen seien, während gleichzeitig der Herr Bundeskanzler über die Notwendigkeit des Preisstopps gesprochen hat und dann die Gemeinde Wien die heute bereits zum Überdruß erörterte Erhöhung der Straßenbahntarife vornehmen will. Aber, wie gesagt, darauf sind ja schon manche Vorredner gekommen.

Vielleicht noch etwas: Paradox ist es auch, wenn einer, der rot sieht, einem, der schwarz sieht, zuruft, er spreche wie der Blinde von der Farbe. (*Heiterkeit bei der WdU.*) Nun bitte, ich bin ein Blinder, was die Koalitionsvereinbarungen betrifft, aber so blind bin ich nicht, um anzunehmen, daß die Gemeinde Wien ihre Tarife nicht erhöhen und sich lediglich ein entsprechendes Kompensationsobjekt suchen wird. Aber bitte, lassen wir das, gehen wir nun zum Gesetz selbst über.

Wenn ich schon bei dem Paradoxon bin: Paradox ist auch manches in dem Gesetz. Um den Herrn Abg. Holzfeind und das zu

zitieren, was er uns im Ausschuß mitteilen konnte: Paradox ist es zweifellos, wenn bei dem gegenständlichen ersten Gesetz, Punkt 5 der Tagesordnung, die Kammern als begutachtende Körperschaften ein Jahr lang Zeit haben, sich mit der Materie zu befassen, und wir als die angeblichen Gesetzgeber genau fünf Tage.

Paradox ist es auch, wenn der Herr Finanzminister mir im Ausschuß sagt, man könne ja ohne den Teilwertbegriff nicht auskommen, zu dem ich dann bei der Besprechung des Gesetzes noch näher sprechen werde, und anderseits der Fachmann des Ministeriums, Herr Sektionschef Pucharski, ausdrücklich eine andere Meinung vertritt.

Paradox ist es, wenn im § 13 totalitäre Gedankengänge aufscheinen und gerade meine Fraktion, die Sie ebenso sinnwidrig wie hartnäckig einer Sympathie für den Totalitarismus bezichtigen, klar feststellt, daß hier eben Gedankengut einer anderen Ära, Gedankengut volksdemokratischer Nachbarstaaten enthalten ist.

Paradox ist es aber auch, wenn wir vorhin einerseits eine Rede gehört haben, in der manhaft die Schwierigkeiten der Landwirtschaft unterstrichen wurden, andererseits der Herr Abg. Sebinger bei der Besprechung des Gesetzes beim § 33, wenn ich mich recht erinnere, festgestellt hat, welche Härten die Landwirtschaft treffen, er aber dann bloß Änderungsversuche für die Zukunft mit den Worten „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“ ankündigt, obwohl man unter Ausnutzung der parlamentarischen Mehrheit diese Härten im Gesetz zweifellos schon jetzt hätte beseitigen können. Außerdem ist das Vorgehen, einem Gesetz zuzustimmen, bei dem man sagt, es wird einmal etwas zu ändern sein — obwohl die Änderung schon jetzt richtig wäre —, zweifellos eine unrichtige Praxis, der wir uns aber in diesem Hause oft gegenübersehen.

Es mag auch als paradox bezeichnet werden, wenn Abg. Dr. Hofeneder von einem aktienfreundlichen Gesetz spricht und eigentlich dann aus dem Gesetz heraus und auch durch einige Besprechungen des Herrn Finanzministers widerlegt wird. Darüber aber nun etwas im Detail.

Das Bewertungsgesetz 1955 gehört zu jener Reihe von Gesetzen, mit denen versucht wird, das deutsche Steuerrecht in die österreichische Gesetzgebung einzubauen. Auch der Motivenbericht stellt dies, wie Sie gelesen haben, ausdrücklich fest. Trotz dieses Einbaues bleibt allerdings die fiskalische Natur dieses Gesetzentwurfes klar erhalten.

Das deutsche Recht hat bekanntlich drei Bewertungsprinzipien gekannt: ein solches nach dem Handelsrecht, ein solches nach dem

3422 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Reichsbewertungsgesetz und ein solches nach dem Einkommensteuergesetz. Dazu ist zu bemerken, daß das Reichsbewertungsgesetz keine Gültigkeit auf dem Gebiete des Einkommensteuergesetzes gehabt hat. Es waren führende Theoretiker und Praktiker, die die Parallelität der Bewertungsrichtlinien immer wieder für unnötig erachteten. Darüber hinaus stellen sie für den Wirtschaftsfachmann eine bedeutende — und nochmals sei es gesagt —, eine unnötige Belastung dar. Das ist eine Ansicht, der sich auch der von mir schon einmal zitierte Sektionschef Pucharski anschließt.

Zum Zweck der Einheitswertfestsetzung sind die Bewertungsgrundsätze dieses Bewertungsgesetzes maßgeblich, für den Zweck der Gewinnermittlung gelten die Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes. Man hat in beiden Gesetzen, sowohl im Einkommensteuergesetz 1953 als auch in dem jetzt als Regierungsvorlage vorliegenden Bewertungsgesetz 1955, einen Begriff aufgenommen, der schon seit Jahren von Theorie und Praxis bekämpft wird, eben den schon heute eingangs zitierten Begriff des Teilwertes. Der Teilwertbegriff ist dem Handelsrecht unbekannt. Er ist ein rein theoretischer Begriff und kann in der Praxis nicht angewendet werden. Sektionschef Pucharski — wenn ich es wörtlich zitieren darf — schreibt dazu:

„Die vom Gesetz gegebene Definition des Teilwertbegriffes ist als Gewinnermittlungsvorschrift unverwendbar, weil die Steuerveranlagungspraxis mit einer solchen rein theoretischen Definition nichts anzufangen weiß. Tatsächlich wird in der Praxis der Teilwert nicht nach dieser Definition, sondern nach Rechtsvermutungen bestimmt. Wenn nach diesen Rechtsvermutungen zum Beispiel der Teilwert für Umlaufgüter gleich ist dem jeweiligen Wiederbeschaffungspreis oder Marktpreis am Bilanzstichtage, so ist nicht einzusehen, warum dies nicht unmittelbar im Gesetz gesagt werden sollte, sondern erst auf dem Umweg über den verschwommenen Teilwertbegriff festgestellt werden soll. Es wäre zweckmäßiger“ — fährt der Kommentator weiter fort — „und würde die Bewertungsbestimmungen klarer und einfacher machen, wenn der Teilwert als Bewertungsgrundsatz beseitigt würde.“

Im § 12 des Bewertungsgesetzes wird aber auch eben dieser von Theorie und Praxis so sehr inkriminierte Teilwertbegriff wiederum gesetzlich verankert. Im § 82 allerdings gibt man diesen wesentlichen Mangel des Gesetzes offen zu, indem man für die Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1956 gestattet, als Teilwert für die zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Wirtschaftsgüter die

Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 des Einkommensteuergesetzes 1953, anzu setzen. Man begründet dies im Motivenbericht mit der ansonsten nicht zu bewältigenden Mehrarbeit, die durch die Feststellung der Teilwerte eben anfallen könnte. Besonders ist dabei zu bedenken, daß diese Sonderregelung für den 1. Jänner 1956 auch Gültigkeit hat für die Fortschreibungen und Nachfeststellungen bis zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt, das heißt also mindestens für drei Jahre.

Man hätte also den Begriff des Teilwertes — wie es sich aus meinen Ausführungen ergibt, und ich gehe hier vollkommen mit dem bedeutendsten Kommentator parallel — ohne weiters beseitigen und an seine Stelle entweder den gemeinen Wert setzen können oder noch besser sich an die Bewertungsrichtlinien des Einkommensteuergesetzes halten sollen, mit deren Hilfe der Teilwert sowieso bestimmt werden kann.

Ich habe vorhin auch den § 13 erwähnt. Der § 13 enthält im Abs. 3 eine Bestimmung, die aus dem Reichsbewertungsgesetz übernommen wurde. Sie entspricht einer vergangenen totalitären Weltanschauung, die sich prinzipiell ebenso wie die heutige Gesetzgebung der Volksdemokratien gegen anonyme Kapitalgesellschaften richtete und insbesondere die Beherrschung einer solchen Gesellschaft durch eine Einzelperson verhindern wollte. Es ist das einer jener vielen Punkte, die man findet — soweit man in fünf Tagen die Möglichkeit hat, dieses Gesetz entsprechend durchzuarbeiten — und die nur als Aktienfeindlichkeit bezeichnet werden können, als ein Prinzip, das ein politisches sein kann, ein Prinzip, welches sich gegen den Kapitalbesitz des einzelnen richtet und dafür ist, daß das Kapital lediglich dem Staat oder verschiedenen großen Monopolkörperschaften gehören soll. Ich verweise aber auf jene glücklichen Länder der Welt, die als die reichsten und als jene mit dem höchsten Lebensstandard bekannt sind. Ich meine damit nicht nur etwa solche — um in den terminologischen Ausdrücken der Linken zu sprechen — mit einer rein bürgerlichen Regierung, wie etwa die Vereinigten Staaten von Amerika oder die Schweiz. Selbst in Schweden kennt man überall einen anonymen Kapitalbesitz, und die Bevölkerung beteiligt sich auch daran. Wer grundsätzlich Verarmung will und wer grundsätzlich durch Gesetze Verarmung bringt, der verhindert den Kapitalmarkt. Aber wie gesagt, das kann ein politisches Prinzip sein, bei dem einen ein bewußtes, bei dem anderen wie so oft ein unbewußtes Hineinstolpern und Nicht-

bemerken.

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3423

Zu § 53 Abs. 1 habe ich schon im Ausschuß folgendes gesagt: Seit 1949 werden Nießbrauchrechte und Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen mit der Hälfte des Kapitalwertes angesetzt, der sich nach den Vorschriften der Bewertungsgesetze ergibt. Das ist so gewesen in den Steueränderungsgesetzen 1950, 1951, 1953 usw. Eine analoge Bestimmung hätte ich gerne als Abs. 6 dem § 16 dieses Gesetzes beigelegt gesehen. Allerdings hatte ich mit dieser Forderung keinen Erfolg. Die Begründung ist klar. Es handelt sich in diesen Fällen vielfach um Leibrentenrechte alter bedürftiger Gewerbetreibender, die auf Grund von Geschäftsveräußerungen in den Genuss dieser Leibrenten kommen und die kein anderweitiges Einkommen haben. Die Auferlegung einer Vermögensteuer unter Zugrundelegung des vollen Kapitalwertes stellt in diesem Falle — ich glaube, das wird von niemandem bezweifelt — eine soziale Härte dar. Im übrigen handelt es sich hiebei um für den Finanzminister kaum interessante, verhältnismäßig wenig ins Gewicht fallende Beträge. Ein wesentlicher Steuerausfall würde durch diesen Posten nicht entstehen.

Die Erklärung, die ich im Ausschuß von dem Herrn Bundesminister für Finanzen erhalten habe, warum man das Gesetz hier schärfert, als es in den Steueränderungsgesetzen vorgesehen war — die Begründung liege darin, daß diese seinerzeitige Besserstellung eine Folge der Besatzung und des Zwischenstadiums gewesen sei —, konnte mich nicht überzeugen. Ich glaube, daß wir, gerade weil doch die Altersversorgung der Gewerbetreibenden eine Regelung ist, die wir alle zutiefst als unbefriedigend empfinden, mehr auf die Leibrenten hätten Rücksichten nehmen können und sie, wie ich es angeregt habe, mit der Hälfte des Wertes hätten ansetzen sollen.

Zu dem gleichen Kapitel gehören auch die Bezugsrechte — Holznutzung, Streu- und andere Servituten — sowie die Auszugsrechte, die am 1. Jänner mit dem vollen Kapitalwert der Vermögensteuer unterzogen werden. Wir haben hier viele Worte zugunsten der Landwirtschaft gehört. Hier hätte man ihr wirklich helfen können, denn bis dahin wurden diese Fälle nur mit dem halben Kapitalwert der Besteuerung unterzogen. Eine Vorbewertung des Auszugs- und Bezugsrechtes erscheint als sehr große Härte. Eine entsprechende Regelung wäre im Interesse der Produktionssteigerung, auch aus bevölkerungspolitischen Gründen, wie von Dr. Schwer hier durchaus richtig ausgeführt wurde, zu begrüßen.

Aus all diesen Gründen sollte man — und man tut es auch — den Bauern eine frühzeitige Übergabe der Höfe empfehlen. Aber diese

Einstellung, diese Empfehlung muß natürlich auch finanzpolitisch gestützt werden. Sie muß ihren Niederschlag auch im Abgabenrecht finden. Sie hat ihn nicht.

Eine wesentlich größere Beachtung in meiner Kritik an dem vorliegenden Gesetzentwurf, die durchaus nicht umfassend sein kann, da ich mich ja, wie ich schon unterstrichen habe, wie die anderen Mitglieder des Hohen Hauses nur sehr kurze Zeit mit diesem Gesetz befassen konnte, verdient der § 53, vielleicht der größte und schärfste Giftzahn dieses Gesetzes. Es dreht sich, wenn Sie den § 53 durchgehen, vor allem um den dritten Absatz, den ich inkriminiere, um die Berechtigung des Finanzministeriums, auf dem Verordnungswege die Ausführung des Gesetzes vorzunehmen; die Grundsätze seien im Gesetz enthalten. Der Herr Bundesminister für Finanzen war der Meinung, das würde genügen. Eine Erweiterung, eine Hineinnahme der Bewertungsrichtlinien, die ich vorgeschlagen habe, schien ihm eine Aufblähung des Gesetzes. Ich kann mich dieser Meinung, obwohl es zugegebenermaßen eine Verbreiterung des Gesetzesstoffes bedeutet, nicht anschließen.

Während man sich beim Entwurf dieser Regierungsvorlage ansonsten bemüht hat, die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz in das Gesetz selbst einzubauen, ist man eben gerade in diesem § 53 — das ist die Bewertung der bebauten Grundstücke, wie Sie sich inzwischen überzeugen könnten — den entgegengesetzten Weg gegangen. Dies befremdet umso mehr, wenn man bedenkt, daß im deutschen Rechtswesen die Verlautbarung eines Erlasses des Reichsministers für Finanzen im Reichsgesetzblatt, im Reichsministerialblatt oder im Reichsanzeiger Recht schaffen konnte, während nach der österreichischen Rechtsordnung den Verordnungen kein höherer Rang zugeschrieben wird. Verordnungen können daher nicht Recht schaffen, sondern nur Gesetze interpretieren.

Nun wird in § 53 Abs. 3 das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, mit Verordnung zu bestimmen, wie die Bewertung der bebauten Grundstücke unter Beachtung des Rahmens, der in den Abs. 1 und 2 des § 53 festgelegt ist, durchzuführen sei. Es berührt eigenartig, daß man in diesem Falle der Verwaltung zugesteht, in einem äußerst weitgesteckten Rahmengesetz die Bewertung im Verordnungswege zu regeln.

Wenn man allerdings den Motivenbericht studiert, sieht man, warum. In der Durchführung zum Reichsbewertungsgesetz war die Bewertung im Zusammenhang mit den Verordnungen der Präsidenten der Landesfinanzämter seinerzeit genau geregelt. Die Jahres-

3424 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

rohmiete — in der Verordnung eingehend umschrieben — wurde mit dem sogenannten Vervielfältiger, der vom Präsidenten des Landesfinanzamtes festgelegt wurde, multipliziert. Alles dies fehlt nun hier. Es heißt nur im Motivenbericht zu § 53 Abs. 3, wenn ich wörtlich zitieren darf: „Bei der Bewertung der bebauten Grundstücke ist gemäß Abs. 1 vom Bodenwert und vom Gebäudewert auszugehen. In der auf Grund der Ermächtigung dieses Absatzes zu erlassenden Verordnung sollen nun unter Beachtung der im Abs. 1 enthaltenen Bewertungsgrundsätze zwei Methoden für die Bewertung der bebauten Grundstücke festgelegt werden.“ Interessant ist dabei vor allem die erste Methode, die die Bewertung von Mietgrundstücken, von gemischtgenutzten Grundstücken und Geschäftsgrundstücken usw. regeln soll.

Nun, meine sehr Verehrten, Motivenberichte sind kein Gesetz. Daher ist der Bundesminister für Finanzen keinesfalls gezwungen, den im Motivenbericht angedeuteten Weg zu beschreiten. Auch ist die Stelle eines Bundesministers für Finanzen nicht lebenslänglich vergeben. Er kann ja wechseln. Es können Konstellationen eintreten, wo sich — ich habe das schon zart im Ausschuß angedeutet — die Couleur des Finanzministers ändert und an Stelle eines eigentumsfreundlichen ein eigentumsfeindlicher Mann dieses Ressort innehaltet.

Es bestünde meines Erachtens durchaus die Möglichkeit, daß die zu erlassenden Verordnungen ungerechtfertigte Begünstigungen enthalten — wir wären davon nicht überrascht —, Begünstigungen für die Bewertung von bebauten Grundstücken im Sektor des Eigentumswohnungsbaues einerseits und im Sektor des städtischen Wohnungsbaues andererseits. Wir sind es längst gewöhnt in diesem Lande, daß zu Wohnungen nur jener kommt, der durch dieses oder jenes kaudinische Joch geht, und dabei wird dieses kaudinische Joch manchmal umkränzt. In diesem Fall ist der Lorbeer dieses Joches eben dann eine entsprechende ungerechte Begünstigung, die auf dem Verordnungsweg durch den Bundesminister erlassen werden kann, ohne daß wir, die Gesetzgeber, dazu irgendwie Stellung nehmen können. Bitte, wir können dann natürlich schreien, aber wir werden nicht durchdringen. Wir können protestieren, aber wir werden uns nicht durchsetzen. Denn wir werden gegen die Mehrheit, die sehr genau weiß, warum sie den einen oder anderen Wohnbau propagiert, eben mit unseren Argumenten nicht durchdringen und sie nicht überzeugen können.

Daher sehen wir eine große Gefahr in diesem § 53. Dieser Paragraph allein genügt

uns neben vielen anderen Dingen, die ich schon im Gesetz erwähnt habe, um dieses Gesetz als unvollkommen, fehlerhaft und auch mit der Gefahr eines Totalitarismus ausgestattet abzulehnen.

Aber wenn wir kurz weitergehen dürfen: Das Gesetz enthält noch verschiedene andere Nachteile, die erwähnt werden sollen. Wie bisher steht dem Bundesminister für Finanzen das Recht zu, an Stelle der in § 13 Abs. 1 und 2 festgelegten Kurswerte beziehungsweise gemeinen Werte Steuerkurswerte festzusetzen, und zwar für alle jene Aktien, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind. Das in § 74 geregelte Verfahren zur Festsetzung dieser Steuerkurswerte weicht allerdings von dem bisher gehabten Verfahren wesentlich ab.

Der § 72 des Reichsbewertungsgesetzes sah einen Sachverständigenausschuß vor, der die Kurswerte zu ermitteln hatte. Auf Grund dieser Ermittlungen setzte der Reichsminister für Finanzen die Steuerkurswerte fest. Nunmehr ermittelt das Bundesministerium für Finanzen die Steuerkurswerte unter Anhörung der Wiener Börsekkammer. Es ist zu befürchten, daß auf Grund der Tatsache, daß das Ermittlungsverfahren wieder dem Ministerium allein überlassen bleibt, fiskalische Steuerkurswerte angesetzt werden können. Vielleicht nicht zurzeit, vielleicht ein anderes Mal. Das Gesetz läßt diese Möglichkeit offen.

Rein verfahrensrechtlich sind nunmehr alle jene, die an der Festsetzung dieser Steuerkurswerte interessiert sind, schlechter als früher gestellt. Denn in § 69 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz hieß es, daß das Finanzamt wohl das Recht hat, den einheitlichen Feststellungsbescheid nur einem der Beteiligten mit Wirkung für beziehungsweise gegen alle Beteiligten zugehen zu lassen. Wollte aber das Finanzamt damals von dieser Berechtigung Gebrauch machen, so hatte es vorher alle Beteiligten — das waren insbesondere auch jene, die von der Gesellschaft dem Finanzamt namhaft gemacht worden sind — hievon zu verständigen. Nach dem vorliegenden Entwurf des neuen Gesetzes fällt diese Verständigungspflicht weg.

Und nun zu § 73 Abs. 2. Diese Gesetzesstelle sieht vor, daß das Bundesministerium für Finanzen Bestimmungen über die Bewertung aller jener Aktiengattungen treffen kann, die zu einer Gattung von Aktien gehören, für die ein Steuerkurs festgesetzt ist, die aber an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb des maßgebenden Zeitraumes nicht umgesetzt wurden. Das bezieht sich auf Vorzugsaktien, Schutzaktien, Vorratsaktien, junge Aktien, Genusscheine, Mehrstimmrechtsaktien und ähnliches.

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3425

Die §§ 62 und 58 der Durchführungsverordnung des von mir schon mehrfach zitierten Reichsbewertungsgesetzes haben die Bewertung dieser Aktiengattungen geregelt. Nach § 73 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes bleibt die Festsetzung der Steuerkurswerte dem Bundesministerium für Finanzen überlassen. Es besteht daher die Möglichkeit, daß es auch hier zur Anwendung von Gesichtspunkten ausgesprochen fiskalischer Natur kommt.

Man könnte auf diesem Gebiet noch weiter fortfahren. Ich will das Haus nicht zu lange in Anspruch nehmen. Es sei vielleicht noch kurz auf § 84 hingewiesen. Diese Sonderbestimmung für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955, die auch bei Neu- und Nachveranlagungen innerhalb der nächsten drei Jahre Gültigkeit hat, setzt betreffend die Bewertung von Aktien, Kuxen usw. fest, daß nur die Hälfte des Wertes, der sich nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ergibt, anzusetzen ist. In dem Motivenbericht heißt es durchaus richtig dazu, man habe diese Bestimmung getroffen, da die Börsenkurse jetzt und in den nächsten Jahren keine brauchbare Besteuerungsgrundlage liefern. Der Herr Bundesminister hat im Ausschuß sogar von einer „gigantischen Überhöhung“ einiger Kurse gesprochen.

Vertritt man diese Ansicht, daß zeitweise mit einer Überbewertung zu rechnen ist, die verschiedene Gründe hat — und diese Ansicht des Motivenberichtes ist durchaus richtig —, dann muß man es aber auch ablehnen, zu einem halben Wert anzusetzen, denn das ist ebenfalls ein vollkommen rigoroses Verfahren, das zu Benachteiligungen führen kann. Aber selbst wenn man sich damit einverstanden erklären könnte, daß man mit einem solchen halben Wert operiert, der vielfach — ich erinnere an das von mir vorhin erwähnte Wort des Bundesministers für Finanzen — ebenfalls viel zu hoch angesetzt sein wird, so ist doch zweifellos jener Satz des § 84 unrichtig, in dem festgelegt wird, daß „der einer Neu- oder Nachveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1956 oder zum 1. Jänner 1957 ... zugrunde zu legende halbe Wert in dem Verhältnis zu erhöhen ist, das sich aus dem Vergleich der Börsenkurse ergibt.“

Man sieht also wohl durchaus ein, daß sich eine Kurserhöhung auch steuerlich in der Bemessungsgrundlage auszuwirken hat, nicht aber kann man die Ansicht vertreten, daß Kursminderungen nach dem 31. Dezember 1954, wie es ausdrücklich dazu im Motivenbericht heißt, unberücksichtigt bleiben sollen. Wenn ich ein Ventil nach oben brauche, so muß

ich mir wohl auch, besonders wenn ich den Kapitalmarkt fördern will, ein Ventil nach unten freilassen.

Ich habe nun verschiedene dieser Gesetzesbestimmungen herangezogen und dabei schwerwiegende Mängel festgestellt. Ich habe zum Teil eine Verschlechterung gegenüber den früher vorhandenen Vorschriften festgestellt, und ich habe vor allem im § 53 ein so weitgehendes Recht des selbständigen Handelns, das wir dem Finanzministerium zubilligen, feststellen müssen, daß meine Fraktion diesem ersten in unserem jetzigen Tagesordnungspunkt zur Debatte stehenden Gesetz ihre Zustimmung leider nicht geben kann.

Wenn ich, da noch ein anderer Herr unserer Fraktion auf die Frage der Grundsteuergesetzgebung im positiven Sinn eingehen wird, noch kurz das dritte der Gesetze, die Abgabenordnung, streifen darf, so möchte ich sagen, daß wir uns für diesen zweifellos vorhandenen Fortschritt aussprechen und positiv stimmen werden. Allerdings ist die günstigere Regelung für die kleineren Gewerbeunternehmen, die nunmehr, wenn sie nicht mehr als 50.000 S Umsatz haben, keine Bücher führen müssen, dann illusorisch, wenn sich die Finanzämter nicht eine Praxis zulegen, diesen Kleineren nicht ununterbrochen oft härter auf die Zehen zu treten als den ganz Großen. Nur bei einer milden Behandlung der kleineren Gewerbetreibenden — nicht aus dem Gesetz heraus, sondern aus der Praxis der Finanzämter heraus — werden diese nicht gezwungen sein, dennoch unter hohen Kosten Bücher zu führen, um eben eine Beweisgrundlage zu haben, wenn sie „irgendwie“ veranlagt werden. Das ist ein Wunsch, den wir in diesem Zusammenhang erwähnen wollen.

Ich schließe also damit, daß wir bedauern, für das erste vorgelegte Gesetz nur eine kurze Zeit zur Bearbeitung gehabt zu haben, obwohl wir dies allerdings besonders in der Hochsommersession gewöhnt sind und wir sogar manchmal erst zu Beginn der Ausschußsitzung die Gesetze erhalten, die wir in der Sitzung beschließen sollen. Wir sind dies gewöhnt, weil wir längst wissen, daß die Gesetze nicht in unserem Beisein beschlossen werden, sondern irgendwo abseits in vorherigen Vereinbarungen, in verfassungsgemäß dazu nicht befugten Körperschaften, in durch die Verfassung nicht gedeckten Instanzen, in Sechserausschüssen, in Koalitionszirkeln und ähnlichem.

Wir sind dies, wie gesagt, gewöhnt, aber wir müssen es uns zumindest bei der Abstimmung nicht gefallen lassen. Und daher stimmen wir in der Erkenntnis, daß dieses Bewertungsgesetz maßgebliche Mängel trägt,

3426 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

gegen dieses Gesetz, werden allerdings für das Bundesgesetz, betreffend die Abgabenordnung, unser Votum positiv abgeben. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abg. Honner vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Es besteht kein Zweifel, daß die Bewertung von Steuerobjekten, die die Grundlage ihrer Besteuerung ist, den derzeitigen Verhältnissen nicht entspricht und daß daher eine Neubewertung erforderlich ist.

Die Abgeordneten der Volksopposition haben bei verschiedenen Anlässen, wiederholt auch hier in diesem Haus, darauf hingewiesen, daß das Beharren auf der veralteten Einheitswertfestsetzung vom Jahre 1940 in Wirklichkeit ein Geschenk gerade an die kapitalkräftigen Schichten darstellt. Von diesem Standpunkt ausgehend ist also gewiß nichts dagegen einzuwenden, daß durch ein neues Bewertungsgesetz neue Grundlagen der Besteuerung geschaffen werden. Bei der Neubewertung wird es aber darauf ankommen, wie tatsächlich bewertet werden wird, ob dabei sozial vorgegangen wird oder ob sich die Neubewertung nicht wiederum als eine Belastung gerade des kleinen Mannes und als Geschenk an den Großen herausstellen wird.

Das vorliegende neue Bewertungsgesetz ist jedoch nicht geeignet, unsere Bedenken und Befürchtungen zu zerstreuen, daß es sich wieder, wie die meisten Steuergrundgesetze bisher, gerade gegen die kleinen Besitzer, gegen die weniger begüterten Leute wenden wird. Deshalb werden wir gegen das Bewertungsgesetz, aber für die beiden anderen Gesetze stimmen, obwohl auch gegen das neue Grundsteuergesetz berechtigte Einwände vorzubringen sind.

Das neue Grundsteuergesetz fußt schon auf der Grundlage des neuen Bewertungsgesetzes, auf der Grundlage der neuen Bewertung, die dieses vorliegende Bewertungsgesetz vorsieht. Angenommen wird — das ergibt sich aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage —, daß die Einheitswerte, die mit 1. Januar 1956 neu festgestellt werden sollen, das Fünffache der derzeitigen Einheitswerte, die bekanntlich zum Großteil, besonders in der Landwirtschaft, noch vom Jahre 1940 datieren, betragen werden. Dementsprechend sieht das vorliegende Grundsteuergesetz eine Herabsetzung der allgemeinen Steuermeßzahl von 10 Promille auf 2 Promille, also auf ein Fünftel, vor. Damit soll einer allgemeinen Erhöhung der Steuerbelastung entgegengewirkt werden.

Aber das gilt nur ganz allgemein. Im einzelnen Fall kommt es natürlich darauf an, in welchem Verhältnis der neue Einheitswert zum alten tatsächlich stehen wird. Überall dort, wo der neue Einheitswert mehr als das Fünffache des alten betragen wird, wird sich unvermeidlich eine Erhöhung der Grundsteuer ergeben.

Wen belastet aber die Grundsteuer vor allem? Bei dieser Frage interessiert uns weniger die Belastung der Großgrundbesitzer, der Großbauern, der Eigentümer von Schlössern, Palästen, Luxusvillen — die können sich's schon richten und haben sich's immer gerichtet —, sondern vor allem der große Kreis der Steuerzahler, die die Hauptlast des Grundsteueraufkommens zu tragen haben. Und dieser große Kreis setzt sich bekanntlich — je nach der Art der Grundsteuer, es gibt zwei Arten — aus zwei Gruppen zusammen: aus der Gruppe der kleinen Grundbesitzer, der Klein- und Mittelbauern und der Keuschler auf dem Lande und aus der Gruppe der Mieter in den Städten, also aus der Masse der werktätigen Bevölkerung in Stadt und Land.

Wir verstehen schon, daß es für die Gemeindefinanzen von entscheidender Bedeutung ist, ein Sinken der Steueraufkommen zu vermeiden, weil ja auch die Grundsteuer eine der Säulen der Gemeindefinanzen ist. Wir verstehen daher auch, daß auf Verlangen des Österreichischen Städtebundes in das neue Grundsteuergesetz der § 31 Aufnahme gefunden hat, der eine Sicherung der Gemeinden gegen das Absinken des Grundsteueraufkommens darstellt. Nach diesem § 31 des vorliegenden Grundsteuergesetzes ist die Grundsteuer bis auf weiteres mindestens in der Höhe der für das Jahr 1955 festgesetzten Grundsteuer, also nach der alten Bewertung und nach den alten Bemessungsvorschriften, zu entrichten. Das sichert die Einnahmen der Gemeinden insbesondere in jenen Fällen, in denen der neue Einheitswert mit weniger als dem Fünffachen des alten festgesetzt wird, und vor allem auch dort, wo die Grundsteuer auf Grund von Erstarrungsbeträgen festgesetzt wurde und daher im allgemeinen höher ist als die Grundsteuer, die auf Grund des Meßbetrages eingehoben wird.

Es soll nunmehr die Grundsteuer auf Grund des Erstarrungsbetrages verschwinden, aber weiter in der alten Höhe eingehoben werden. So weit, so gut. Welche Sicherungen aber bestehen für die Steuerträger aus den Massen der werktätigen Bevölkerung? Für den Mieter wird keine Herabsetzung seiner Belastung eintreten, aber gegen eine Erhöhung seiner Belastung kennt dieses Gesetz keine Sicherungen und keine Grenzen. Und was für den

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3427

Mieter gilt, gilt nicht minder auch für den kleinen Bauern. Man muß es bei allem Verständnis für die Sicherung der Gemeindefinanzen und die Finanzlage der Gemeinden als eine grobe Ungerechtigkeit empfinden, daß zwar die Mindesteinnahmen an Steuern gesetzlich gesichert werden, für die Steuerträger aber, oder richtiger, für die durch die Steuer Belasteten keine Sicherung gegen eine Erhöhung der Steuerlasten getroffen wurde.

In diesem Zusammenhang auch einige Bemerkungen zur neuen Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Grundes bei kleinen Bauern, Häuslern usw. Man wird uns sagen, daß für den kleinen Landwirt ohnedies im Bewertungsgesetz Vorsorge getroffen ist, enthält doch der § 41 des Bewertungsgesetzes Vorschriften über die Heranziehung eines Bewertungsbeirates, dem unter anderem auch zwei Landwirte als Mitglieder angehören müssen, deren landwirtschaftlicher Betrieb ein Flächenausmaß von nicht mehr als 10 ha umfaßt. Abgesehen davon, daß sich diese zwei kleinen Landwirte in diesem Beirat in der Minorität befinden, handelt es sich ja um nicht mehr als um einen Beirat, der nach § 43 das Bundesministerium für Finanzen lediglich zu beraten, aber nichts zu entscheiden hat.

Und weiter: Man wird uns sagen, daß auch das Grundsteuergesetz soziale Vorkehrungen getroffen und die kleinen Landwirte begünstigt hat. Während nämlich die Steuermeßzahlen im allgemeinen 2 Promille betragen, sollen sie nach § 19 Z. 1 des neuen Grundsteuergesetzes bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes um 0,4 Promille weniger, also nur 1,6 Promille statt bisher 2 Promille, betragen. Hiefür ist offenbar die Sorge maßgebend, daß nicht vielleicht den Großgrundbesitzern oder Großbauern ein Unrecht geschieht. Denn die Herabsetzung des Steuermeßbetrages gilt nicht etwa nur für die Kleinen, sondern für alle, also auch für die Großgrundbesitzer, die ebenso für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes nur den herabgesetzten Steuermeßbetrag zu bezahlen haben. Diese soziale Maßnahme genügt jedoch nicht, um eine effektive Ungerechtigkeit aus der Welt zu schaffen, die darin besteht, daß der Kleinbesitzer verhältnismäßig stärker belastet ist als der Großbesitzer. Dadurch, daß beim Kleinbesitz der Hofanteil überwiegt, zahlt der Kleine für die landwirtschaftlich produktiv genutzte Fläche unverhältnismäßig mehr als der Große. Eine gerechte Besteuerung würde das Gegenteil erfordern, nämlich daß der Große mehr Steuern zahlt als der Kleine. Eine solche Regelung müßte eine progressive

Steuerskala vorsehen, die die großen Einkünfte mit wesentlich höheren Steuern belastet als die kleinen.

Nicht einmal bei der Festsetzung der Hebesätze, die den Gemeinden obliegt, ist die Möglichkeit geschaffen, die Grundsteuer sozial zu staffeln. Die berechtigte Forderung, daß die Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze eine solche progressive Staffelung vornehmen und beschließen dürfen, hat auch in diesem Gesetz keine Erfüllung gefunden.

Darüber hinaus wäre es aber längst an der Zeit, endlich einmal die allgemeine Reform der Grundsteuer in Angriff zu nehmen, wie sie schon wiederholt von verschiedenen Seiten gefordert wurde. Soweit es sich um die Grundsteuer von landwirtschaftlich genutztem Grund handelt, möchte ich mich auf das Agrarprogramm der österreichischen Sozialdemokratie vom Jahre 1925 beziehen. Es geht von dem Gedanken aus, daß bei wachsender Produktivität der Wirtschaft auch die Steuerkraft und damit auch das Steueraufkommen im Ansteigen begriffen sind und daß daher in dem Maß, als dies geschieht, ohne Gefährdung des Haushalts des Bundes, der Länder und der Gemeinden den Klein- und Mittelbauern nicht nur Steuern nachgelassen, sondern gewisse Steuerarten überhaupt erlassen werden könnten; stellt doch der Grund und Boden für den Keuschler, für den Kleinbauern nichts anderes als ein Arbeitsmittel dar, das leider nur allzu oft nicht den Arbeitslohn einbringt, den ein qualifizierter Arbeiter in der Stadt nach Hause bringt. Die Sozialdemokratie forderte daher im Jahre 1925 in ihrem Agrarprogramm — ich zitiere wörtlich —: Jedes Bauerngut ist daher von der Grundsteuer zu befreien, wenn sein Reinertrag nicht höher ist als der Arbeitslohn, den der Bauer und seine auf dem Gut vollbeschäftigen Familienmitglieder als Lohnarbeiter erwerben könnten. Ist der Reinertrag eines Gutes größer, dann ist vom Mehrertrag eine Grundsteuer zu entrichten, die nach dem gemeinen Bodenwert zu bemessen und scharf progressiv zu gestalten ist. Zu Luxuszwecken verwendeter Boden unterliegt einer Zusatzsteuer.

Von der Verwirklichung dieser oder ähnlicher Gedankengänge ist aber in dem vorliegenden neuen Steuergesetz keine Rede. Aber mehr denn je haben in der heutigen Zeit solche Forderungen ihre Berechtigung. Man röhrt sich der gegenwärtigen wirtschaftlichen Hochkonjunktur, die aber praktisch nur die Profite der Großen erhöht hat. Die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe haben an der Mechanisierung und Technisierung fast keinen Anteil, sie sind weiter ins Hintertreffen und in ernsthafte Schwierigkeiten geraten.

3428 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Wenn das Wort von der Hilfe für die Schwachen keine leere Phrase sein soll, dann wäre jetzt bei der Schaffung eines neuen Grundsteuerrechtes Gelegenheit dazu gewesen, den Kleinen zu helfen. Man soll uns nicht etwa mit dem Argument kommen, daß die Grundsteuer, von der man noch gar nicht weiß, ob sie sich nicht durch diese Neuregelung erhöhen wird, im Endeffekt für den Kleinen ohnedies nur ein paar hundert Schilling im Jahr ausmacht. Die kleinen Landwirte müssen bereits jeden Schilling vom Milchgeld zehnmal umdrehen, bevor sie ihn ausgeben können. Für sie kann es lebenswichtig sein oder werden, ob sie das Geld für die Grundsteuer ausgeben müssen oder, sagen wir, für den Ankauf von Kunstdünger oder ähnlichen dringenden Bedarf zur Steigerung der Produktivität ihrer Wirtschaft aufwenden können. Das ist natürlich nur ein Beispiel, aber an diesem kann man die Schwierigkeiten der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe ebenso wie an vielen anderen deutlich aufzeigen.

Die Zeitung „Der Salzburger Bauer“, das Fachblatt der Salzburger Landwirtschaftskammer, bringt unter dem Titel „Zahlen, die zu denken geben“ das Beispiel einer Kärntner Gemeinde, in der nur ein Betrieb mit 124 ha Acker und Wiesen 708 kg Kunstdünger pro Hektar verbraucht, hingegen aber 64 andere Betriebe im Durchschnitt nur 86 kg pro Hektar verbrauchen können. 13 von diesen Betrieben der Kärntner Gemeinde könnten sich jedoch überhaupt keinen Kunstdünger leisten. Sicher könnten sich diese oder andere Betriebe ähnliche Anschaffungen mit dem Geld leisten, das sie an Grundsteuer ausgeben müssen.

Noch bedenklicher sieht die Sache aus, wenn wir an die Belastung der Mieter durch die Grundsteuer denken. Einen Bewertungsbeirat gibt es nur bei landwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken. Die Mieter von Wohnungen sind also nicht einmal in einem solchen Beirat vertreten. Überhaupt ist die rechtliche Lage der Mieter geradezu als grotesk zu bezeichnen. Bei der Grundsteuerbemessung haben sie überhaupt nichts dreinzureden. Sie können sich in keiner Weise gegen eine übermäßige Belastung zur Wehr setzen. Sie dürfen nur die Grundsteuer bezahlen, die dem Hauseigentümer vorgeschrieben wird, aber dem Hauseigentümer ist wieder die Höhe dieser Steuer mehr oder weniger gleichgültig, weil er selbst sie gar nicht bezahlt, sondern zur Gänze auf die Mieter seines Hauses überwälzt.

Auch die Gemeinden, denen ja die Grundsteuer zufließt, sind nicht genügend berücksichtigt, wenn man von der Sicherung im

§ 31 des Grundsteuergesetzes absieht. Sie haben daher mit Recht verlangt, daß sie auch bei der Festsetzung der neuen Einheitswerte mitzureden haben. Sie haben eine Art Parteiestellung in dem Verfahren verlangt, aber nicht zugebilligt erhalten.

Im ganzen genommen ist also die neue Steuergesetzgebung, das neue Grundsteuergesetz, gegenüber den bisherigen Zuständen nicht wesentlich neu, und sie enthält keine grundlegenden fortschrittlichen Reformen. Im allgemeinen — ich sage ausdrücklich, im allgemeinen — bleibt es beim alten Zustand, so weit er von der reichsdeutschen Gesetzgebung in Österreich eingeführt wurde. Bundeskanzler Raab hat es in seiner Stellungnahme zur Ersetzung der Nazi-Gesetzgebung durch österreichische Gesetze ja geradezu zu einem Dogma erhoben, daß außer einer formalen Ersetzung reichsdeutscher Gesetzestitel und der Weglassung einiger längst überholter Paragraphen nichts Wesentliches geändert oder verändert werden soll. Mit diesem alten österreichischen Erbübel des Fortwurstelns sollte endlich Schluß gemacht werden. Es wird Zeit, daß das neue, bald von allen Fesseln befreite Österreich auch auf gesetzgeberischem Gebiet eine neue Gangart einschlägt und das Grillparzer-Wort von halben Mitteln auf halben Wegen für Österreich in der Zukunft nicht mehr gilt.

Präsident: In der Rednerliste ist weiter die Frau Abg. Flossmann vorgemerkt. Ich erteile ihr das Wort.

Abg. Ferdinand Flossmann: Hohes Haus! Zu den heutigen Tagesordnungspunkten haben wir auch die Regierungsvorlage 581 d. B. zur Beratung und Beschlüßfassung erhalten. Die Erläuternden Bemerkungen dazu werden mit dem Satz eingeleitet: „Die Verpflichtung zur Führung ordnungsmäßiger Bücher kann nur wirtschaftlich stärkeren Unternehmern aufgelegt werden. Die zuletzt im Steueränderungsgesetz 1950 für die Buchführungspflicht bestimmten Wertgrenzen sind durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt.“

Wir haben heute im Hause in der Debatte über andere Tagesordnungspunkte in verschiedener Art die Auffassung wahrnehmen können, daß die Wertgrenzen auch anderwältige Verschiebungen erfahren haben; daher bekennen wir uns zu dieser Auffassung. Nur würden wir wünschen, daß diese Auffassung entsprechend der Gerechtigkeit überall praktische Anwendung fände. Wir Sozialisten fordern ja immer, bei jeder passenden Gelegenheit, eine Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit, aber nicht für einzelne Gruppen, sondern für alle Steuerpflichtigen.

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3429

Bei verschiedenen Wünschen, die wir bei Novellen zu Steuergesetzen ausgesprochen haben, wurden wir vom Herrn Finanzminister immer dahin vertröstet, daß sich eine ganz große Steuerreform in Arbeit befände und man sich dabei mit verschiedenen Fragen ernstlich zu befassen haben werde. Mittlerweile haben wir zur Freude aller Österreicher den Staatsvertrag erhalten, und mit ihm sind selbstverständlich auch große Lasten verbunden. Wir wollen uns dazu bekennen, daß wir in absehbarer Zeit der österreichischen Bevölkerung mit besonderen Steuersenkungen keine Überraschungen werden bieten können, wir entnehmen aber den Äußerungen des Herrn Finanzministers mit einer gewissen Befriedigung, daß die großen Lasten, die der Staatsvertrag uns bringt, nicht in neuen Steuerlasten ihren Niederschlag finden sollen.

Wir machen daher, auf unser geltendes Steuerrecht hinweisend, die Bemerkung zu dieser Regierungsvorlage, daß durch den Abbau und durch die Änderung von Wertgrenzen auf keinen Fall die Steuerkontrolle erschüttert werden darf. Wir weisen bei solchen Gelegenheiten und so auch heute immer wieder darauf hin, daß jeder Staatsbürger, der Lohnempfänger ist, seine Steuer in voller Höhe und sofort im Abzugswege zu leisten hat. Daher bedauern wir, daß der Erlass vom 9. Oktober 1954 nicht wirksam wurde. In diesem Erlass wäre vorgesehen gewesen, daß Interventionen in Einzelfällen abzuweisen sind. Dieser vorgesehene Erlass, der der Verwirklichung nicht zugeführt wurde, wurde durch einen anderen Erlass, und zwar einen Erlass vom 22. Februar 1955, ersetzt.

Und dieser Erlass war es, der uns Ursache zu einer Anfrage gab. Die sozialistischen Abgeordneten Horn und Genossen haben also eine Anfrage an den Herrn Finanzminister, bezugnehmend auf den zitierten Erlass, gerichtet, und zwar wurde in dieser Anfrage besonders hervorgehoben, daß die Finanzämter angewiesen wurden, mit Einzelvollmacht ausgestattet auftretende Organe berufständischer Körperschaften dann nicht zurückzuweisen, wenn ihr Einschreiten zugunsten von Kleingewerbetreibenden und nicht buchführenden Landwirten erfolgt. Nun haben wir diese Anfragebeantwortung vor uns liegen, und wir wollen es offen aussprechen, daß uns diese Antwort in keiner Weise befriedigt. Ich möchte daraus nur einige Sätze zitieren:

Die Beantwortung wird mit dem Satz eingeleitet, daß der Inhalt des inkriminierten Erlases in unserer Anfrage nicht vollständig wiedergegeben war und dadurch der Anschein erweckt werden kann, als ob gewissen Kammern beziehungsweise deren Organen Rechte zu-

gebilligt werden, die ihnen nach dem Gesetz nicht zustehen. Diese „gewissen Kammern“ sind vorhanden, wie sich in der weiteren Folge aus der Antwort deutlich ergibt.

Es heißt weiter: „Vielmehr sollen die Kammerorgane nur dann nicht gemäß § 107 Abs. 2 Abgabenordnung zurückgewiesen werden, wenn sie vor den Abgabenbehörden solche Mitglieder vertreten, deren Veranlagung nach Schätzungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für Kleingewerbetreibende und für nichtbuchführende Land- und Forstwirte erfolgt. Bekanntlich wirken die Kammern der gewerblichen Wirtschaft und die Landwirtschaftskammern bei Erstellung solcher Schätzungsrichtlinien maßgeblich mit.“ Sind das nun gewisse Kammern oder sind es alle Kammern, wenn es sich um die Kammern der gewerblichen Wirtschaft und um die Landwirtschaftskammern handelt?

Weiter heißt es, es sei „geradezu selbstverständlich, daß den Kammern die Möglichkeit gegeben werden muß, in Zweifelsfällen über die Anwendbarkeit der Richtlinien und bei Meinungsverschiedenheiten über deren richtige Handhabung ihre Rechtsansicht auch im einzelnen zu vertreten, da ja nur die Kammern über die Intentionen, die zur Erstellung der Richtlinien in der jeweils geltenden Form geführt haben — im Gegensatz zu den einzelnen Pflichtigen —, voll orientiert sind“.

Und nun haben wir im Anschluß an diese Anfragebeantwortung einen eindeutigen, selbstverständlichen Wunsch zum Ausdruck zu bringen, damit Gerechtigkeit obwalte: Der Lohnempfänger hat verschiedene Zulagen, er hat Vergütungen, so für Überstunden und für Montagen, er hat auch das Recht auf den Jahresausgleich, und wir bekennen offen, daß alle diese Bestimmungen das Steuerrecht nicht vereinfachen, sondern die Berechnungen in den Lohnbüros wesentlich erschweren und daß dies eine komplizierte Steuerberechnung erfordert. Nun könnte man auch hier im Sinne der Vereinfachung eine Pauschalierung anwenden und das Interventionsrecht in Einzelfällen auch den Arbeiterkammern zuerkennen. (Beifall bei den Sozialisten.) Das wäre dann eine gerechte und nicht eine gewisse Kammern bevorzugende Stellung, wie man sie bisher eingeräumt hat!

In den heutigen Zeitungen wird ein Bericht über die Sitzung des Präsidiums des Wirtschaftsbundes gebracht, und darin wird unter anderem wortwörtlich erklärt: „Die Kampagne der Sozialisten gegen die Steuerpauschalierung der Klein- und Kleinstbetriebe wird verurteilt.“ Ich frage das Haus: Wer von unserer Seite hat die Steuerpauschalierung der

3430 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Klein- und Kleinstbetriebe jemals verurteilt? Im Gegenteil, die Pauschalierung wurde ja von uns gefordert! Und wenn man vielleicht diese Behauptung im Hohen Präsidium des Wirtschaftsbundes auf Grund einer Rede unseres Herrn Abg. Dr. Tschadek aufgestellt hat, der am 30. Juni hier im Nationalrat ausführte, wie sehr man im Finanzministerium über die gesetzlichen Vorschriften und gerichtlichen Entscheidungen hinweggeht, und bewies, daß für die Praxis der Steuerpauschalierung, wie der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis ausdrücklich ausgesprochen hat, keine gesetzliche Grundlage besteht, dann frage ich das Hohe Haus: Ist das eine Verurteilung, eine Ablehnung der Steuerpauschalierung oder die gerechte Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage für die Pauschalierung?

Der Herr Abg. Hartmann hat am gleichen Tag erklärt: Wer heute gegen die Pauschalierung Stellung nimmt, der nimmt gegen die große Gruppe von gewerblichen und bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben Stellung! Und er hat gesagt: Die Pauschalierung ist in der Landwirtschaft seit 33 Jahren ununterbrochen wirksam und sie bedeutet eine enorme Vereinfachung des Steuerapparates! Darin geben wir ihm recht. Wenn er aber diese Sätze dazu verwendet hat, um gegen den Abg. Dr. Tschadek zu polemisieren, dann kommt man nur zu dem einen Schluß: er hat die Tatsache absichtlich überhört, er hat absichtlich darüber hinweggedeutet, was der Abg. Dr. Tschadek verlangt hat. Die Sozialisten begünstigen jede Vereinfachung des Steuerapparates, da gerade die Vereinfachung es sein wird, die es unseren Steuerpflichtigen endlich ermöglicht, sich in unserem Steuerrecht zurechtzufinden. Aber ist das klar und eindeutig, wenn es heißt, daß die Pauschalierung nach freier Wahl den Betroffenen zusteht? Man kann also die Pauschalierung in Anspruch nehmen oder man braucht sie nicht in Anspruch zu nehmen. Aber man kann sie nur dann in Anspruch nehmen, steht in einem der letzten Hefte der Handelskammer, wenn keine ordnungsgemäße Buchhaltung vorhanden ist. Die Handelskammer empfiehlt aber wieder in einer anderen Fachschrift das Führen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung. Was soll nun also der einzelne tun? Soll er in seinem eigenen Interesse eine ordnungsgemäße Buchhaltung führen, um zu sehen, wie es eigentlich mit seinem kleinen Betrieb steht, und soll er dann die Bücher verstecken, damit er die Pauschalierung in Anspruch nehmen kann, wenn er glaubt, es sei besser so, oder aber soll er von Haus aus nur ein einfaches Ein- und Ausgabenbüchel führen, also nicht das tun, was man unter ordnungsmäßiger Buchhaltung versteht?

Wir glauben daher, daß es hier nicht darum geht, wer die Pauschalierung will und wer sie ablehnt, weil sie eben niemand ablehnt, sondern daß hier auch die Gerechtigkeit Platz finden muß.

Daher möchte ich zu dieser Regierungsvorlage im Namen der Sozialistischen Partei mit ganz besonderem Nachdruck erklären: Wir sind für die Pauschalierung, vor allem aber für eine gerechte gesetzliche Grundlage, und solange diese nicht geschaffen ist, müssen und sollen die Behörden des Finanzministeriums angewiesen werden, die Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes zu respektieren.

Das zweite, was wir erwarten, ist, daß das Finanzministerium unseren berechtigten Wunsch ganz ernstlich einer Prüfung unterzieht, daß Pauschalierungsmöglichkeiten auch für die Lohnempfänger zu geben seien und daß das gleiche Einspruchsrecht oder Interventionsrecht im Interesse der Lohnempfänger auch den Organen der Arbeiterkammern zuerkannt wird. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerckten Redner, Herrn Abg. Kranebitter, das Wort.

Abg. Kranebitter: Hohes Haus! Schon oft ist von den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei, unterstützt von Volksvertretern anderer Fraktionen, die Forderung erhoben worden, daß ins Paragraphen- und Verordnungsgestüpp unserer Gesetzgebung mehr Klarheit, Übersichtlichkeit und Ordnung gebracht und dadurch die unerlässlichste Voraussetzung für eine kostensparende Verwaltungsvereinfachung geschaffen werden muß. Das dem Nationalrat heute zur Beschußfassung vorliegende Grundsteuergesetz ist eine wertvolle Frucht dieser Reformbestrebungen.

Es ist nicht Tiroler Art, vor den Führenden auf den Knien zu liegen und das Weihrauchfaß zu schwingen. Wo aber Anerkennung wohlverdient ist, wäre es ungerecht, sie nicht auszusprechen. Und so danke ich unserem Herrn Finanzminister und den von ihm beauftragten Fachmännern im Bundesministerium für Finanzen für die Durchforstung der Wildnis im Sektor des Grundsteuerwesens und für die dadurch erzielte Wohltat der Schaffung einer klaren und übersichtlichen Gesetzesmaterie! Ich danke dem Chef unseres Finanzministeriums aber auch für seine verständnisvolle Zustimmung, daß in dieser Gesetzesvorlage Schutzdämme gegen eine Erhöhung der Grundsteuer aufgerichtet werden konnten! Denn es ist nicht so, wie Nationalrat Honner meinte, daß die Änderung des Einheitswertes automatisch auch eine Erhöhung der Grundsteuer auslösen wird. Dem ist in diesem Gesetzeswerk wirksam vorgebeugt.

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3431

Wenn ich diesen Dank ausspreche, so vertrete ich nicht engstirnige Standesinteressen. Ich war und bin mir vielmehr dessen klar bewußt, daß der Bauernstand nicht um seiner selbst willen in der Besteuerung eine Sonderbehandlung erhalten kann. Er braucht und verdient diese Rücksicht vielmehr deshalb, weil er ohne dieselbe in der Erfüllung seiner Mission als Nährvater und Blutspender des Volkes und als Rückgrat der gesellschaftlichen Ordnung zum Schaden des Volkes und Vaterlandes gehemmt wäre.

Vor ein paar Monaten hat der Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes, der Herr Bundesrat Riemer, in einem Vortrag festgestellt, daß die Einnahmen der Gemeinden aus der Gewerbesteuer seit 1946 eine Steigerung um das 13fache erfahren hätten, während die Grundsteuer in dieser Zeit nur um das 2½fache gestiegen sei. Bundesrat Riemer hat sich dann angesichts dieser Zahlen zu der Behauptung verstiegen, daß die kleinen Gemeinden an ihrer finanziellen Notlage selbst schuld seien, weil sie die Grundsteuer unvollständig ausnützen.

Wir haben uns über diesen Rat des Bundesrates Riemer sehr gewundert. Denn er hat sich mit diesem Vergleich und Ratschlag die Blöße eines mangelhaften fachlichen Wissens und eines mangelnden Einfühlungsvermögens in die Lage der Besitzer von Grund und Boden gegeben. Bundesrat Riemer hätte als Gemeindefachmann vor allem wissen müssen, daß die Gewerbesteuer durch den Gewinn des Betriebes bestimmt wird, die Grundsteuer hingegen auf die Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes keine Rücksicht nimmt. Die erfreulich große Ertragssteigerung im Gewerbesteueraufkommen ist das Spiegelbild der wirtschaftlichen Hochkonjunktur der letzten Jahre, die sich vor allem im Baugewerbe, dann aber auch in anderen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft auswirkte. In der Landwirtschaft aber mit ihren zum Großteil preisgeregelten Produkten ist die Lage eine ganz andere: Die österreichische Bauernschaft mußte Jahr für Jahr dieselbe Grundsteuerleistung erbringen, obwohl seit der letzten Regelung der Agrarpreise im Jahre 1951 die Löhne der Landarbeiter und die Soziallasten in der Landwirtschaft sowie die Kosten der Lebenshaltung für die Bauernfamilie und der landwirtschaftlichen Betriebsmittel zum Teil bis zu 25 Prozent und darüber gestiegen sind. Die Grundsteuer bleibt auch gleich, wenn Hagelschlag oder Mißwachs die Ernte vernichtet oder wenn Unglücksfälle im Stall die Milch-, Zug- oder Fleischleistung der Haustiere reduzieren oder vollständig lahmlegen.

Es ist eine jederzeit nachweisbare Tatsache, daß die Landwirtschaft Österreichs unter Zugrundelegung des bei der Gewerbesteuer angewendeten durchschnittlichen Hebesatzes von 270 Prozent nur rund 84 Millionen Schilling an Grundsteuer jährlich aufzubringen hätte. In Wirklichkeit betrug die Grundsteuerleistung der österreichischen Landwirtschaft aber 184 Millionen Schilling im Jahr.

Bundesrat Riemer hat es auch ganz übersehen, daß zwei Drittel der österreichischen Bauern im schwer zu bewirtschaftenden Bergland ihre Wirkstätte haben, daß 50 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe Österreichs nur eine Größe bis zu 5 ha und 35 Prozent der Betriebe eine solche von nur 5 bis 20 ha besitzen und daß daher das Anziehen der Grundsteuerschraube einen Griff in die Taschen der Kleinen darstellen würde. Das Rezept des Herrn Bundesrates Riemer erweist sich daher als wirklichkeitsfremd und wertlos. Man muß sich in der Führung des Städtebundes mit der Tatsache abfinden, daß den finanzschwachen kleinen Gemeinden nur durch einen gerechteren Finanzausgleich eine wirksame Hilfe erschlossen werden kann und erschlossen werden muß! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Dadurch ist ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem Grundsteuergesetz und dem vor zwei Wochen vom Hohen Hause verabschiedeten Finanzausgleichsgesetz gegeben. Wir haben mit der Entsendung in die gesetzgebende Körperschaft die Pflicht übertragen erhalten, mit allen unseren Kräften der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung in Österreich zu dienen. Diese Tatsache verpflichtet auch mich, einige Feststellungen zu machen, die die Notwendigkeit und Berechtigung beleuchten, daß den kleinen Gemeinden an Stelle des nicht realisierbaren Rates der Geschäftsführung des Städtebundes aus einem gerechteren Finanzausgleich wirksam geholfen werden muß. Ich bitte den Präsidenten des Hohen Hauses infolge dieser innigen Verflechtung beider Gesetze um die Erlaubnis, diesen Hinweis als Anregung zur Vorbereitung einer weiteren Reform des Finanzausgleiches geben zu dürfen.

Die Erträge aus der Einkommensteuer und Lohnsteuer, aus der Warenumsatz- und Kraftfahrzeugsteuer, aus der Biersteuer und der Grunderwerbsteuer sind bekanntlich durch den im Finanzausgleichsgesetz verankerten abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf Bund, Länder und Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren neuerdings verteilt.

Ein Fachmann in der Gemeindeverwaltung und im Finanzwesen, der selbst in einer Osttiroler Berggemeinde als Bürgermeister tätig ist und der auch als Abgeordneter zum Tiroler

3432 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Landtag wirkt, hat sich im vergangenen Jahr bemüht, die Frage des Finanzausgleiches eingehend zu studieren und einwandfreies Zahlenmaterial zu sammeln. Aus den Erhebungen dieses zuverlässigen Gewährsmannes kann ich nun folgende Zahlen bekanntgeben:

Die Bundeshauptstadt Wien erhielt durch den abgestuften Bevölkerungsschlüssel im Jahre 1954 aus den Gemeindeanteilen — ohne Berücksichtigung der Steueranteile als Land — pro Kopf der Bevölkerung 275 S. Im Bundesdurchschnitt waren es pro Einwohner 194 S. Und auf die ärmste Berggemeinde Osttirols, auf die Gemeinde Prägraten, entfielen pro Kopf der Bevölkerung 120 S. Wäre die Aufteilung der Gemeindeanteile nicht nach diesem abgestuften Bevölkerungsschlüssel, sondern nach der Einwohnerzahl erfolgt, so hätten zum Beispiel die 32 Gemeinden Osttirols mit ihren 38.000 Einwohnern im Jahre 1954 einen Anteil von 7.323.000 S erhalten. Auf Grund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels erhielten diese 32 Gemeinden meiner engeren Heimat aber nur 5.044.000 S, also um 2.279.000 S weniger.

Diese Benachteiligung der kleinen Gemeinden wirkt sich für sie umso tragischer aus, weil gerade die kleinen Gemeinden der in diese Aufteilung nicht einbezogenen Gewerbesteuer im geringsten Ausmaße teilhaftig werden. Wie sehr die großen Gemeinden im Gewerbesteueraufkommen den kleinen Gemeinden voraus sind, hat wiederum dieser Fachmann durch stichhälftige Zahlen nachgewiesen. Nach seinen Erhebungen erbrachte die Gewerbesteuer im Jahre 1954 in Wien einen Ertrag von 446,5 S pro Kopf der Bevölkerung. Im Bundesdurchschnitt betrug der Kopfanteil an Gewerbesteuer 194 S. Und in der Gemeinde Prägraten ergab sich eine Gewerbesteuereinnahme von 25 S pro Einwohner.

Hohes Haus! Es fehlt mir nun keineswegs die Vernunft und der nötige Gerechtigkeits-sinn, um zu erkennen, daß die Gemeinde Wien im Vergleich zu einer Landgemeinde höhere Ausgaben für die Erhaltung und Modernisierung ihres Straßennetzes und der Kanalisation, ferner zur Linderung sozialer Notstände und zur Erfüllung ihrer Mission als Zentrum der Kultur hat. Es gibt aber keine beweiskräftigen Argumente, die dieses große Ausmaß der Bevorzugung Wiens auch nur einigermaßen rechtfertigen könnten.

Wir haben vor zwei Wochen dem Finanzausgleichsgesetz zugestimmt, weil es wieder einige Verbesserungen enthält und weil wir wissen, daß ein Baum nicht mit einem Streich zu fällen ist. In diesen zwei Jahren muß aber eine noch viel tiefergreifende Reform in der

Verteilung des Steueraufkommens angebahnt werden. Solange diese Form der Verteilung des Steueraufkommens in Österreich aufrecht-bleibt, ist es noch viel zu früh, von einer guten Sozialordnung oder von einem Wohlfahrtsstaat zu reden! (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Die Führenden der Gemeinde Wien rühmen sich der Tatsache, daß die Bundeshauptstadt ein leuchtendes Beispiel dafür sei, wie der Sozialismus am besten für die Familie sorgt. Der Vizebürgermeister von Wien Honay hat vor den Gemeindewahlen verkündet, daß in Wien im Jahre 1954 in 76 Mutterberatungsstellen 6113 werdende Mütter von 73 Ärzten und 130 Fürsorgerinnen unentgeltlich beraten worden seien, daß ferner von Jänner bis August 1954 rund 7000 Neugeborenen, ohne Rücksicht auf das Einkommen ihrer Eltern, die vollständige Säuglingsausstattung in die Wiege gelegt wurde, daß weiters 36 Millionen Schilling für die Betreuung von 14.000 Kindern in den Kindergärten Wiens ausgegeben und daß großherzig allen Familien mit Schulkindern die Kosten der Lehrmittel für dieselben abgenommen wurden.

Es liegt mir vollständig ferne, durch eine schonungslose Kritik den sozialen Frieden in Österreich stören zu wollen. Aber es ist meine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß hier eine sehr große soziale Ungerechtigkeit besteht, die den sozialen Frieden ernstlich gefährden könnte. Denn es ist kein Zweifel, daß die vielgerühmte Familienfürsorge in der Bundeshauptstadt durch jene Steuergelder mitfinanziert wird, die den anderen Gemeinden Österreichs und vor allem den vielen, vielen kleinen Gemeinden unseres Vaterlandes durch diese Form der Aufteilung des Steueraufkommens abgezapft werden. (*Beifall bei der ÖVP. — Zustimmung bei der WdU. — Abg. Horn: Herr Abgeordneter, die Gemeinden zahlen doch 30 Prozent des Familienlastenausgleiches! Das ist doch ein Witz, was Sie da erzählen!*) Werden Sie nicht so nervös! (*Abg. Horn: Wir werden nicht nervös! Die Gemeinden zahlen doch 30 Prozent des Familienlastenausgleiches!*) Damit bestätigen Sie nur, daß ich meine Hand an eine sehr schwüre Wunde gelegt habe. (*Abg. Horn: Sie haben überhaupt keine Ahnung von einer Gemeindeverwaltung!*) Ich habe mehr Ahnung, lieber Freund, als Sie!

Wenn trotz dieser ungerechten Hintansetzung in nicht wenigen kleinen Gemeinden Schulen gebaut und manche Wohlfahrts-einrichtungen geschaffen werden konnten, dann war das in vielen Fällen nur durch tiefe Eingriffe in die Notsparkasse des Gemeinde- oder Agrargemeinschaftswaldes möglich. Das sind die Eingriffe, die gerade die Mandatare

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3433

der SPÖ als „unverantwortlichen Raubbau“ am Volksvermögen brandmarken.

Unlängst hat die „Arbeiter-Zeitung“ das neueste Plakat der Österreichischen Volkspartei mit dem Bildnis des Bundeskanzlers und mit der Bekanntgabe seines Entschlusses, jetzt nach der Erreichung der Freiheit sich noch mehr um die Verbesserung des Lebens für alle und vor allem für den kleinen Mann bemühen zu wollen, als Aushängeschild eines Dieners der Reichen und Satten verunglimpt. Angesichts der aufgezeigten Tatsachen drängt sich einem unwillkürlich die Überzeugung auf, daß die Beteuerungen der Führer der SPÖ von der allein wirksamen Vertretung der Interessen der Kleinen durch diese Partei mit viel mehr Recht als ein soziales Aushängeschild gewertet werden können, hinter dem sich eine schreiende Übervorteilung der kleinen Gemeinden in Österreich und ihrer Bewohner verbirgt. (*Zustimmung bei der Volkspartei.*)

Die Frau Nationalrat Flossmann hat vorhin gesagt, daß die Sozialistische Partei immer und überall für die Steuergerechtigkeit eingetreten sei. Die Praxis scheint an Hand dieser Beispiele mit diesem schönen Wort nicht im Einklang zu stehen.

Die bessere Sozialordnung ersteht ohne Zweifel durch das Bemühen der Österreichischen Volkspartei, draußen in den Dörfern und Märkten menschenwürdigere Lebensverhältnisse zur Entfaltung kommen zu lassen, damit die Menschen, durch den Glanz reicher Städte geblendet, nicht in noch größerer Zahl vom Land dorthin strömen und in den Fangarmen des Kollektivs ihre Freiheit, ihren Seelenfrieden und ihr Lebensglück verlieren. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ein Beitrag dazu ist auch der in diesem Grundsteuergesetz verankerte Schutz der Landwirtschaft vor einer Erhöhung der Grundsteuer.

Denen aber, die nach wie vor von der zu geringen Steuerleistung der Bauernschaft Österreichs sprechen, möchte ich noch eines sagen: Vor fünfzig Jahren lebten und wirkten ungefähr 60 Prozent der Staatsbürger Österreichs in der Landwirtschaft. Sie waren bei dem damaligen niedrigeren Lebensstandard nur zur Not imstande, die 40 Prozent der nichtbäuerlichen Bevölkerung aus der heimischen Scholle zu ernähren. Heute beträgt der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Menschen in Österreich nur mehr 22 Prozent. Und diese 22 Prozent der Bevölkerung vollbringen die einmalige Leistung (*Abg. Horn: Technisierung!*), daß sie die 78 Prozent der Bevölkerung in den nichtbäuerlichen Berufen fast zur Gänze aus der Scholle der Heimat mit allen lebenswichtigen Nahrungsmitteln

in bester Qualität zu versorgen vermögen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Angesichts dieser sozialen Leistung, die von den Angehörigen des Bauernstandes im Rahmen einer 60 bis 90 Stundenwoche und unter größten körperlichen Anstrengungen und Opfern erbracht wird, müßten alle Anklagen verstummen und an ihre Stelle größte Hochachtung vor der Landwirtschaft treten. Diese Leistungen der Landwirtschaft sind aber nicht nur ein Vorzugszeugnis für die von Fleiß und Opfersinn untermauerte vorbildliche Berufstüchtigkeit unserer Bauern und ihrer Helferinnen und Helfer. Sie sind auch ein Beweis dafür, daß die Agrarpolitik, entgegen der Meinung des Kollegen Hartleb, doch auch eine gute war. (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Na, na!*)

Diese Taten der österreichischen Landwirtschaft müßten es allen nicht von Blindheit Geschlagenen aber auch zum Bewußtsein bringen, daß unsere Bauernschaft durch die gute Ernährungssicherung des Volkes und durch die Abgabe wertvollster Menschen in alle Berufsschichten in einer viel besseren Form, als es eine glanzvolle Steuerleistung zu tun vermöchte, dem österreichischen Volke und seinem Aufbauwerke dient und daß es ein Akt der Vernunft und der Gerechtigkeit ist, ihr den gerechten Lohn für diese Leistungen nicht zu versagen! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Abg. Stendebach: Das hat Hartleb gerade verlangt!*)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Aßmann zum Wort.

Abg. Aßmann: Hohes Haus! Als letzter Redner darf ich wohl feststellen, daß meine Vorgänger auf der Rednertribüne, die Angehörige der Regierungsparteien sind, an dem Entwurf zum Grundsteuergesetz mehr oder weniger nur genörgelt haben. Es bleibt also mir als Vertreter der Opposition überlassen, das Gute dieses Gesetzes hervorzukehren.

Vor allem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Schaffung eines Grundsteuergesetzes allein nicht genügt. Der Hinweis in den allgemeinen Erläuternden Bemerkungen, daß die Öffentlichkeit immer wieder Beschwerde über die Unübersichtlichkeit des Rechtsstoffes führe, mag auf zahlreiche andere Steuergebiete zutreffen, nicht aber für das Grundsteuerrecht. Es gibt kaum eine Rechtsmaterie, die so klar ist wie gerade das Grundsteuerrecht. Allerdings genügt es nicht, reichsdeutsche Gesetze zu austrifizieren, sondern es müssen die seinerzeitigen Erlässe ebenfalls in irgendeiner Form — sei es durch eine Verordnung oder durch einen Erlaß — wirksam gemacht werden.

3434 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

Man hat zum Beispiel im Einkommensteuerrecht zwar den für die Holzwirtschaft so bedeutenden § 34 fast in Wortlaut aus dem deutschen Gesetz übernommen, die hiezu unumgänglich notwendigen reichsdeutschen Er lässe aber außer Kraft gesetzt, sodaß heute die Betriebsprüfung die Besteuerung je nach Gutdünken vornehmen kann. Es wurde geradezu ein gesetzloser Zustand geschaffen. Obwohl Finanzminister Kamitz erklärte, daß mit der Einkommensteuernovelle 1953 eine Ermäßigung der Einkommensteuer beabsichtigt war, wirkt sich dies zum Beispiel bei der Forstwirtschaft geradezu ins Gegenteil aus.

Dasselbe gilt für das Schillingeröffnungsbilanzengesetz. Es ist bis heute noch kein Richtlinienerlaß ergangen, wie in der Landwirtschaft die einzelnen Wirtschaftsgüter gewertet werden sollen. Darüber hinaus ist der eigenartige Zustand eingetreten, daß durch das Schillingeröffnungsbilanzengesetz alle Wirtschaftsgüter aufgewertet werden können, nur das Wirtschaftsgut „stehendes Holz“ nicht. Der § 38 Abs. 2 des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes in der Auslegung des Herrn Sektionschefs Dr. Pucharski verbietet die Aufwertung des bestehenden Holzes. Das führt dazu, daß nach dem Wunsch der obersten Finanzverwaltung als Anfangswert der Einheitswert anzunehmen ist und dieser dem Veräußerungserlös gegenüberzustellen ist, wobei natürlich der Wert von Grund und Boden abgezogen werden muß. Das führt zu enormen und der Wirklichkeit völlig widersprechenden Gewinnen und somit auch zu überhöhten Einkommensteuerleistungen. Auch in diesem Falle wäre es notwendig gewesen, das Schillingeröffnungsbilanzengesetz mit einem Richtlinienerlaß zu regeln.

Auch das Grundsteuergesetz allein genügt nicht. Dazu gehören eine Durchführungsverordnung und ein Richtlinienerlaß. Ein wahrer Unsinn ist es aber, wenn die Finanzverwaltung den Versuch unternimmt, in der Steiermark und in Niederösterreich die Grundsteuer von den Gemeinden beziehungsweise einem Landesabgabenamt einheben zu lassen. War es schon bisher unverständlich, weshalb nicht auch in den übrigen Ländern die Bundesfinanzverwaltung die Grundsteuer einhebt — werden doch überall die auf dem Grundsteuermeßbetrag aufgebauten Abgaben, wie Familienbeihilfen, Unfallversicherungsbeiträge und Kammerumlage von der Bundesfinanzverwaltung eingehoben —, so wäre es völlig verkehrt, die in Niederösterreich und Steiermark bestens bewährte Einrichtung abändern zu wollen. Im Gegenteil, es müßte im Interesse der Verkleinerung des Beamtenapparates jede Doppelgeleisigkeit vermieden werden, und dort,

wo schon von einer Stelle drei Abgaben eingehoben werden, könnte von dieser auch eine vierte eingezogen werden.

Im Detail sei mir noch eine Bemerkung gestattet: Die bisherigen Grundsteuermeßzahlen sind von 8 und 10 auf ein Fünftel, das ist auf 1,6 und 2 Prozent, herabgesetzt worden. Dies mit der Begründung, daß eine durchschnittliche Erhöhung der Einheitswerte Platz greifen wird. Ich darf darauf hinweisen, daß das unter Umständen eine Gefahr sein kann. Dies gilt zum Beispiel für die Waldwirtschaft, da die forstlichen Hektarsätze nicht nur verfünfacht, sondern versieben- und verachtacht werden sollen; unter Umständen ist sogar eine höhere Vervielfachung beabsichtigt. Es wäre daher zu erwägen, ob man für die Forstwirtschaft nicht eigene Grundsteuermeßzahlen, dieser Erhöhung der Steuern Rechnung tragend, einführen sollte.

Wie ich einleitend ausgeführt habe, kann dieses neue Grundsteuergesetz nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn gleichzeitig eine Durchführungsverordnung oder Richtlinien herausgegeben werden. So kann die Landwirtschaft zum Beispiel nicht auf Billigkeitsrichtlinien gemäß Z. 22 des Erlasses des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 22. Jänner 1940 verzichten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unsere Fraktion stimmt der Gesetzesvorlage zu. Sie erwartet aber, daß in absehbarer Zeit eine Durchführungsverordnung beziehungsweise Richtlinien hiezu erlassen werden. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzentwürfe natürlich getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die drei Gesetzentwürfe — das Bewertungsgesetz 1955 mit den Abänderungen des Ausschußberichtes mit Mehrheit, das Grundsteuergesetz 1955 mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung und die Abänderung des § 161 der Abgabenordnung einstimmig — in zweiter und dritter Lesung zum Beschlüß erhoben.

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 8 und 9** der heutigen Tagesordnung, über welche die Debatte unter einem abgeführt wird.

Punkt 8 ist der Bericht des Handelsausschusses über den Antrag (169/A) der Abg. Prinke, Slavik und Genossen, betreffend Ab-

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3435

änderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (585 d. B.).

Punkt 9 ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (170/A) der Abg. Prinke, Slavik und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, womit Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (**Wohnbauförderungsgesetz 1954**), abgeändert wird (584 d. B.).

Berichterstatter zu Punkt 8 ist der Herr Abg. Prinke. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Prinke: Hohes Haus! Vor rund Jahresfrist hat der Generalrat der Österreichischen Nationalbank die Bankrate herabgesetzt. Es war damals notwendig geworden, in diesem Zusammenhang eine Novelle zum Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, die Novelle 1954, zu beschließen.

Am 7. Juli 1954 wurde der Beschuß gefaßt, § 15 Abs. 3 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes abzuändern und die Verzinsung dahin gehend zu regeln, daß für Totalschäden 2 Prozent über der Bankrate vergütet werden, während für Teilschäden eine Vergütung von 3 Prozent über der Bankrate vorgesehen war. Bei den Totalschäden war die Höchstvergütung mit 6 Prozent festgesetzt.

Da nun der Generalrat der Nationalbank eine Erhöhung der Bankrate um 1 Prozent beschlossen hat, ist es notwendig geworden, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz neuerlich zu novellieren, weil ansonsten, wenn hier nicht Maßnahmen von gesetzgeberischer Seite getroffen werden, für eine Anzahl von Mietern, Wohnungseigentümern und auch von Bauherren während der Bauzeit eine unerträgliche Belastung eintreten könnte. Daher ist im vorliegenden Antrag vorgesehen, daß der Höchstsatz von 6 auf 7 Prozent erhöht werden soll, um hier die Möglichkeit des Ausgleiches zu geben.

Der Handelsausschuß hat sich mit dem Antrag beschäftigt und den Beschuß gefaßt, den Nationalrat zu ersuchen, dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich bitte gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Ein-

wand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden also so verfahren.

Ich bitte nun den Herrn Abg. Marchner, den Bericht zu Punkt 9 zu erstatten.

Berichterstatter Marchner: Hohes Haus! Die Erhöhung der Bankrate von $3\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{2}$ Prozent, von der bereits der Kollege Prinke in seinem Bericht Erwähnung getan hat, macht auch eine Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, notwendig, um die Härten zu vermeiden, daß dadurch allenfalls Bauwerber unbeabsichtigt geschädigt und mehrbelastet werden.

Bekanntlich sieht das Wohnbauförderungsgesetz 1954 im § 11 vier Förderungsmaßnahmen vor. Neben der Darlehensgewährung ist auch eine Bürgschaftsübernahme durch das Land und außerdem ein Annuitätenzuschuß für Hypothekardarlehen unter ganz bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

Der § 16 dieses Gesetzes bestimmt nun die Höchstgrenze des zugelassenen Zinsfußes für solche Hypotheken bei Inanspruchnahme der Bürgschaft mit 7 Prozent, während in § 22 dieses Gesetzes das Höchstmaß des Annuitätenzuschusses mit $5\frac{1}{2}$ Prozent festgesetzt ist. Bei einer vorgeschriebenen Laufzeit von 25 Jahren und einem Annuitätenzuschuß von $5\frac{1}{2}$ Prozent beträgt das Erfordernis $8\frac{1}{2}$ Prozent. Davon muß der Bauwerber beziehungsweise der Bauinteressent, der diese Förderungsmaßnahme wählt, eine Eigenbelastung von rund 3 Prozent selbst tragen. Diese Eigenbelastung ändert sich selbstverständlich in dem Moment zuungunsten des Bauwerbers, wenn der Zinsdienst durch Erhöhung der Bankrate steigt.

Die nun vorgeschlagene Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 soll diese ungewollte Mehrbelastung der Bauinteressenten hintanhalten. Die Neuformulierung der §§ 16 und 22 wurde überdies so gewählt, daß auch künftigen Schwankungen der Bankrate ohne neuerliche Novellierung des Gesetzes Rechnung getragen werden kann.

In den §§ 16 und 22 ist daher nicht allein das Höchstmaß der zulässigen Verzinsung angegeben, sondern auch die erlaubte Differenz zwischen der jeweiligen Bankrate und der zulässigen Zinshöhe beziehungsweise dem Annuitätenzuschuß ziffernmäßig festgesetzt. Damit, glauben wir, ist den gegenwärtigen, aber auch den zukünftigen Erfordernissen aller Voraussetzung nach entsprochen.

Der Art. I der Vorlage behandelt die materiellen Änderungen, während der Art. II die Vollzugsbestimmungen enthält.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit dem diesbezüglichen Initiativantrag

3436 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955

in seiner Sitzung am 6. Juli beschäftigt, hat diesem Initiativantrag mit einer Ergänzung des Punktes 2 zugestimmt und beschlossen, den Antrag zu stellen, das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf 584 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte gleichzeitig, die General- und die Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch wird keiner erhoben. Wir werden so verfahren.

Als Redner ist der Herr Abg. Elser vorgemerkt. Ich bitte ihn, das Wort zu ergriffen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Die beiden Wohnbaugesetze sollen die ungünstigen Auswirkungen der erhöhten Bankraten auf die in Betracht kommenden Mieter und Darlehensnehmer aufheben beziehungsweise mindern. Jedermann, der den sozialen Wohnhausbau und den ebenfalls wichtigen Bau von Klein- und Mittelwohnungen bejaht, muß den beiden Gesetzentwürfen natürlich seine volle Zustimmung geben. Die Details der beiden Gesetzesvorlagen haben ja bereits die beiden Berichterstatter ausgeführt. Es erübrigts sich daher, das zu wiederholen.

Zu den dringlichsten Sozialproblemen Österreichs zählt auch der Wohnungsbau. Die Wohnungsnot hat natürlich nebst den unvermeidlichen sozialen Mängeln auch ihre besorgniserregenden wirtschaftlichen und familiären Schäden.

Warum wirtschaftliche Schäden? Die Arbeitsproduktivität ist unter anderem entscheidend abhängig von der geordneten wohnlichen Unterbringung der werktätigen Menschen. Sanitär einwandfreie Wohnungen, möglichst nicht weit entfernt von den Arbeitsplätzen, erhöhen bekanntlich die Arbeitsfreude und damit natürlich auch die Arbeitsleistung. Entsprechender Wohnraum schützt den arbeitenden Menschen vor Erkrankungen, die oftmals ihre Ursache nur in den schlechten Wohnverhältnissen haben. Verhältnismäßig hohe Krankenstände sind die Folge dieser Zustände. Der dadurch entstehende Arbeitsausfall schwächt unsere Volkswirtschaft und nicht zuletzt die Sozialversicherung in ihren finanziellen Grundlagen.

Schäden familiärer Natur: Schlechte Wohnverhältnisse sind vielfach die Wegbereiter familiärer Katastrophen. Elend, Zank, Hader und moralischer Niedergang finden bekanntlich ihren besten Nährboden in den Elendsquartieren. Ja, noch viel mehr: Viele Verbrechen wären vermeidbar, wenn die

Wohnungsnot behoben würde. Dank der großen Wohnbautätigkeit der Gemeinden und der Wohnbaugenossenschaften sowie dank dem Eigenheimwohnbau haben wir in Österreich auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues zweifelsohne anerkennenswerte große Fortschritte erzielt. Bleibt es bei dem gegenwärtigen Tempo und Ausmaß vor allem des sozialen Wohnungsbaues, so wird man sicher in den nächsten fünf Jahren die ärgsten Auswüchse einer akuten Wohnungsnot beseitigen.

Dieses Ziel, meine Damen und Herren, darf uns aber nicht blind und taub machen gegenüber den immer mehr akut werdenden Problemen der Altwohnungen.

Hier herrschen Zustände, welche nach Abhilfe geradezu schreien. Das bestehende Mietenrecht bedarf dringend der Abänderung. Die Unbilligkeiten beispielsweise des § 7 des Mietengesetzes in bezug auf die Aufrechnung des Instandhaltungszinses treffen ja meistens gerade die Mieter, welche in elenden Zinskasernen wohnen. Sie laufen ja Gefahr, daß man ihnen auf Grund dieses zitierten Paragraphen höhere Zinse anrechnen kann, als die Mieter von neuen Wohnungen derzeit entrichten müssen. Diesem Zustand könnte man nur durch einen zentralen Ausgleichsfonds wirksam begegnen.

Nun einige Worte zur Frage der Delogierungen. Es wird weiter delegiert. Szenen unbeschreiblicher Art und Tragik spielen sich im ganzen Bundesgebiet allwöchentlich ab. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch urgieren: Was ist eigentlich mit der Vorlage über das Räumungsschutzgesetz? Das liegt in einer Tischlade, wahrscheinlich des Sozialausschusses. Es ist Zeit, meine Frauen und Herren, im Mietenrecht Änderungen vorzunehmen, welche teils dem Rechtsempfinden der Mieter und teils einfach dem Gebot der Menschlichkeit entsprechen.

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Die Herren verzichten.

Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über beide Punkte getrennt vornehmen werde.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes *) und die Abänderung des Wohn-*

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, womit das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz abgeändert wird (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1955).

74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 13. Juli 1955 3437

bauförderungsgesetzes 1954 in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident Böhm: Im Einvernehmen mit den Parlamentsfraktionen breche ich nunmehr die Verhandlungen ab.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, 12 Uhr, ein. Auf der Tagesordnung steht der letzte Punkt der heutigen Tagesordnung, der heute nicht mehr zur Verhandlung gelangt ist.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 35 Minuten